



# B e r i c h t

## des Petitionsausschusses

### Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2026 bis 31.03.2026

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 154 neue Petitionen erhalten. In 8 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 77 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 9 öffentliche Petitionen. Von den 77 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (14,3%) im Sinne und 22 (28,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 43 Petitionen (55,8%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,3%) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss zwei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. Göttsch  
**Hauke Göttsch**  
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Abgabe an den Deutschen Bundestag	0
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	27
Zuleitungen des Bundestages	10

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	0	2	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	7	0	1	2	4	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	10	0	1	2	7	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	4	0	1	0	3	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	14	0	1	6	7	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	4	0	1	2	1	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	1	0	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	13	0	2	6	5	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	15	0	0	2	12	0	1
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	2	0	2	0	0	0	0
Sonstiges (So)	1	0	1	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>43</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Landtag**

1 **L2119-20/1332**  
**Ort außerhalb SH**  
**Parlament, Einleitung eines AfD-**  
**Verbotsverfahrens**

Der Petent fordert die Landesregierung und den Landtag auf, ein AfD-Verbotsverfahren einzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Der Petent ist der Auffassung, dass die AfD in der Breite eine verfassungsfeindliche völkisch-nationalistische Ideologie vertritt, die gezielt bestimmte Personengruppen abwertet. Diese Einschätzung werde durch Berichte zahlreicher Verfassungsschutzämter gestützt. Zum Schutz von Demokratie, Menschenwürde und Freiheit fordert er die Landesregierung und den Landtag auf, ein Parteiverbotsverfahren einzuleiten.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht obliegt. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden. Eine Landesregierung kann einen solchen Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt. Die Antragstellung durch ein Landesparlament ist nicht vorgesehen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag teilt jedoch die Auffassung des Petenten, dass die Mittel der wehrhaften Demokratie sorgfältig abgewogen, aber entschlossen anzuwenden sind, um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen und ihren Erhalt langfristig zu sichern. Gegenwärtig ist die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch aufgrund einer dagegen gerichteten Klage der Partei und einer Stillhaltezusage des Bundesamtes zunächst ausgesetzt. Der Landtag hat die Landesregierung aber bereits im Oktober 2025 einstimmig darum gebeten, für den Fall einer Ablehnung des Eilantrags der AfD durch das zuständige Verwaltungsgericht Köln ein gestaffeltes Verfahren vorzubereiten (Drucksache 20/3694).

Unter Federführung des Bundes soll dann eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um Anhaltspunkte und Belege für ein Feststellungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zusammenzutragen. Neben einem Verbot sind dabei gleichermaßen die Möglichkeit eines Teilverbots einzelner Landesverbände sowie der Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung in die Prüfung einzubeziehen. Sofern diese Arbeitsgruppe zu einem belastbaren Ergebnis kommt,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird die Landesregierung gebeten, sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens einzusetzen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es in der Verantwortung der demokratischen Parteien liegt, extremistischen Inhalten, Parteien und Politikern in der politischen Auseinandersetzung zu begegnen und im politischen Raum darauf angemessen zu reagieren. Der Wert der Demokratie selbst, ihre Werte, ihre frei gewählten Parlamente, ihre unabhängigen Gerichte und ihre freien Medien sind selbstbewusst zu verteidigen. Es ist hierzu Aufgabe der Politik mit Ideen und Argumenten zu überzeugen und die Probleme von Bürgerinnen und Bürgern im Land zu lösen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/1438**  
**Ort außerhalb SH**  
**Parlament, Einleitung eines AfD-**  
**Verbotsverfahrens**

Der Petent fordert den Landtag auf, ein AfD-Verbotsverfahren einzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Der Petent ist der Auffassung, dass die AfD in der Breite eine verfassungsfeindliche völkisch-nationalistische Ideologie vertritt, die gezielt bestimmte Personengruppen abwertet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stütze diese Einschätzung durch seine Einstufung der Partei als gesichert rechtsextremistisch. Zum Schutz der Demokratie fordert der Petent den Landtag auf, ein Parteiverbotsverfahren einzuleiten.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht obliegt. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden. Eine Landesregierung kann einen solchen Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt. Die Antragstellung durch ein Landesparlament ist nicht vorgesehen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag teilt jedoch die Auffassung des Petenten, dass die Mittel der wehrhaften Demokratie sorgfältig abgewogen, aber entschlossen anzuwenden sind, um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen und ihren Erhalt langfristig zu sichern. Gegenwärtig ist die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch aufgrund einer dagegen gerichteten Klage der Partei und einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stillhaltezusage des Bundesamtes zunächst ausgesetzt. Der Landtag hat die Landesregierung aber bereits im Oktober 2025 einstimmig darum gebeten, für den Fall einer Ablehnung des Eilantrags der AfD durch das zuständige Verwaltungsgericht Köln ein gestaffeltes Verfahren vorzubereiten (Drucksache 20/3694).

Unter Federführung des Bundes soll dann eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um Anhaltspunkte und Belege für ein Feststellungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zusammenzutragen. Neben einem Verbot sind dabei gleichermaßen die Möglichkeit eines Teilverbots einzelner Landesverbände sowie der Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung in die Prüfung einzubeziehen. Sofern diese Arbeitsgruppe zu einem belastbaren Ergebnis kommt, wird die Landesregierung gebeten, sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens einzusetzen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es in der Verantwortung der demokratischen Parteien liegt, extremistischen Inhalten, Parteien und Politikern in der politischen Auseinandersetzung zu begegnen und im politischen Raum darauf angemessen zu reagieren. Der Wert der Demokratie selbst, ihre Werte, ihre frei gewählten Parlamente, ihre unabhängigen Gerichte und ihre freien Medien sind selbstbewusst zu verteidigen. Es ist hierzu Aufgabe der Politik mit Ideen und Argumenten zu überzeugen und die Probleme von Bürgerinnen und Bürgern im Land zu lösen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L2119-20/1149**  
**Plön**  
**Medien, Rundfunkbeiträge**

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent gibt an, den Rundfunkbeitrag ab dem Jahr 2016 immer vierteljährlich und fristgerecht gezahlt zu haben. Die Zahlungsaufforderung für rückständige Rundfunkbeiträge könne er daher nicht nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Rundfunkbeiträge durch den Petenten für das vierte Quartal 2015 und das erste Quartal 2016 nicht bei Fälligkeit gezahlt wurden. Daher wurden neben den rückständigen Beiträgen jeweils Säumniszuschläge festgesetzt. Gemäß der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge werden Zahlungen zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkbeiträgen und dann auf die jeweils älteste Beitragsschuld verrechnet. Die in der Folgezeit geleisteten regelmäßigen Zahlungen wurden nach diesem Prinzip verrechnet und führten somit zu keinem Zeitpunkt zum Ausgleich des Beitragskontos. Aus diesem Grund wurden wiederholt weitere Säumniszuschläge und Mahngebühren festgesetzt. Der Petent wurde durch die Vielzahl an Festsetzungsbescheiden und Mahnungen sowie in Schreiben sowohl des Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks als auch des Beitragsservice in Köln hierauf hingewiesen. Die Situation des Dauerverzugs lässt sich durch einen vollständigen Ausgleich des Beitragskontos beenden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent wegen der Vollstreckung der rückständigen Rundfunkbeiträge vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ein Verfahren gegen das zuständige Amt führt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/1274**  
**Ort außerhalb SH**

Der Petent fordert Maßnahmen zur Beschleunigung der Digitalisierung in Behörden und Schulen in Schleswig-Holstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Technologie und Digitalisierung,  
Digitalisierung in Behörden und  
Schulen**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent schlägt vor, die Digitalisierung in Behörden und Schulen in Schleswig-Holstein durch landesweite Standards für die Digitalinfrastruktur, weitere Förderprogramme für Tablets und Endgeräte in Schulen sowie einen Digitalcheck für öffentliche Verwaltungseinrichtungen voranzubringen. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte und Angestellte zur Teilnahme an Fortbildungen in diesem Bereich verpflichtet werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Digitalisierung der Verwaltung sowie der digitale Wandel an den Schulen in Schleswig-Holstein bereits einen hohen Stellenwert haben. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl digitale Verwaltungsinnovation als auch strukturierte und schnelle Digitalisierung in Schleswig-Holstein zu erreichen und somit zu einer digitalen Vorzeigeregion zu werden. Die Landesregierung informiert auf ihrer Internetseite unter anderem über ihre Digitalstrategie sowie den Stand der Verwaltungsdigitalisierung in Schleswig-Holstein (Themen → Digitalisierung → Digitalisierung in Schleswig-Holstein). Zentral ist hierbei die aktuell stattfindende Umstellung der Bürokommunikationsumgebung als „Digital Souveräner Arbeitsplatz“ auf neue Standards mit Open Source Software.

Im Bereich der Schulen hat bereits 2023 eine Umfrage des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein zum Stand der IT-Ausstattung und Medienbildung ergeben, dass die notwendige Ausstattung soweit vorhanden ist, dass damit eine intensive Arbeit stattfinden kann. Neben Endgeräten zählen zur erforderlichen IT-Infrastruktur an Schulen auch eine leistungsfähige WLAN-Architektur, Anzeige- und Präsentationstechnik sowie ein Lernmanagementsystem. Der Ausschuss stellt fest, dass den Schulträgern zur Bildungsmodernisierung nunmehr neben Landesmitteln auch Bundesförderung im Rahmen des Digitalpakt 2.0 zur Verfügung stehen.

Fortbildungen im Bereich IT und Digitalisierung werden Lehrkräften sowie der gesamten Landesverwaltung angeboten. Da Landesbedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über verschiedenste Qualifikationen verfügen müssen, ist es nach Auffassung des Ausschusses zielführend, die Schwerpunktsetzung bei Fortbildungen den jeweiligen Dienststellen zu überlassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 3 **L2119-20/1296**  
**Ort außerhalb SH**  
**Medien, Umstrukturierung des**  
**öffentlich-rechtlichen Rundfunks**  
**und seiner Finanzierung**

Der Ausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Digitalisierung in Schleswig-Holstein bereits im Sinne des Petenten mit Nachdruck vorangetrieben wird und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Der Petent richtet verschiedene Forderungen zur Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Finanzierung an den Ausschuss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent fordert, den Rundfunkbeitrag durch eine freiwillige Gebühr zu ersetzen, Fernseh- und Radiosender nach Sparten zusammenzulegen und digitale Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausschließlich auf eigenen kostenpflichtigen Plattformen verfügbar zu machen. Hierdurch sollen die Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestärkt und Kosten eingespart werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks basierend auf einem solidarischen Modell, in dem alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und auch Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Diese solidarische Finanzierung stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Medienunternehmen, frei von wirtschaftlicher oder auch politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt. Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus. Die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrages ist gegenwärtig Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde der Rundfunkanstalten. Die für dieses Jahr angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Dem Vorschlag des Petenten, durch die Nutzung von Synergien zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Kosten einzusparen, wurde mit dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag bereits entsprochen. Dieser Reformstaatsvertrag beinhaltet eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit der ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ker und moderner aufgestellt werden. Der Reformstaatsvertrag enthält unter anderem neue Regelungen zur Zahl der Spartenprogramme und Hörfunkkanäle, zur Presseähnlichkeit und zur Kooperation der öffentlich-rechtlichen Sender. Es wurden Kooperations- und Effizienzanforderungen verschärft und neue digitale Schwerpunkte verankert. Eine Reduzierung der Zahl der linearen Hörfunk- und Fernsehprogramme wurde festgelegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Länder auch 2026 weitere Schritte unternehmen werden, um in der Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Dynamik des digitalen Wandels zu reagieren. Neben der Umsetzung des Reformstaatsvertrages durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist hierzu insbesondere der Digitale Medien-Staatsvertrag relevant. Mit regulatorischen Maßnahmen wie der Änderung von Werberichtlinien, Abgaben von Digitalplattformen für die Presseförderung und schärferen Transparenzvorschriften für KI-Anbieter soll auf den wachsenden Einfluss von Plattformen auf die Willensbildung reagiert werden, um die Medienfreiheit in Deutschland zu sichern.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	<b>L2119-20/1319</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Medien, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei Haft</b>	<p>Der Petent fordert eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bei Haft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von drei Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Petent fordert, durch eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Haft, Untersuchungshaft und Unterbringung als Gründe für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beitragspflicht grundsätzlich an das Innehaben einer Wohnung geknüpft ist. Die vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung beendet die Rundfunkbeitragspflicht nicht. Zeigt ein Beitragsschuldner dem Beitragsservice unter Vorlage von Nachweisen wie einer Haftbescheinigung an, dass er in eine nicht anmeldepflichtige Raumeinheit umzieht, beispielsweise eine Justizvollzugsanstalt, geht der Beitragsservice grundsätzlich davon aus, dass die bisherige Wohnung mit dem Umzug aufgelöst wurde und meldet das Beitragskonto des Beitragsschuldners ab. Liegen dem Beitragsservice hingegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Wohnung nicht aufgelöst wurde, führt er ein entsprechendes Klärungsverfahren durch.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus sozialen Gründen ist in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt und an das Vorliegen abschließend aufgeführter staatlicher Sozial-, Pflege- oder Ausbildungshilfen angeknüpft. Da Insassen einer Justizvollzugsanstalt und Patienten einer forensischen Klinik oder des Maßregelvollzugs die dort aufgeführten Leistungen in der Regel nicht erhalten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die noch innegehaltene Wohnung aktuell nicht gewährt werden. Wohnt in der Wohnung noch eine andere Person, geht die Beitragsverpflichtung stattdessen auf diese Person über. Diese kann dann gegebenenfalls für sich eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Wohnung beantragen, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag vorliegt.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Wohnungslosigkeit bei inhaftierten und haftentlassenen Personen eine ernstzunehmende Problematik darstellt. Insbesondere bei kurzen Haftstrafen besteht daher unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit der Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt, um den Erhalt einer bereits bestehenden Wohnung zu sichern und die Wiedereingliederung nach Verbüßen der Freiheitsstrafe zu erleichtern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die zur Befreiung von der Beitragspflicht aus finanziellen Gründen berechtigenden Tatbestände Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechts der Informationsfreiheit sind. Die Befreiungstatbestände regeln, in welchen Fällen einer finanziellen Bedürftigkeit es unter dem Aspekt angestrebter Gleichbehandlung für den als sozial bedürftig anerkannten Personenkreis unzumutbar ist, die Rundfunkbeiträge zu bezahlen. Der Petent macht mit seiner Eingabe auf Fälle aufmerksam, in denen vor einem richterlich angeordneten Freiheitsentzug ein solcher Befreiungstatbestand vorgelegen hat. Erst mit der Unterbringung oder Haft verliert die betroffene Person den Anspruch auf die Sozialleistung und damit auch die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, obwohl eine finanzielle Bedürftigkeit weiterhin gegeben ist. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung daher, diese Fälle sowie Fälle, in denen eine Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt erfolgt, im Rahmen der medienrechtlichen Koordination der Länder in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob die Befreiungstatbestände des § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag für diese Fälle angepasst werden können.

- 5 **L2119-20/1333**  
**Ort außerhalb SH**  
**Medien, Abschaffung des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte**

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petent fordert die Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht für private Haushalte und Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent kritisiert, dass bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags weder das Nutzungsverhalten noch die Einkommenssituation der jeweiligen Haushalte berücksichtigt werde. Darüber hinaus sei der öffentlich-rechtliche Rundfunk vor dem Hintergrund einer digitalen Medienvielfalt und veränderter Konsumgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß. Zweifel an der Effizienz und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Strukturen würden außerdem dessen gesellschaftliche Akzeptanz verringern. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle daher reformiert und zukünftig durch ein einkommensabhängiges oder steuerbasiertes Modell finanziert werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass immer mehr digitale Medienanbieter mit Fernsehen, Radio und Printmedien in den Wettbewerb treten. Hierzu zählen Streaming-Dienste, Onlineplattformen und andere digitale Angebote. Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die ebenfalls zunehmend digital verfügbaren Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von allen Bevölkerungsgruppen weiterhin intensiv nachgefragt werden.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Rundfunkanstalten gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen zu versorgen und darüber hinaus ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nachzukommen. Damit sie diesen Auftrag erfüllen können, ist es Aufgabe der sechzehn Länder, eine auskömmliche Finanzierung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Diese erfolgt durch den Rundfunkbeitrag als vorrangige Finanzierungsquelle. Hinsichtlich der Forderung des Petenten ist zu betonen, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, die dem Pflichtigen einen besonderen Vorteil bietet. Hierbei ist für den Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die bloße Nutzungsmöglichkeit eines entsprechenden öffentlichen Angebots ausreichend. Der Rundfunkbeitrag ist damit keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern er dient vielmehr der Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies wurde zuletzt im Jahr 2018 durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben.

Diese solidarische Finanzierung durch alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Medienunternehmen, frei von wirtschaftlicher oder auch politischer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt. Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus.

Soweit der Petent eine finanzielle Belastung durch den Rundfunkbeitrag problematisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Befreiung für einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, von der Beitragspflicht ermöglicht. Die Befreiung kann auf der Internetseite des Beitragsservice beantragt werden ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)).

Dem Vorschlag des Petenten, durch die Nutzung von Synergien zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Kosten einzusparen, wurde mit dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag bereits entsprochen. Dieser Reformstaatsvertrag beinhaltet eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und damit insgesamt zukunftsfest zu machen. Der Reformstaatsvertrag enthält unter anderem neue Regelungen zur Zahl der Spartenprogramme und Hörfunkkanäle, zur Presseähnlichkeit und zur Kooperation der öffentlich-rechtlichen Sender. Es wurden Kooperations- und Effizienzanforderungen verschärft und neue digitale Schwerpunkte verankert.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik steht, worunter auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet. Der Ausschuss ist jedoch zuversichtlich, dass durch die von den Ländern vorangetriebenen Reformen dem veränderten Nutzungsverhalten vieler Menschen Rechnung getragen und berechtigte Kritik aufgegriffen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2119-20/1390**  
**Ort außerhalb SH**  
**Medien, Abschaffung des Rundfunkbeitrags**

Der Petent fordert eine Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent fordert die Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht. Er kritisiert, dass die Beiträge für viele Menschen eine finanzielle Belastung darstellen würden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Darüber hinaus erfolge die Erhebung der Beiträge unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Auch sei ihre Verwendung durch die Rundfunkanstalten nicht transparent.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks basierend auf einem solidarischen Modell, in dem alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und auch Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, durch das Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigt wurde. Diese solidarische Finanzierung stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Medienunternehmen, frei von wirtschaftlicher oder auch politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt. Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus. Die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrages ist gegenwärtig Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde der Rundfunkanstalten. Die für dieses Jahr angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, die dem Pflichtigen einen besonderen Vorteil bietet. Hierbei ist für den Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die bloße Nutzungsmöglichkeit eines entsprechenden öffentlichen Angebots ausreichend. Der Rundfunkbeitrag ist damit keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern er dient vielmehr der Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies wurde zuletzt im Jahr 2018 durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben.

Soweit der Petent eine finanzielle Belastung durch den Rundfunkbeitrag problematisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Befreiung für einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, von der Beitragspflicht ermöglicht. Die Befreiung kann auf der Internetseite des Beitragsservice beantragt werden ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)). Bezüglich des Vorschlages des Petenten, weitere Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände einzuführen, wird auf den Beschluss zur ebenfalls vom Petenten eingereichten Petition L2119-20/1319 verwiesen.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Mittelverwendung durch die Rundfunkanstalten betont der Ausschuss, dass mit dem 7. Medienänderungsstaatsver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trag bereits auf eine Senkung der Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hingewirkt wurde. Dieser Reformstaatsvertrag beinhaltet eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit der ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlanker und moderner aufgestellt werden. Der Reformstaatsvertrag enthält unter anderem neue Regelungen zur Zahl der Spartenprogramme und Hörfunkkanäle, zur Presseähnlichkeit und zur Kooperation der öffentlich-rechtlichen Sender. Es wurden Kooperations- und Effizienzanforderungen verschärft und neue digitale Schwerpunkte verankert. Eine Reduzierung der Zahl der linearen Hörfunk- und Fernsehprogramme wurde festgelegt.

Informationen zum Rundfunkbeitrag und zur Mittelverwendung durch die Rundfunkanstalten sind dem Jahresbericht des Beitragsservice, den Geschäftsberichten der Landesrundfunkanstalten sowie den Berichten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs zu entnehmen. All diese Berichte sind öffentlich einsehbar und können jederzeit auf den entsprechenden Internetseiten abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen durch verschiedene unabhängige Gremien.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik steht, worunter auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet. Der Ausschuss ist jedoch zuversichtlich, dass durch die von den Ländern vorangetriebenen Reformen dem veränderten Nutzungsverhalten vieler Menschen Rechnung getragen und berechtigte Kritik aufgegriffen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2119-20/1413**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Soziales, Trauma-Schulung von**  
**Behördenmitarbeitern**

Die Petentin setzt sich dafür ein, das Personal in Behörden darin zu schulen, traumasensibel zu agieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von drei Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Petentin problematisiert, dass eine unsensible Kommunikation Menschen, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, erneut belasten kann. Mitarbeitende in Behörden sollten daher im Umgang mit traumatisierten Menschen geschult werden.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Land und die Kommunen jeweils selbst dafür verantwortlich sind, ihr Personal zu schulen. Die Personalhoheit ist Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Städte und Gemeinden bestimmen daher eigenständig über ihren Fortbildungsbedarf. Der Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss unterstreicht jedoch, dass eine wertschätzende und behutsame Kommunikation im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich von zentraler Bedeutung ist. Kommunikative Fähigkeiten stellen daher in der Landesverwaltung eine grundlegende Kompetenz im Rahmen von Ausschreibungen, der Personalentwicklung und Beurteilungen dar.

Um diese Kompetenz zu fördern, wird ein breitgefächertes, abwechslungsreiches und jährlich angepasstes Fortbildungsangebot bereitgestellt. Die Fortbildung „Kommunikation mit Menschen in Krisen“ ist beispielsweise besonders für Mitarbeitende vorgesehen, die mit traumatisierten Menschen in Kontakt treten. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass nur ein Teil der Tätigkeiten in der Landesverwaltung sensible Bereiche betreffen. Landesbedienstete müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über verschiedenste Qualifikationen verfügen, deshalb sind, je nach Tätigkeitsbereich, unterschiedliche Fortbildungen erforderlich. Nach Auffassung des Ausschusses ist es zielführend, insbesondere in Bereichen mit unmittelbarem Bürgerkontakt entsprechende Fortbildungen anzubieten und zu empfehlen. Für eine verpflichtende Schulung aller Landesbeschäftigten im Umgang mit Menschen, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihren Hinweis und begrüßt, dass die Staatskanzlei die Petition zum Anlass genommen hat, auf dieses sensible Thema bei den für Fortbildung zuständigen Stellen in der Landesverwaltung hinzuweisen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Justiz und Gesundheit**

1 **L2119-20/989**  
**Dithmarschen**  
**Gesundheit, Erhalt der Perinatal-**  
**zentren am WKK Heide und**  
**Flensburg**

Der Petent setzt sich für den Erhalt der Perinatalzentren an den Krankenhäusern des Westküstenklinikums Heide und des Diako Klinikums in Flensburg ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 8.876 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent fordert den Erhalt der Perinatalzentren Level 1 an den Krankenhäusern des Westküstenklinikums Heide und des Diako Klinikums in Flensburg. Er befürchtet, dass Frühgeborene an diesen Standorten in Zukunft sonst nicht mehr vollumfänglich versorgt werden könnten. Diese Kapazitäten seien für eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung von Risikoschwangeren und Frühgeborenen notwendig. Eine Herabstufung der beiden genannten Perinatalzentren Level 1 auf das Level 2 gefährde die ausreichende und sichere Betreuung von Schwangeren sowie deutlich zu früh geborener Kinder in den nördlichen und westlichen Regionen Schleswig-Holsteins.

Der Ausschuss dankt dem Petenten, dass er durch sein Engagement und die eindrückliche Schilderung der persönlichen Erfahrungen seiner Familie auf das wichtige Thema der Behandlung von Frühgeborenen aufmerksam macht. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Frühgeburt für die betroffenen Familien über lange Zeit eine Ausnahmesituation bedeutet. Frauen, bei denen das Risiko einer sehr frühen Geburt besteht, müssen vor der Geburt bis zu fünf Wochen im Krankenhaus liegen. Nach der Geburt vergehen wiederum viele Wochen, bevor das Kind aus dem Krankenhaus entlassen werden kann. Weite Wege vom Wohnort zur Klinik verschärfen damit für Familien die ohnehin hohe emotionale Belastung einer Frühgeburt. Den Wunsch nach einer möglichst wohnortnahen Versorgung von Frühgeborenen und deren Familien überall in Schleswig-Holstein kann der Ausschuss daher grundsätzlich nachvollziehen. Ihm ist jedoch auch bewusst, dass eine Therapie mit höchster Qualität die Zentralisierung und Konzentration von komplexeren Behandlungen in größeren Zentren erfordert.

Hinsichtlich der Strukturen der Frühgeborenenversorgung in Schleswig-Holstein stellt der Ausschuss fest, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Gesundheitswesen gemäß Grundgesetz zwar grundsätzlich bei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Ländern liegt. Jedoch darf der Bund in ausdrücklich festgelegten Fällen eigene gesetzliche Regelungen treffen. Zu diesem Zweck hat er den Gemeinsamen Bundesausschuss als oberstes Gremium der deutschen Gesundheits-Selbstverwaltung eingerichtet. Dieser entscheidet, welche Leistungen die Krankenkassen übernehmen müssen. Seine Beschlüsse sind für die Leistungserbringer rechtlich verbindlich. Die Ländervertretungen selbst haben im Gemeinsamen Bundesausschuss kein Stimmrecht und können somit nur mittelbar zur Entscheidungsfindung beitragen.

Im Rahmen der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene legt der Gemeinsame Bundesausschuss ein Stufenkonzept für die perinatale Versorgung fest. Hiernach werden jedem der vier Levels besondere Anforderungen und Pflichten auferlegt. Dazu gehören die Qualifikation des Personals, die räumliche und operative Infrastruktur sowie Nachweis- und Veröffentlichungspflichten. Perinatalzentren Level 1 stellen die höchste Versorgungsstufe dar und dürften Frühgeborene behandeln, die vor der 29. Schwangerschaftswoche geboren wurden oder ein Geburtsgewicht von weniger als 1.250 Gramm aufweisen.

Gemäß § 136b Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss für einige besonders komplexe medizinische Leistungen Mindestmengen festgelegt, um die Behandlungsqualität durch Erfahrung (Fallzahl) zu sichern. Nur Standorte, die eine gewisse Mindestmenge dieser Leistungen durchführen oder überzeugend darlegen können, dass sie die Fallzahl im Folgejahr erreichen könnten, dürfen diese auch durchführen. Erreicht ein Krankenhaus die vorgeschriebenen Mindestmengen nicht, sprechen die Kostenträger ein Leistungsverbot aus. Für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1.250 Gramm gilt seit 1. Januar 2024 eine Mindestmenge von 25 Fällen pro Standort.

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz weist den Krankenhäusern erstmals konkrete Versorgungsaufträge nach Levels zu. Für die einzelnen Leistungsgruppen werden Mindestvoraussetzungen definiert. Das Land darf bei seiner Krankenhausplanung topografische, verkehrsinfrastrukturelle und demografische Gegebenheiten berücksichtigen, um eine flächendeckende und zugleich qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen. Die Krankenkassen dürfen diese Faktoren bei der Vergütung der Behandlungen hingegen nicht berücksichtigen, sondern müssen sich danach richten, ob die Mindestmengen erreicht werden beziehungsweise die Prognosen zur Erreichung der Mindestmengen positiv ausfallen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass hiernach im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Jahr 2026 die Standorte DIAKO Krankenhaus Flensburg, Klinikum Itzehoe, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel und Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck weiterhin den Status Perinatalzentrum Level 1 haben. Für das Westküstenklinikum Heide wurde mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2026 ein Leistungsverbot für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250 Gramm von den Kostenträgern ausgesprochen. Die Klinik hat gegen das Leistungsverbot der Kostenträger Klage eingereicht.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich somit die Erreichbarkeit für betroffene Familien für den Bereich Perinatalzentrum Level 1 verändert. Die Konzentration komplexer medizinischer Leistungen stellt für Flächenländer, wie Schleswig-Holstein, eine besondere Herausforderung dar. Das Land hat in seiner Krankenhausplanung aus diesem Grund fünf Perinatalzentren Level 1 vorgesehen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit wirkt das Land weiterhin auf eine bestmögliche Versorgung von Frühgeborenen auch in der Fläche hin. Dies erfolgt unter anderem durch einen engen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kliniken sowie einer Evaluation der Bedarfe und Auslastungen. Es werden außerdem Beratungen mit Expertinnen und Experten im Rahmen des Qualitätszirkel Geburtshilfe sowie Gespräche mit den Vorsitzenden des Hebammenverbands Schleswig-Holstein geführt. Die Veränderungen in der Versorgungslandschaft werden zudem in der Bedarfsplanung des Rettungsdienstwesens und in dem laufenden Verfahren zur Erstellung des neuen Krankenhausplanes berücksichtigt.

Das Gesundheitsministerium teilt auf Grundlage einer Versorgungsbedarfsanalyse für die Geburtshilfe und die Neonatologie in Schleswig-Holstein mit, dass weiterhin 97,6 Prozent (550.183) der Frauen zwischen 15 - 49 Jahren ein Perinatalzentrum Level 1 innerhalb der festgelegten Zeit von 60 Minuten erreichen können.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass weder die Aberkennung des Status der höchsten Versorgungsstufe von Frühgeborenen (Perinatalzentren Level 1) noch eine Änderung der Zuordnung der bisher zentral festgelegten Gewichts- und Reifegrenzen von Frühgeborenen in die Zuständigkeit des Landes fällt. Da der Gemeinsame Bundesausschuss durch seine Vorgaben weit in die Krankenhausplanung der Länder eingreifen kann, haben die Länder Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemeinsam einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Hierdurch soll klargestellt werden, ob die Mindestmengenregelung sowie die Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik verfassungsgemäß sind oder in unzulässiger Weise in die Planungshoheit der Länder eingreifen und ob insbesondere die Begründung zur Anhebung der Mindestmengen für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Perinatalzentren Level 1 zu beanstanden ist. Die Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bleibt abzuwarten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	<b>L2123-20/1163</b> <b>Strafvollzug, Lockerungen für ambulante Therapie</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Nichtgewährung von Lockerungen und die Weitergabe von Informationen durch den psychologischen Dienst.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und möchte vor seinem sogenannten 2/3-Termin Lockerungen sowie eine vorzeitige Entlassung erreichen. Auch strebe er eine Anbindung an die externe Nachsorgebehandlung bei der Fachambulanz für entlassene Straftäter bei pro familia an. Er moniert die seiner Ansicht nach rechtswidrige Abgabe von Beurteilungen durch den psychologischen Dienst bezüglich der begehrten Lockerungen, die von der zuständigen Abteilungsleitung verlangte Offenlegung von Therapieinhalten sowie die fehlerhafte Ablehnung von Lockerungen. Die Abteilungsleitung habe die Umstände nicht ausreichend ermittelt und die Entscheidung insbesondere von der Beurteilung der Psychologin abhängig gemacht. Der Petent geht davon aus, dass „mit allen Mitteln“ seine vorzeitige Entlassung verhindert werden soll. Sein Recht auf Resozialisierung werde beeinträchtigt und seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Die von ihm beschriebenen Vorgänge würden für ihn einen Amtshaftungsantrag und gegebenenfalls sogar eine Strafanzeige begründen.</p> <p>Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass gemäß § 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch eine vorzeitige Haftentlassung nach zwei Dritteln möglich ist, sofern der Strafgefangene mindestens zwei Monate im Gefängnis gesessen hat und keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Darüber sind noch weitere Kriterien zu berücksichtigen, beispielsweise das Verhalten des Gefangenen während der Haftzeit, sein soziales Umfeld und seine Sozialprognose. Eine vorzeitige Entlassung erfolgt nur bei einer positiven Beurteilung. Gemäß § 454 Strafprozessordnung wird die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll, vom Gericht getroffen. Zu seiner Entscheidungsfindung holt dieses Informationen zur Sozialprognose ein, beispielsweise von der zuständigen Anstaltsleitung oder dem psychologischen Dienst.</p> <p>Gemäß § 55 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sollen Lockerungen gewährt werden, wenn verantwor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die Entscheidung über Vollzugslockerungen in der Regel unter Einbeziehung psychologischer Einschätzungen getroffen wird. Dies unterstützt die Bewertung eines möglichen Missbrauchs.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18. September 2019 dargelegt, dass ein Gefangener, der Vollzugslockerungen anstrebt, durch die Versagung dieser Maßnahmen in seinem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt wird. Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Eine Justizvollzugsanstalt muss bei Versagung von vollzugslockernden Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darlegen, die geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen. Trotz des Beurteilungsspielraums der Justizvollzugsbehörde haben die Vollstreckungsgerichte den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Behörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent wiederholt unbegleitete Lockerungen beantragt hat. Diese wurden versagt, da die Anstalt davon ausging, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Straftatbegehungen vorlagen. Trotz einer zwischenzeitlich festgestellten Veränderungsmotivation beim Petenten wurde vom psychologischen Dienst eine erhöhte Gefahr für die Begehung neuerlicher Gewaltdelikte festgestellt. Auch hielt es die Anstalt für mindestens moderat wahrscheinlich, dass der Petent im Rahmen von Lockerungen Substanzen konsumieren würde. Das zuständige Landgericht hat die ablehnende Entscheidung der Vollzugsanstalt zu einem Antrag des Petenten auf Gewährung eines unbegleiteten Ausgangs geprüft. Es hat dargelegt, dass die Ablehnung rechtmäßig ist und den Petenten nicht in seinen Rechten verletzt. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent hiergegen Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat diese als unzulässig verworfen.

Zu dem Wunsch des Petenten nach einer Anbindung an die externe Nachsorgebehandlung bei der Fachambulanz für entlassene Straftäter bei pro familia ist dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Internetauftritt von pro familia zu entnehmen, dass dort ambulante sowie intramurale Beratungs- und Therapieangebote unter anderem für Gewalttäter und Gewalttäterinnen vorgehalten werden. Der Petent hat nach eigenen Aussagen bereits Kontakt mit pro familia aufgenommen.

Soweit der Petent die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den psychologischen Dienst als rechtswidrig bezeichnet, betont der Ausschuss, dass das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein die Erhebung von solchen Daten durch die Justizvollzugsbehörden erlaubt, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten – und dazu gehören die vom Petenten benannten Gesundheitsdaten – sogar unbedingt erforderlich ist. Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen der Anstaltsleitung solch personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich und bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen umfassen die Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen, die erhebliche Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder die Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Somit ist auch der psychologische Dienst befugt, die ihm im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter in solchen Fällen zu offenbaren.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass im Falle des Petenten die Weitergabe der personenbezogenen Daten unbedingt erforderlich war. Dem Ausschuss liegen keine Informationen vor, die dieser Einschätzung widersprechen. Eine willkürliche Versagung von Lockerungen, ein Verhindern seiner vorzeitigen Entlassung oder eine Beeinträchtigung seines Rechts auf Resozialisierung sowie eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte haben sich im Rahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

des Petitionsverfahrens nicht betätigt.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es nicht zu seinen parlamentarischen Aufgaben gehört, einen Antrag auf Amtshaftung entgegenzunehmen. Hierfür sind die Gerichte zuständig. Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2120-20/1207**  
**Ostholstein**  
**Gerichte, Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren**

Der Petent fordert Maßnahmen zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie unter Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unverhältnismäßig lange Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens vor dem Sozialgericht Lübeck. Gegenstand des Verfahrens ist seine Klage gegen einen Bescheid von Dezember 2021, mit dem über die Einstufung seines Pflegegrades entschieden wurde. Der Petent macht geltend, dass sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert habe und er dringend auf eine zeitnahe gerichtliche Entscheidung angewiesen sei, da es um existenziell bedeutsame Pflegeleistungen gehe.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat zur Klärung des Verfahrensgangs eine Stellungnahme der Präsidentin des Landessozialgerichts eingeholt, die dem Ausschuss vorliegt. Aus dieser ergibt sich, dass das Klageverfahren seit März 2023 anhängig ist und in der Folgezeit umfangreiche medizinische Ermittlungen durchgeführt worden sind. Hierzu zählen insbesondere die Einholung weiterer Gutachten des Medizinischen Dienstes, die Anforderung und Auswertung mehrerer ärztlicher Befundberichte sowie die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens. Nach einem Kammer- und Richterwechsel im September 2023 wurde das Verfahren weiter gefördert und im August 2024 zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Seit Mitte August 2024 ist das Verfahren entscheidungsreif.

Die Präsidentin des Landessozialgerichts stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die zuständige Richterin das Verfahren nach Übernahme zunächst konsequent be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trieben und bis zur Entscheidungsreife geführt habe. Dass bislang noch keine Entscheidung ergangen ist, wird ausdrücklich bedauert. Gleichwohl seien der RichterIn keine pflichtwidrigen Verzögerungen anzulasten. Vielmehr sei die weitere Bearbeitung durch den Abbau älterer Verfahren, die gleichzeitige Belastung mit weiteren Dezernaten sowie eine mehrmonatige Vertretungssituation geprägt gewesen. Ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten liege daher nicht vor. Maßnahmen der Dienstaufsicht seien nicht angezeigt. In Aussicht gestellt worden sei ein Abschluss des Verfahrens zum Ende des Jahres 2025 beziehungsweise Anfang 2026.

Der Petitionsausschuss bringt großes Verständnis für die Situation des Petenten auf. Ihm ist aus verschiedenen Petitionsverfahren zu diesem Themenkomplex bekannt, dass sozialgerichtliche Verfahren, insbesondere im Bereich der Pflegeversicherung, für die Betroffenen von erheblicher persönlicher, gesundheitlicher und finanzieller Bedeutung sind. Eine lange Verfahrensdauer und die damit verbundene Unsicherheit können eine große Belastung darstellen, zumal Leistungen, die für die tägliche Versorgung erforderlich sind, nicht ohne Weiteres rückwirkend kompensiert werden können. Der Ausschuss bedauert daher ausdrücklich, dass das Verfahren bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

Zugleich ist aus den eingeholten Stellungnahmen ersichtlich, dass die Dauer des Verfahrens maßgeblich durch die Notwendigkeit einer umfassenden medizinischen Sachverhaltsaufklärung geprägt war. Die Einholung und Auswertung mehrerer Gutachten und Befundberichte diene der Sicherstellung einer rechtlich zutreffenden und sachgerechten Entscheidung. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass auch bei der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit gerichtlicher Verfahren auf eine angemessene Verfahrensdauer hinzuwirken ist und Entscheidungsreife grundsätzlich zeitnah zur Entscheidung führen sollte.

Soweit der Petent darüber hinaus die Einführung verbindlicher Bearbeitungsfristen für sozialgerichtliche Verfahren anregt, folgt der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums, dass eine solche Regelung aus verfassungsrechtlichen und praktischen Gründen nicht in Betracht kommt. Insbesondere stehen dem der Justizgewährungsanspruch, die richterliche Unabhängigkeit sowie die Erforderlichkeit einer sachgerechten Priorisierung der Verfahren entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Regelungen zur Verzögerungsrüge und Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer ein Instrumentarium geschaffen, das auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet.

Allerdings hat der Petitionsausschuss das Justizministerium aufgrund der Erkenntnisse aus anderen Verfahren zur Ergreifung effizienter und systemischer Maß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmen aufgefordert, um die Dauer sozialgerichtlicher Verfahren in Schleswig-Holstein zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, als Erhebungen ausweisen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Sozialgerichten in Schleswig-Holstein in den Jahren 2022 und 2023 mit 21,6 Monaten weit höher lag als im Bundesdurchschnitt. Der Petitionsausschuss hatte daher das Justizministerium bereits um Stellungnahme gebeten, ob strukturelle Maßnahmen ergriffen worden sind oder werden, um die Dauer sozialgerichtlicher Verfahren zu reduzieren und Verfahrensabläufe zu optimieren. Das Justizministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass sich die Personalausstattung der Justiz nach dem bundesweit anerkannten Personalbedarfsberechnungssystem Pebbsy ausrichte und dass die Landesregierung eine vollständige Personalausstattung in allen Justizbereichen anstrebe. In der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit sei dies derzeit erreicht. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte obliege aber allein den Präsidien in richterlicher Unabhängigkeit und ohne Einfluss der Landesregierung.

Eine gestiegene durchschnittliche Verfahrensdauer erklärt das Ministerium vor allem mit dem derzeitigen Abbau von Altverfahren, der statistisch zu längeren Durchschnittsdauern führe und langfristig wieder zu kürzeren Verfahrenszeiten führen soll. Ein Problem der besonderen Länge sozialgerichtlicher Verfahren liege an einem erheblichen und sich verschärfenden Mangel an Gutachtern. Zur Qualitätssicherung und besseren Nutzung sowie zum Ausbau vorhandener Kapazitäten wurde daher im November 2023 eine interdisziplinäre Projektgruppe „Gutachten“ eingerichtet. Ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum für psychiatrische und psychologische Justizgutachten (KPJ) in Kooperation mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird die Justiz perspektivisch unterstützen, um Verfahrensverzögerungen künftig zu reduzieren.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Landesregierung bereits erste Maßnahmen ergriffen hat, um die überlange Dauer sozialgerichtlicher Verfahren zu reduzieren. Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahmen allein die notwendige Wirkung entfalten. Der Ausschuss bittet das Ministerium, diese für die Betroffenen oftmals extreme Belastung weiterhin im Blick zu behalten und geht davon aus, dass das Ministerium im stetigen Austausch insbesondere mit den Bundesländern steht, deren sozialgerichtliche Verfahren in einer durchschnittlich deutlich kürzeren Dauer erledigt werden können.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für die ausführliche Schilderung seines Anliegens. Er hofft, dass das anhängige Gerichtsverfahren nun zeitnah abgeschlossen wird, und wünscht dem Petenten für seine gesundheitlich und persönlich herausfordernde Situation alles Gute.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	<b>L2123-20/1210</b> <b>Strafvollzug, Installation von</b> <b>Klimaanlagen in der JVA</b>	<p>Der Petent begehrt die Installation von Klimaanlage in einzelnen Bereichen einer Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent fordert, dass sowohl in dem Stationsbüro der Vollzugsabteilung, in der er untergebracht ist, als auch im Bereich des Warteraums in der Praxis des medizinischen Dienstes aufgrund der im Sommer hohen Temperaturen eine Klimaanlage installiert wird.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten begehrte Installation von Klimaanlage zu den baulichen Maßnahmen gehört, die grundsätzlich nachrangig gegenüber Maßnahmen wie Verschattung, Lüftung oder Anpassung der Arbeitszeiten sind. Nach Aussage des zuständigen Arbeitsschutzbeauftragten sind Klimaanlage nicht nur energieintensiv, sie können auch gesundheitliche Risiken bergen. In der Justizvollzugsanstalt besteht die Möglichkeit, kurzfristig vorrangige Maßnahmen wie eine frühmorgendliche Durchführung der Reinigungsarbeiten, Ermöglichung von Pausen, eine gelockerte Kleiderordnung, regelmäßiges Lüften oder Verschattung organisatorisch umzusetzen. Eine Installation ist aus Sicht des Justizministeriums derzeit mit Blick auf die momentane Belastungssituation im Stationsbüro nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bezüglich der Belastung des Petenten stimmt der Ausschuss der Einschätzung des Justizministeriums zu, dass angesichts dessen zeitlich begrenzter Einsatzzeit die vorhandenen Möglichkeiten ausreichen, um ihn im Rahmen seiner Tätigkeit vor zu großer Hitze zu schützen. Dem Petenten steht es frei, diese zu gegebener Zeit einzufordern.</p> <p>Über die vorliegende Petition hinaus liegen dem Petitionsausschuss keine weiteren Beschwerden zu dieser Problematik vor. Er geht davon aus, dass die Vollzugsanstalt in allen Räumlichkeiten, in denen sich sowohl die Gefangenen als auch die Bediensteten länger aufhalten, die notwendigen Maßnahmen ergreift, um gesundheitliche Schäden durch zu hohe Temperaturen zu vermeiden.</p>
5	<b>L2123-20/1237</b> <b>Strafvollzug, Zustand der</b> <b>Duschen</b>	<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die betroffene Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Petent trägt als Strafgefangener diverse Beschwerden vor. So moniert er den Schimmelbefall in den Duschen auf einer Station der Vollzugsanstalt. Weitere allgemein gehaltene Beschwerden zu seinen persönlichen Haftbedingungen beziehen sich auf die seiner Ansicht nach fehlende Resozialisierung, insbesondere aufgrund nicht erfolgter Aufnahme in der Sozialtherapie, auf verspätete Vollzugspläne sowie auf nicht genehmigte Ausführungen und nicht bearbeitete Anträge. In Stellungnahmen gegenüber dem Gericht würden unwahre Behauptungen aufgestellt, um ihn schlecht darzustellen. Auch würden Akten manipuliert. Ferner sei eine von ihm mit der Abteilungsleitung ausgehandelte Absprache bezüglich des Erwerbs von neuen Schuhen nicht eingehalten worden. Der Petent begehrt zur Klärung seiner Angelegenheiten und Vorlage von Beweismitteln ein Gespräch mit einer oder einem Mitarbeitenden des Justizministeriums.

Bezüglich des von dem Petenten angezeigten Schimmelbefalls stimmt der Ausschuss zu, dass Schimmel in Duschbereichen ein Gesundheitsrisiko darstellt und dementsprechend schnellstmöglich beseitigt werden muss. Die Vollzugsanstalt bestätigt, dass es Schimmelbefall gegeben hat. Entgegen der Aussagen des Petenten wurde dieser jedoch behandelt und ist nicht mehr aufgetreten. Eine im August 2025 erfolgte Inaugenscheinnahme durch die Abteilungsleitung ergab, dass kein Schimmel mehr erkennbar war.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass dieses im Ergebnis seiner Prüfung der vorgetragenen Beschwerden keine Veranlassung für Maßnahmen der Dienstaufsicht sieht. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde hat mehrere ausführliche Gespräche mit dem Petenten geführt – dem Ausschuss sind die entsprechenden Zeitpunkte mitgeteilt worden – und sich anschließend bei der Vollzugsabteilungsleitung über den Bearbeitungsstand der besprochenen Anliegen informiert. Insofern kann der Ausschuss ohne Konkretisierung nicht erkennen, dass Anträge des Petenten nicht bearbeitet wurden.

Die Justizvollzugsanstalt hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Petitionsausschuss bereits in einem vorhergegangenen Petitionsverfahren mit den Themen Resozialisierung, Entlassungsvorbereitungen, verspätete Vollzugspläne und nicht objektive Beurteilungen des Petenten intensiv auseinandergesetzt hat. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf seinen dem Peten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten vorliegenden ausführlichen Beschluss zum Verfahren L2123-20/931.

Zu der die seiner Ansicht nach nicht eingehaltene Absprache betreffenden Beschwerde des Petenten hat die Justizvollzugsanstalt erklärt, dass es eine solche nicht gegeben hat. Ihm sei der Erwerb neuer Schuhe genehmigt worden. Die Umstände, die dazu führten, dass der angestrebte Erwerb nicht erfolgen konnte, sind in der Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt worden und liegen weder im Verantwortungsbereich der Vollzugsanstalt noch der Vollzugsleitung.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach einem Gespräch mit einer oder einem Mitarbeitenden des Justizministeriums verweist der Ausschuss darauf, dass er nicht dafür zuständig ist, ein solches zu vermitteln. Dem Petenten steht es frei, sein Anliegen direkt an das Ministerium heranzutragen.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte ermittelt, die die Vorwürfe des Petenten bestätigen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2119-20/1277**  
**Ort außerhalb SH**  
**Gesundheit, Notfallreform**

Der Petent fordert Maßnahmen zur effizienteren Patientensteuerung in der Notfallversorgung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Um die Belastungssituation in den Notaufnahmen in Schleswig-Holstein zu verringern, fordert der Petent eine Verbesserung der Patientensteuerung durch einen Ausbau digitaler und telefonischer Erstberatungsdienste, mehr Personal in den medizinischen Ambulanzen und eine bessere Kommunikation mit niedergelassenen Ärzten.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine gut funktionierende und wirtschaftliche Notfall- und Akutversorgung essenzieller Bestandteil einer leistungsfähigen Gesundheitsversorgung ist. Für Menschen in einer akuten medizinischen Notlage ist es entscheidend, schnellstmöglich Hilfe zu erhalten und hierbei auf eine qualitativ hochwertige Versorgung vertrauen zu können. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass eine Fehlsteuerung eine Überlastung von Akteuren insbesondere der Notaufnahmen und des Rettungsdienstes zur Folge haben kann, wenn diese auch in Fällen in Anspruch genommen werden, die vertragsärztlich hätten versorgt werden können.

Hintergrund ist, dass Hilfesuchende zunächst selbst

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

über den für sie richtigen Versorgungsbereich entscheiden können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Steuerung von Hilfesuchenden grundsätzlich durch zwei unterschiedliche telefonische Anlaufstellen erfolgt – einerseits über die Rufnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigungen, andererseits durch die Notrufnummer 112, unter der Anrufe bei den Rettungsleitstellen entgegengenommen werden. Fehlsteuerungen können daher insbesondere auf eine fehlerhafte Einschätzung der Betroffenen, aber auch das Fehlen einer stabilen Vernetzung der Strukturen untereinander zurückzuführen sein.

Diese Problematik ist bekannt und ihr wird in Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung beigemessen. So wurde unter anderem eine Task Force Notfallversorgung als Vernetzungsplattform für alle relevanten Akteure, einschließlich eines länderübergreifenden Austausches mit der Freien und Hansestadt Hamburg, eingerichtet. Zu konkreten Maßnahmen zur Entlastung des Gesamtsystems zählt die neu eingeführte verbindliche strukturierte Notrufabfrage in allen Rettungsleitstellen. Diese soll in einem perspektivisch landeseinheitlichen digitalen System nach landesweit einheitlichen medizinischen Kriterien eine Fallweitergabe an die Kassenärztliche Vereinigung steuern, wenn die Dringlichkeit des Hilfesuchens keine rettungsdienstliche Intervention erfordert. Darüber hinaus soll durch die Erprobung und Implementierung eines Akut-Einsatzfahrzeuges wiederum die schnelle, kompetente rettungsdienstliche Erstversorgung von dringlichen rettungsdienstlichen Hilfesuchen ermöglicht werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit zum Transport in eine stationäre Behandlungseinrichtung als eher unwahrscheinlich einzuordnen ist. Der Petitionsausschuss sieht hierin sinnvolle Maßnahmen zur Patientensteuerung und fallangemessenen Versorgung.

Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass wesentliche Strukturen der Notfallversorgung im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) bundesrechtlich bestimmt und somit nur durch eine Reform vom Bundesgesetzgeber anzupassen sind. Der Ausschuss stellt fest, dass bereits in der vergangenen Legislaturperiode ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung angestoßen worden ist. Er begrüßt, dass die jetzige Bundesregierung das Gesetz in aktualisierter Form erneut in den parlamentarischen Raum einbringen wird. Ziel des Gesetzes ist es, im Sinne des Petenten die Vernetzung der Versorgungsbereiche, die Steuerung der Hilfesuchenden in die richtige Versorgungsebene sowie die wirtschaftliche Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten weiter zu verbessern. Der Ausschuss betont, dass sich Schleswig-Holstein über die Gesundheitsministerkonferenz und durch Stellungnahmen gegenüber dem Bund aktiv in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringt, um die notwendigen strukturellen Anpassungen voranzutreiben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

7 **L2123-20/1300**  
**Maßregelvollzug, Verpflegung**  
**u.a.**

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent ist Maßregelvollzugspatient und trägt diverse Beschwerden vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Klinikleitung ausschließlich an einer Gewinnmaximierung interessiert sei. Weiter moniert er ausgebliebene Zahlungen an Mitarbeitende und Patienten und einen fehlenden Abluftanschluss für den Wäschetrockner auf seiner Station. Er erhalte als Vegetarier keine angemessenen Lebensmittel. Seine Post an eine Mitarbeiterin sei geöffnet worden. Gegen seinen Willen solle er zur Einnahme von Medikamenten gezwungen werden. Ferner möchte er Lockerungen erhalten.

Zunächst verweist der Ausschuss darauf, dass es Ziel des Maßregelvollzugs ist, die untergebrachten Menschen durch Behandlung und Betreuung so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit kontrolliert als Aufsichtsbehörde die Recht- und die Zweckmäßigkeit der Klinikarbeit. Den von dem Petenten allgemein vorgetragenen Vorwurf, die Klinikleitung strebe ausschließlich eine Gewinnmaximierung an, kann der Ausschuss nicht bestätigen.

Zu dem vom Petenten problematisierten Ausbleiben von Zahlungen an Mitarbeiter und Patienten stellt der Ausschuss fest, dass im Sommer letzten Jahres eine zentrale Netzwerkstörung in ganz Deutschland bei Kliniken des betroffenen Betreibers zu Einschränkungen in der Informationstechnik geführt hat. Der Ausschuss vermutet, dass der Petent sich hierauf bezieht. Ihm sind keine weiteren Beschwerden zu dieser Thematik bekannt. Daher geht er davon aus, dass möglicherweise hierdurch verursachte Zahlungsproblematiken zeitnah gelöst wurden.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über einen fehlenden Abluftanschluss für den Wäschetrockner geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Klinik dafür Sorge trägt, dass die Patienten die Möglichkeit haben, ihre Wäsche angemessen zu trocknen, und Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbildung vermieden werden. Er wurde darüber informiert, dass in der Klinik moderne Wärmepumpentrockner eingesetzt werden. Diese blasen die feuchte Luft nicht ab. Das Kondensat

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird in einer Schublade gesammelt oder über einen Schlauch direkt in einen Ausguss geleitet. Aus diesem Grund ist ein Abführen der feuchten Luft nach außen nicht notwendig.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass zum Mittagessen ein vegetarisches Gericht angeboten wird. Darüber hinaus werden Sonderbestellungen für die Patienten getätigt. Es ist verständlich, dass die Küche dabei nicht immer alle gewünschten Gemüsesorten auf den Tag genau liefern kann. Der Ausschuss ist aber sicher, dass Zusammensetzung und Nährwert der Klinikverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden.

Ein Eingriff in das Briefpostgeheimnis stellt eine weitgehende Grundrechtseinschränkung dar, für die hohe Hürden gelten müssen. Gemäß § 18 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein dürfen die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte oder die für die Behandlung verantwortlichen Psychologinnen oder Psychologen im Einzelfall unter anderem Beschränkungen des Schriftwechsels – also auch das Öffnen von Patientenpost – nur dann anordnen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ohne diese Beschränkungen aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten sind, der Zweck des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnte oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich ist. Die Stellungnahme des Ministeriums legt diesbezüglich nachvollziehbar dar, dass der im Falle des Petenten erfolgte Eingriff gerade in Bezug auf seine psychiatrischen Diagnosen in Verbindung mit seinem gezeigten Verhalten diesen Voraussetzungen entsprochen hat.

§ 9 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein besagt, dass eine ärztliche Zwangsbehandlung nur unter festgelegten Bedingungen durchgeführt werden darf. Ziel muss sein, die tatsächlichen Voraussetzungen der freien Selbstbestimmung des untergebrachten Menschen so weit herzustellen, dass ein selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben ermöglicht wird. Grund kann auch sein, dass die Maßnahme erforderlich ist, um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit des untergebrachten Menschen abzuwenden. Eine ärztliche Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn der untergebrachte Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg verspricht, mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und der zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2120-20/1410</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Staatsanwaltschaft, Einstellung</b> <b>eines Ermittlungsverfahrens we-</b> <b>gen Körperverletzung</b>	<p>erwartende Nutzen der Behandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar überwiegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass sich der gesundheitliche Zustand des Petenten zwischenzeitlich verschlechtert hatte und er aufgrund akut eigengefährdenden Verhaltens auf die akute Krisenstation verlegt werden musste. Warum der Petent die nach Aussage der Klinik notwendige Medikation zu dem Zeitpunkt abgelehnt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Der Ausschuss zeigt sich erfreut, dass der Petent nunmehr die Medikamente freiwillig einnimmt und dies zu einem Rückgang der psychotischen Symptomatik geführt hat, sodass er inzwischen nicht mehr auf der Krisenstation untergebracht ist und Ausgänge in Begleitung von Mitarbeitenden erhalten kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vortrags des Petenten sowie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, das aufgrund seiner Strafanzeige und seines Strafantrags wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen seinen Nachbarn geführt wurde.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme des Justizministeriums hat der Beschuldigte, unterstützt durch seine Ehefrau, die vorsätzliche Verletzung des Petenten bestritten und angegeben, der Petent sei beim Zurückweichen gestolpert und gefallen. Die Polizei habe im Einsatzbericht vermerkt, dass der bereits durch Rettungskräfte behandelte Petent eine erheblich geschwollene Oberlippe aufwies, an den Handrücken des Beschuldigten jedoch keine Rötungen oder Verletzungen feststellbar waren. Aufgrund dieser Sachlage sei das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt und der Petent auf den Privatklageweg verwiesen worden. Auf die Gegenvorstellung des Petenten mit beigefügten Fotos sowie einen Bericht seines Hausarztes wurde die Einstellung erneut beschieden. Die gegen diesen Bescheid eingelegte Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt zurückgewiesen. Dies gilt auch für weitere Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über die Erhebung einer Anklage gesetzlich verpflichtet ist zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Ermittlungen und einer Würdigung der vorliegenden Beweismittel eine Verurteilung des Beschuldigten in einer Hauptverhandlung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss. Lassen sich der Tatablauf und die Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachweisen oder stehen sich widersprüchliche Aussagen gegenüber, ohne dass weitere Beweismittel zur Klärung zur Verfügung stehen, wird das Ermittlungsverfahren eingestellt. Diese Prüfung der Erfolgsaussichten einer Anklage dient dem Schutz aller Beteiligten sowie der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, da Gerichte nur mit solchen Verfahren befasst werden sollen, bei denen eine Verurteilung tatsächlich in Betracht kommt.

Soweit die Staatsanwaltschaft den Petenten auf den Privatklageweg gemäß § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung verwiesen hat, handelt es sich um ein gesetzlich vorgesehene Verfahren für bestimmte, weniger schwerwiegende Straftaten. Dazu gehören auch einfache Körperverletzungen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in erster Linie das persönliche Interesse des Geschädigten an der Strafverfolgung im Vordergrund steht. Dies ist bei Delikten zwischen Nachbarn, Familienangehörigen und Freunden in der Regel der Fall.

In solchen Fällen kann der Verletzte die Strafverfolgung selbst vor dem zuständigen Strafgericht betreiben. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg bedeutet daher nicht, dass dem Anliegen des Petenten oder seiner Person kein Gewicht beigemessen wird oder kein Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts bestünde. Vielmehr folgt dieser Hinweis allein aus der gesetzlichen Systematik der Strafprozessordnung, die für bestimmte Delikte vorsieht, dass eine gerichtliche Klärung auch ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft möglich ist. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die scharfen Mittel des Strafrechts vom Gesetzgeber nicht in jedem Fall als einzige Möglichkeit einer effektiven Prävention und Sanktionierung von Rechtsverstößen angesehen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Verweis auf den Privatklageweg von Betroffenen mitunter als Ausdruck mangelnder Wertschätzung ihres Anliegens interpretiert wird und der Sinn und Zweck dieser Regelung falsch verstanden wird. Vergleichbare Fehlinterpretationen sind dem Ausschuss auch aus anderen Verfahren bekannt. Um solchen Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Ministerium für Justiz und Gesundheit zu prüfen, ob

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

entsprechende Hinweise in staatsanwaltschaftlichen Bescheiden künftig noch verständlicher erläutert werden können. Die vielen Beschwerden, Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten sind nach Auffassung des Ausschusses unter anderem darauf zurückzuführen, dass er mit der Verweisung auf den Privatklageweg eine Abwertung seines persönlichen Falls verbindet.

Generell stellt der Ausschuss in vielen Fällen fest, dass eine transparente und wertschätzende Kommunikation von Behörden wesentlich für die Akzeptanz von staatlichen Entscheidungen ist.

Es ist jedoch festzuhalten, dass der Petitionsausschuss insgesamt weder in der Führung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft noch in der rechtlichen Bewertung, die in Einstellungsbescheiden mündete, eine fehlerhafte Behandlung der Strafanzeigen des Petenten erkennen kann.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass nachbarschaftliche Auseinandersetzungen oftmals hoch emotional sind und zermürend sein können. Er kann daher nachvollziehen, dass der Petent sich eine Bestrafung seines Nachbarn wünscht. Der Ausschuss bezweifelt jedoch, dass eine Sanktion des Nachbarn zu einer Beilegung des Konflikts führen würde. Er empfiehlt dem Petenten, über eine Mediation als Möglichkeit einer Konfliktlösung nachzudenken, die bei zwischenmenschlichen Streitfällen sehr erfolgreich sein kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2120-20/1424**  
**Ort außerhalb SH**  
**Staatsanwaltschaft, u.a. Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes**

Die Petentin beschwert sich darüber, wie sie im Rahmen einer Ladung als Hilfsschöffin vom Landgericht Lübeck behandelt worden ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer Richterin am Landgericht Lübeck insbesondere darüber, wie sie im Rahmen ihrer freiwilligen Schöffentätigkeit behandelt wurde. Außerdem sei gegen sie zu Unrecht ein Ordnungsgeld verhängt und durch eine Pfändung vollstreckt worden.

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht einer parlamentarischen Überprüfung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss unterzogen werden dürfen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist daher ausschließlich durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel möglich.

Vor diesem Hintergrund wird der Petentin aufgrund ihrer belasteten Situation zum Verständnis der Verfahrenshergang näher erläutert und dargelegt.

Der Ausschuss unterstreicht die zentrale Rolle der Schöffentätigkeit innerhalb der Strafjustiz. Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die das gleiche Stimmrecht wie Berufsrichter haben. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, dass alle angesetzten Hauptverhandlungstermine in derselben Besetzung des Gerichts durchgeführt werden. Kann ein Schöffe an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen und fällt die Sitzung deshalb aus, hat dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Strafverfahren. Aus diesem Grund sind sowohl Schöffen als auch Hilfsschöffen gesetzlich verpflichtet, zu den angesetzten Terminen zu erscheinen. Vor diesem Hintergrund werden besonders hohe Anforderungen an ein entschuldigtes Ausbleiben von der Hauptverhandlung gestellt. Schöffen, die an einem Termin verhindert sind, müssen ihre Abwesenheit rechtzeitig und mit einem gesetzlich anerkannten Grund entschuldigen. Ob eine Entschuldigung ausreichend ist, entscheidet dabei das Gericht.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht erfolgt ist. Nur in diesem Beschwerdeverfahren bestand die Möglichkeit für die Petentin, alle rechtlich relevanten Einwände gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes vorzubringen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petentin die der Entscheidung der Richterin zugrunde liegenden Maßstäbe nicht bewusst waren und dass sie daher glaubte, ihr ärztliches Attest reiche aus, um ein Fernbleiben von der Hauptverhandlung zu entschuldigen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Oberlandesgericht nach Prüfung der Beschwerde der Petentin zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Verhängung des Ordnungsgeldes rechtmäßig war. Mit dieser Entscheidung ist die Festsetzung des Ordnungsgeldes rechtskräftig geworden.

Die Einwendungen der Petentin im anschließenden Vollstreckungsverfahren konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da in diesem nur die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung geprüft wird, hingegen nicht die ursprüngliche Entscheidung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck auf die eingeschränkte Überprüfbarkeit hingewiesen und überdies der Petentin eine Ratenzahlung angeboten hat. Der Petitionsausschuss schließt sich insoweit der Einschätzung des Justizministeriums an, dass ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft bei der sachlichen Behandlung des Vorgangs nicht ersichtlich ist.

Der Ausschuss bedauert, dass gegen die Petentin ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft erlassen worden ist und eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfolgte. Er weist jedoch darauf hin, dass es sich dabei um einen automatisierten Ablauf im Vollstreckungsverfahren handelt. Der Ausschuss konnte den Unterlagen entnehmen, dass der zuständige Gerichtsvollzieher die Petentin mehrfach darüber informiert hat, dass er zur glaubhaften Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung benötige. Dieser Aufforderung ist die Petentin nicht nachgekommen und somit dem Termin unentschuldig ferngeblieben, was wiederum weitere vollstreckungsrechtliche Maßnahmen auslöste. Ein Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers ist nicht ersichtlich. Der Eintrag der Petentin im Schuldnerverzeichnis wurde mit Beschluss des Amtsgerichts von Amts wegen vorzeitig gelöscht.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Einwendungen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens als Gnadenersuch gewertet worden sind. Die Gnadenordnung greift jedoch nur, solange noch eine belastende Maßnahme besteht, über die im Wege der Gnade entschieden werden kann. Eine rückwirkende Aufhebung oder Rückerstattung bereits gezahlter Ordnungsgelder oder Kosten ist im Rahmen der Gnadenordnung nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihr ehrenamtliches Engagement und ihre bisherige Schöfentätigkeit. Durch ihre Mitwirkung hat die Petentin einen wichtigen Beitrag zur Rechtspflege geleistet. Der Ausschuss hat Verständnis für die persönlich belastende Situation der Petentin und hofft, dass die Erläuterungen zum Verfahrensablauf helfen, die Vorgänge besser nachvollziehen zu können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

10 **L2119-20/1427**  
**Flensburg**  
**Gesundheit, Anerkennungsverfahren eines ausländischen Arztes**

Der Petent beklagt als ausländischer Arzt eine Verzögerung seines Anerkennungs- und Approbationsverfahrens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent gibt an, dass sein Anerkennungs- und Approbationsverfahren durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Soziales Schleswig-Holstein über Monate nicht bearbeitet worden sei. Er beklagt, dass die durch ihn unverschuldete Verzögerung seine berufliche Zukunft und seine Aufenthaltssituation erheblich gefährde.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die im Juni 2025 zum Verfahren eingereichten Unterlagen entgegen der Darstellung des Petenten unvollständig gewesen sind. So mussten ein Nachweis über die Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Stelle und die aus vorherigen Anerkennungsverfahren des Petenten stammenden Akten der Behörden anderer Bundesländer nachgefordert werden. Darüber hinaus hatte der Petent es trotz ausdrücklicher Abfrage versäumt, auf dem zum Approbationsantrag gehörenden Fragebogen alle relevanten Informationen anzugeben.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es folgerichtig, vor der Fortsetzung und Entscheidung in diesem Verfahren zunächst die vollständigen Verwaltungsvorgänge anderer Bundesländer anzufordern und zu sichten. Er stimmt dem Ministerium zu, dass die korrekte Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Approbation oder anderer Anträge in Anerkennungsverfahren ohne diese Kenntnisse nicht möglich ist. Auf die Bearbeitungszeiten von Behörden anderer Bundesländer hat das Landesamt keinen Einfluss. Der Petent selbst hätte die Dauer des Verfahrens durch das Einreichen vollständiger und korrekter Unterlagen verkürzen können.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das für die Approbationen von Ärztinnen und Ärzten mit im Ausland abgeschlossener Ausbildung seit Januar 2026 zuständige Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung das Verfahren bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen voranbringen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

1 **L2131-20/1019**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Hochschulen, keine Verwal-**  
**tungsgebühr für Studierende**

Der Petent setzt sich dafür ein, dass keine Verwaltungsgebühren für Studierende eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 5.371 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus einer öffentlichen Anhörung beraten.

Der Petent wehrt sich gegen die Einführung einer Verwaltungsgebühr für Studierende in Höhe von 60 Euro pro Semester ab dem Jahr 2026. Er macht geltend, dass die Finanzierung eines Studiums für viele Studierende eine große Herausforderung darstellt. Die zusätzliche Gebühr würde die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Studierenden weiter verschärfen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu bieten. Kritisch merkt er zudem an, dass keine Härtefallregelung für finanziell besonders belastete Studierende vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Landtag die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags im Dezember 2025 durch die Änderung des Hochschulgesetzes beschlossen hat. Dem vorangegangen war eine kontroverse Diskussion im parlamentarischen Raum.

Das Bildungsministerium begründet die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 60 Euro pro Semester mit der angespannten Haushaltslage und der Notwendigkeit, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschulen dauerhaft zu sichern. Die Höhe des Beitrages orientiere sich an den tatsächlichen Verwaltungskosten der Hochschulen. Die Einnahmen sollen unmittelbar den Bildungseinrichtungen zugutekommen und Dienstleistungen für Studierende finanzieren, etwa in den Bereichen Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation und Hochschulzulassung sowie Organisation der Prüfungen, Studienberatung, Auslandsämter, Praktikumsvermittlung und Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Nach Berechnungen des Ministeriums belaufen sich die jährlichen Kosten in diesen Bereichen auf rund 14,6 Millionen Euro. Die aus Beiträgen erwarteten Einnahmen von etwa 7,2 Millionen Euro könnten diese Kosten zwar nicht vollständig abdecken, leisteten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Studienangebots.

Dem Petitionsausschuss ist die schwierige finanzielle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lage vieler Studierender bewusst. Er teilt die Einschätzung des Petenten, dass zahlreiche Studierende unter den insgesamt stark gestiegenen Lebenshaltungskosten leiden und vielfach auf Nebentätigkeiten angewiesen sind. Steigende Mieten, höhere Energie- und Lebensmittelpreise sowie zusätzliche Belastungen durch das Semesterticket und Beiträge zum Studentenwerk verschärfen diese Situation. Zugleich erkennt der Ausschuss die angespannte finanzielle Situation der Hochschulen an, die es erforderlich macht, alle Möglichkeiten zur Sicherung ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungskostenbeitrag als allgemeiner Grundbeitrag unabhängig von der individuellen Nutzung der Leistungen erhoben wird und infrastrukturelle Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben abdecken soll.

In Bezug auf die Forderung des Petenten nach einer Härtefallregelung begrüßt der Ausschuss, dass diesem Anliegen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen wurde. Zur Entlastung von Studierenden in besonderen finanziellen Notlagen wird ein Härtefallfonds beim Studentenwerk eingerichtet. Dadurch werden Befürchtungen relativiert, der Verwaltungskostenbeitrag könne soziale Hürden errichten, Studienabbrüche begünstigen oder den Hochschulstandort insgesamt schwächen, etwa durch den Wechsel von Studierenden in andere Bundesländer. Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass in nahezu allen Bundesländern Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden, jedoch sind nur in wenigen Fällen spezielle Härtefallregelungen vorgesehen.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums ferner, dass das Land erhebliche finanzielle Mittel zur Stärkung der Hochschulstandorte und zur Unterstützung der Studierenden bereitstellt. So wurde der Zuschuss an das Studentenwerk seit 2023 dauerhaft von bislang 2,4 Millionen Euro auf 3,5 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus wurden Mittel für den Ausbau der psychosozialen Beratung, für den Wohnheimbau sowie für Sanierungs- und Neubauprojekte bereitgestellt. Bis 2030 sollen insgesamt rund 1,10 Milliarden Euro in den Hochschulbau investiert werden.

Wie das Bildungsministerium nimmt auch der Petitionsausschuss die Sorgen der Studierenden ernst. Er stellt fest, dass der Entscheidung zur Einführung dieses Beitrages im Wesentlichen finanzpolitische, volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen zugrunde liegen und dass im Entscheidungsprozess sowohl die Hochschulen als auch die Studierenden beteiligt wurden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Umsetzung der Härtefallregelung in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk eine unbürokratische Lösung für die Antragstellung geschaffen wurde. Studierende können entsprechende Anträge künftig digital

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

über ein Antragsportal stellen. Nähere Informationen hierzu sind den Internetseiten des Studentenwerkes Schleswig-Holstein zu entnehmen. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmals zum Sommersemester 2026 erhoben.

Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Initiative, die studentischen Belange im Rahmen des Petitionsverfahrens deutlich zu machen. Der Ausschuss betont, dass ein Studium nicht am fehlenden finanziellen Rückhalt scheitern darf. Studienchancen müssen unabhängig von der sozialen und finanziellen Herkunft gewährleistet sein. Deshalb empfiehlt er Studieninteressierten und Studierenden, sich über bestehende finanzielle Hilfsangebote zu informieren und diese in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2    **L2119-20/1279**  
**Ort außerhalb SH**  
**Bildung, konkrete Bildungsinvestitionen und -maßnahmen zur Fachkräftesicherung**

Der Petent fordert Maßnahmen für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent problematisiert vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels aufgrund des demografischen Wandels und der Transformation des Arbeitsmarktes, dass viele Jugendliche ohne Schulabschluss bleiben würden. Es seien daher gezielte Maßnahmen erforderlich, damit kein Jugendlicher ohne Perspektive bleibt.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass junge Menschen bestmöglich bei einem erfolgreichen Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung zu unterstützen sind. Ein Schulabschluss ist hierbei eine zentrale Voraussetzung. Es ist unstrittig, dass Menschen ohne Schulabschluss nur schwer eine Ausbildung finden und ein höheres Risiko haben, in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt zu werden. Dass deutschlandweit noch immer zehntausende junge Menschen die Schule ohne Abschluss verlassen, ist ein Problem für die gesamte Gesellschaft.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die moderne Arbeitswelt immer komplexere Anforderungen stellt, die angesichts der sehr heterogenen Ausgangslagen der Jugendlichen eine Hürde darstellen können. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Ständige Wissen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) sich dieser Problematik mit dem Gutachten „Kompetenzen für den erfolgreichen Übergang von der Sekundarstufe I in die berufliche Ausbildung sichern“ gewidmet und dort wissenschaftsbasiert Empfehlungen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bildungsetappen in Deutschland erarbeitet hat.

Das Gutachten legt dar, welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I erforderlich sind, um jungen Menschen den erfolgreichen Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen, und geht ausführlich auf den Übergangssektor ein. Hierbei wird neben berufsspezifischen Fähigkeiten und personalen Kompetenzen insbesondere die Relevanz der Basiskompetenzen beim Lesen, Schreiben sowie mathematischen Grundverständnis betont, da Probleme in diesem Bereich zu einer Überforderung in jedem weiteren Lernschritt führen können. Ein besonderer Fokus liegt auf Schülerinnen und Schülern, die aufgrund verschiedener Faktoren ein erhöhtes Risiko aufweisen, die schulischen Mindeststandards nicht zu erreichen. In zentralen Handlungsfeldern wird unter anderem die Verankerung der notwendigen funktionalen Kompetenzen, die regelmäßige Erhebung der Kompetenzstände und die systematische Unterstützung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch passgenaue, auch unterrichtsintegrierte Fördermaßnahmen empfohlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein bei dem Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, im Bundesvergleich im Mittelfeld liegt. Als Hauptursachen wurden mit Überschneidungen besonders häufig schulmüdes Verhalten, ein Migrationshintergrund sowie psychische Belastungen identifiziert. Ein relevanter Anteil der betroffenen Jugendlichen erlangt erfreulicherweise im Verlauf ihrer weiteren Bildungsbiografie nachträglich einen Schulabschluss. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es eine komplexe Herausforderung darstellt, aufgrund der vielfältigen Ursachen für Schulabbrüche die betroffenen Jugendlichen erfolgversprechend zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hält es für zielführend, dass diesen Ursachen durch verschiedene Programme und Maßnahmen begegnet wird, die darauf abzielen die Schülerinnen und Schüler zu entlasten, zu motivieren und in ihren individuellen Stärken und Schwächen zu unterstützen. Ein landesweit einsetzbares Rahmenkonzept zum Umgang mit Schulabsentismus widmet sich außerdem dem zentralen Aspekt des schulvermeidenden Verhaltens.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Land Schleswig-Holstein Maßnahmen ergriffen hat, die die Erkenntnisse des SWK-Gutachtens widerspiegeln und die Basiskompetenzen als unverzichtbare Grundlage für jeden weiteren Bildungserfolg berücksichtigen. Er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-20/1337</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Schulen, Unterstellung der dänischen Schulen unter die allgemeine Schulaufsicht</b>	<p>geht davon aus, dass auch die anderen Ergebnisse des Gutachtens in die Entwicklung weiterer Maßnahmen des Bildungsministeriums mit dem Ziel einfließen werden, mehr jungen Menschen einen Abschluss und damit bessere Chancen zu ermöglichen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Änderung der Aufsicht über dänische Schulen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass eine Schule der dänischen Minderheit das Schulverhältnis ihres Sohnes beendet habe. Ihrer Auffassung nach halte der Dänische Schulverein sich nicht an Gesetze, handele eigenmächtig und treffe nicht nachvollziehbare Entscheidungen. Die dänischen Schulen in Schleswig-Holstein sollten daher ebenso wie die öffentlichen Schulen der Dienst- und Fachaufsicht des Bildungsministeriums unterstellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich trotz eines Vermittlungsversuches des Bildungsministeriums keine einvernehmliche Lösung zwischen der Petentin und der Schule finden ließ. Er hat davon Kenntnis genommen, dass gegen die Beendigung des Schulverhältnisses auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Einzelfalls beim Gericht.</p> <p>Hinsichtlich der zugrunde liegenden Entscheidung über die Beendigung des Schulverhältnisses stellt der Ausschuss fest, dass die Schulen der dänischen Minderheit als Privatschulen das Recht der freien Schülerwahl haben. Sie können somit selbst entscheiden, welche Schülerinnen und Schüler sie aufnehmen. Das Schulverhältnis kommt durch einen privatrechtlichen Vertrag zustande. Die Beendigung eines so zustande gekommenen Schulverhältnisses unterliegt nicht der Rechtsaufsicht der obersten Schulaufsicht. Eine Fortsetzung des Schulverhältnisses kann durch diese somit auch nicht angeordnet werden. Der Ausschuss betont, dass Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet. Dieses Grundrecht der Privatschulfreiheit schützt die Eigenständigkeit der Schulen. Die Aufsicht des Ministeriums ist auf die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

setzungen beschränkt.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann dem Wunsch der Petentin, auch Privatschulen der Dienst- und Fachaufsicht des Bildungsministeriums zu unterstellen, nicht entsprochen werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/1388**  
**Ort außerhalb SH**  
**Bildung, Verfahrensfehler bei der**  
**Kündigung einer Lehrkraft**

Die Petentin wendet sich gegen ihre Kündigung als Lehrkraft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin beklagt verschiedene Verfahrensfehler im Zusammenhang mit ihrer Kündigung als tarifbeschäftigte Lehrkraft. Diese betreffen einen unzulässigen personenbezogenen Datenaustausch, ein fehlendes Eignungsverfahren ohne abschließende Bescheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Kommunikation zwischen Schule, Schulamt und ihr. Ferner wendet die Petentin sich gegen eine Sperre im schleswig-holsteinischen Online-Bewerbungsportal für Lehrkräfte.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass ein Arbeitsvertrag von Tarifbeschäftigten gemäß § 622 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden kann. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Das Ministerium unterstreicht, dass die zuständigen Referatsleitungen der Lehrkräftepersonalreferate bei ihrer Entscheidung über das Aussprechen einer Kündigung sorgsam die Interessen des Arbeitnehmers, die angespannte Arbeitsmarktlage, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie die Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte an der jeweiligen Schule abwägen. Ist in dieser Abwägung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar, wird eine Kündigung ausgesprochen. Diese bedarf der Zustimmung der Personalvertretung. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

Im Falle der Petentin bat die Schulleitung über das zuständige Schulamt während der Probezeit um Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Als Begründung wurde angeführt, dass die Petentin den Anforderungen an

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Schule nicht gewachsen gewesen sei. Nach Zustimmung der Gremien wurde der Petentin durch das Lehrkräftepersonalreferat während der Probezeit mit Ablauf des 30. Juni 2025 gekündigt. Die Kündigung wurde der Petentin am 21. Mai 2025 zugestellt. Am 27. Mai 2025 wurde sie durch das Lehrkräftepersonalreferat auf den Rechtsweg hingewiesen. Diesen hat die Petentin nicht beschritten.

Soweit die Petentin beklagt, dass sie diesbezüglich durch die Schulleitung beeinflusst worden sei, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm eine Überprüfung seinerzeit getroffener Aussagen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich ist. Er unterstreicht, dass es stets eine freie und individuelle Entscheidung ist, den Rechtsweg zu beschreiten. Empfehlungen hierzu sollten durch Vorgesetzte grundsätzlich nicht getroffen werden. Verwehrt wurde der Petentin der Rechtsweg jedoch nicht.

Hinsichtlich eines von der Petentin kritisierten Datenaustausches mit einem anderen Bundesland stellt der Petitionsausschuss fest, dass ihre Personalakte keinerlei entsprechende Unterlagen enthält. Die Personalakte wurde der Petentin mittlerweile auf ihren Antrag hin zugesandt. Darüber hinaus hat der Ausschuss Kenntnis davon erlangt, dass die Petentin sich mit der Beschwerde über den befürchteten Datenaustausch an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz gewandt hat.

Die Sperrung für das Bewerbungsportal für Lehrkräfte „pbOn“ wurde aufgrund des allgemein geltenden Einstellungserlasses veranlasst. Nach Nummer 10 „Bewerbungsausschlüsse“ des Erlasses werden Bewerbungen im weiteren Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt, sofern eine mangelnde Eignung vorliegt. Dies ist bei Personen gegeben, die zwar über eine Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen, aber wegen mangelnder Bewährung oder Eignung aus dem Schuldienst eines Landes entlassen worden sind. Das Nichtbestehen der Probezeit ist nach Auskunft des Bildungsministeriums als mangelnde Bewährung im Sinne des Einstellungserlasses zu werten.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin gegen die Nichtzulassung zum Bewerbungsverfahren Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

1 **L2126-20/1127**  
**Lübeck**  
**Bauen und Wohnen, Nachbar-**  
**recht und Auskunft**

Der Petent beschwert sich über den Umgang der Stadt Lübeck mit seinen Beschwerden über ein Bauprojekt sowie Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Die Stadt Lübeck wurde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung beteiligt.

Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit der Stadt Lübeck beim Umgang mit seinen Beschwerden über ein Großbauprojekt auf dem Nachbargrundstück. Dadurch werde er erheblich in seiner Privatsphäre verletzt. Zudem verliere er den bisherigen Tageslichteinfall in seinen Garten. Bei der Verletzung des Nachbarrechts kritisiert er insbesondere erhebliche Lärmbelästigungen. Er fordert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung. Auch sei seine Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz bisher nicht bearbeitet worden.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Bauarbeiten, insbesondere in einem größeren Ausmaß, auf dem Nachbargrundstück zu Beeinträchtigungen der eigenen Lebensqualität führen können, den gewohnten Alltag durcheinanderbringen und als störend empfunden werden. Gleichzeitig ist die Schaffung von Wohnraum eine wesentliche Aufgabe der Stadtentwicklungspolitik auf kommunaler Ebene. Dabei ist selbstverständlich das geltende (Bau)recht einzuhalten.

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte darauf erkennen, dass das Verhalten der Stadt Lübeck im Umgang mit den Hinweisen des Petenten offensichtlich fehlerhaft ist. Diese hat sich nach Meldung des Petenten die Gegebenheiten vor Ort angeschaut. Die erteilte Genehmigung basiert zudem auf dem zugrundeliegenden Bebauungsplan, der für die Errichtung eines neuen Wohn- und Gewerbequartiers aufgestellt wurde. Eine Stilllegung der Baumaßnahme kann außerdem nicht durch den Ausschuss angeordnet werden. Diese ist bei Uneinigkeit mit der Bauaufsichtsbehörde insbesondere über ein Eilrechtsschutzverfahren vor Gericht zu erreichen.

Der Ausschuss ist zwischenzeitlich davon unterrichtet worden, dass der Petent ein solches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig geführt hat. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und sei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder nachzuprüfen. In dem Beschluss hat das Gericht in seiner summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Verletzung von nachbarschützenden Normen durch die Baugenehmigung feststellen können, sodass keine Stilllegung der Baumaßnahmen ausgesprochen wurde. Die abschließende Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung kann nur im Wege eines Hauptsacheverfahrens gerichtlich entschieden werden. Hierfür wäre vorher das Durchlaufen eines erfolglosen Drittwiderspruchsverfahrens notwendig, welches der Petent nach Kenntnis des Ausschusses nicht angestrengt hat.

Hinsichtlich der ausstehenden Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz vom Februar 2025 entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass über diese noch nicht entschieden wurde. Zwar berücksichtigt der Ausschuss den Hinweis der Stadt auf die sehr angespannte Personallage, er betont allerdings, dass der Petent als Grundstückseigentümer des angrenzenden Baugrundstücks direkt Betroffener ist. Im Rahmen seiner Tätigkeit nimmt der Ausschuss regelmäßig die Bedeutung einer transparenten Kommunikation von staatlichen Stellen mit Bürgerinnen und Bürgern wahr, damit diese Verwaltungshandeln- und -entscheidungen nachvollziehen und leichter akzeptieren können. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das Vorgehen der Stadt Lübeck im vorliegenden Fall nicht zu einem gestärkten Vertrauen des Petenten in die Verwaltung beigetragen hat.

Der Ausschuss hat die von dem Petenten eingereichten Fotos zur Kenntnis genommen. Sofern der Petent den auf dem Foto ersichtlichen Riss an der Hauswand auf die Bautätigkeiten zurückführt und Haftungsansprüche geltend machen möchte, empfiehlt der Ausschuss ihm, diesbezügliche Beweise zu sichern und sich im Rahmen einer Rechtsberatung über seine Möglichkeiten informieren zu lassen.

Der Ausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten. Hinsichtlich der Baustilllegung kann der Ausschuss sein Anliegen allerdings nicht unterstützen. In Bezug auf die gewünschten Informationen nach dem Informationszugangsgesetz bittet der Ausschuss die Stadt Lübeck, schnellstmöglich über den Antrag zu entscheiden und dem Petitionsausschuss im Nachgang eine Rückmeldung darüber zu geben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2131-20/1168</b> <b>Lübeck</b> <b>Bauen und Wohnen, Kaltwasser- zähler für Altbauten</b>	<p>Der Petent bittet um Einführung einer Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern in Altbauten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass der Einbau von Kaltwasserzählern auch für Wohnungen in Altbauten verpflichtend wird, um eine gerechtere Verteilung der Wasserverbrauchskosten auf die Mieter zu gewährleisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 43 Absatz 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein bereits zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich jede Wohnung einen Wasserzähler haben muss. Bei Bestandsimmobilien ohne eigenen Wasserzähler sind Eigentümerinnen oder Eigentümer jedoch nur im Rahmen einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet, einzelne Wohnungen mit Kaltwasserzählern nachträglich auszurüsten.</p> <p>Der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass eine Beschränkung der Nachrüstspflicht bei bestehenden Wohnungen darauf zurückzuführen ist, dass der nachträgliche Einbau von Wasserzählern insbesondere in älteren mehrgeschossigen Wohngebäuden mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden sein kann. Diese Kosten könnten sich wiederum auf den Mietpreis auswirken. Ausnahmen vom nachträglichen Einbau sind nur möglich, wenn die Ausrüstung mit Wasserzählern wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.</p> <p>Zudem betont der Petitionsausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme, dass sich aus der bauordnungsrechtlichen Vorgabe zur Installation eines Kaltwasserzählers in einer Wohnung noch keine Verpflichtung ergibt, die Wasserverbrauchsabrechnung auch nach den einzelnen Zählern zu erstellen. Die Landesbauordnung trägt zwar sozialen und ökologischen Belangen Rechnung, diese stehen aber in einem engen Bezug zum Bauen. Die Modalitäten der Abrechnung des Wasserverbrauchs beruhen in der Regel auf Vereinbarungen in Mietverträgen oder auf Beschlüssen der Wohnungseigentümergeinschaften.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent sich eine Wasserkostenabrechnung nach individuellem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2126-20/1186</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Sonstiges, Begrenzung bei</b> <b>Glücksspielen nach Wohnort</b>	<p>Verbrauch wünscht. Dies könnte erheblich zu einem Gerechtigkeitsgefühl innerhalb eines Mehrparteienhauses beitragen, insbesondere bei unterschiedlichen Nutzungsgewohnheiten. Der Ausschuss stellt fest, dass zum einen bereits eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verpflichtung zum Einbau von Kaltwasserzählern in Schleswig-Holstein besteht und zum anderen eine verbrauchsabhängige Wasserabrechnung hierdurch nicht zwangsläufig erreicht werden kann. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Anregung des Petenten einsetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über regionale Begrenzungen zur Teilnahme an Gewinnspielen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent fühlt sich dadurch diskriminiert, dass bei einigen Gewinnspielen die Teilnahme auf bestimmte Regionen begrenzt ist. Als Beispiel führt er „Die große Nistkasten-Aktion von BINGO! – Die Umweltlotterie“ an. Zur Teilnahme an dieser Aktion war ein Wohnsitz in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Glücksspielerlaubnisse ausschließlich von der jeweils zuständigen Behörde für das Gebiet eines Bundeslandes erteilt werden dürfen. Zudem gilt das sogenannte Regionalitätsprinzip, wonach Glücksspiele nur dort veranstaltet oder vermittelt werden dürfen, wo den Spielern die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Eine Änderung dieser rechtlichen Grundlagen ist nach Hinweis aus der Stellungnahme derzeit nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss nimmt dies zur Kenntnis und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>
4	<b>L2126-20/1223</b> <b>Neumünster</b> <b>Öffentliche Sicherheit, Eintra-</b> <b>gungen in der Waffenbesitzkarte</b>	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Waffenbehörde in Neumünster.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits von der zuständigen Waffenbehörde der Stadt Neumünster eine Stellungnahme eingeholt.

Der Petent möchte die Eintragung zum Erwerb und Besitz von Munition in die rote Waffenbesitzkarte erreichen. Dies habe ihm die Waffenbehörde verweigert. Er beschwert sich sowohl hierüber als auch grundsätzlich über das von ihm als willkürlich und ungerecht empfundene Verhalten der Waffenbehörde in Neumünster. Trotz seiner nachgewiesenen und umfangreichen Qualifikationen würden seine Anträge ohne nachvollziehbare Einzelfallprüfung sowie unbegründet abgelehnt werden. Darüber hinaus verliefen die Verfahren verwaltungsseitig langsam, wohingegen er innerhalb kurzer Frist habe reagieren müsse. Er befürchtet eine strukturell benachteiligende Behandlung. Zudem moniert er mangelnde Sachkenntnisse bei der zuständigen Sachbearbeitung. Durch das Verhalten der Waffenbehörde werde er an der vollumfänglichen Ausübung seines Berufes als Waffensachverständiger sowie damit verbundener weiterer Tätigkeiten in diesem Bereich gehindert.

Der Petitionsausschuss weist auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich hin. Bei Waffensachverständigen, die Schusswaffen nur vorübergehend übernehmen und nach dem Waffengesetz nicht zu einer Erwerbsanzeige verpflichtet sind, ist keine Eintragung der Schusswaffen in die Waffenbesitzkarte vorgesehen. Stattdessen wird ein Munitionserwerbsschein ausgestellt. Dies ist nach Hinweis des Ministeriums auch aus dem Mustervordruck für die rote Sachverständigen-Waffenbesitzkarte ersichtlich, die im Gegensatz zu der grünen Standard-Waffenbesitzkarte keine Spalte für den Munitionserwerb und -besitz vorsieht.

Der Petitionsausschuss betont, dass Waffensachverständige in der Regel keine Generalerlaubnis zum Munitionserwerb und -besitz erhalten. Vor Aufnahme einer Tätigkeit, für die noch keine Erlaubnis vorliegt, ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der insbesondere den konkreten Bedarf und das konkrete Bedürfnis glaubhaft sowie auf den Auftrag bezogen begründet darlegt. Ein allgemeiner Hinweis auf vorhandene Qualifikationen ist hierfür normalerweise nicht ausreichend. Eine schlüssige Begründung ist daher für jeden Antrag essentiell.

Den Informationen aus der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass der Petent bezüglich seines Wunsches zur Eintragung des Munitionserwerbs und -besitzes einen falschen Antrag gestellt hat, sodass diesem nicht entsprochen werden konnte. Daher sei ihm im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gegeben worden, seinen Antrag um die notwendigen Änderun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen zu korrigieren und das erforderliche Bedürfnis für den Erwerb der Munition glaubhaft zu machen. Diese Vorgehensweise ist nach Einschätzung des Ministeriums gängig, wenn ein falscher Antrag gestellt wird. Diesbezüglich betont das Innenministerium, dass es im Waffenrecht entgegen anderer Verwaltungsbereiche nicht üblich ist, einen inhaltlich falschen Antrag umzudeuten.

Überdies weist die Stadt Neumünster darauf hin, dass dem Petenten in der Vergangenheit alle beantragten Erlaubnisse erteilt worden seien, sofern der Antrag entsprechend der waffenrechtlichen Vorschriften korrekt gestellt war, das jeweils erforderliche Bedürfnis glaubhaft gemacht wurde und alle angeforderten Nachweise eingereicht wurden. Hinsichtlich der Kritik an der jeweils langen Bearbeitungsdauer seitens der Behörde wird angemerkt, dass diese darauf zurückzuführen seien, dass erforderliche Nachweise vom Petenten erst nach mehreren Monaten eingereicht wurden. Lediglich in dem der Petition zugrundeliegendem Verfahren haben sich Verzögerungen seitens der Behörde ergeben. Diese seien dadurch zustande gekommen, dass gleichzeitig zwei unterschiedliche Anträge bearbeitet wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits Mitte 2024 eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Waffenbehörde beim Innenministerium eingelegt hat. Im Rahmen dieser Prüfung konnten damals keine Anhaltspunkte für ein fachliches Fehlverhalten festgestellt werden.

Auch für den Petitionsausschuss sind in seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für eine pauschale Ablehnung der Anträge des Petenten oder eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ersichtlich geworden. Die Waffenbehörde hat über die Anträge einzelfallbezogen entschieden und sich mit den jeweiligen Anträgen auseinandergesetzt. Das Innenministerium bestätigt, dass die Verwaltungsverfahren gesetzeskonform verlaufen sind. Hinweise, die auf Verwaltungswillkür, Diskriminierung oder bewusste Benachteiligung hindeuten, haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

In Bezug auf die vom Petenten angemahnte Aussage der Waffenbehörde hinsichtlich einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ geht der Ausschuss davon aus, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handelt. Im Widerspruchsbescheid wurden die gesetzlichen Grundsätze der Gefahrenabwehr dargelegt. Dieser Darlegung ist keine Aussage über einen Gefahrenzustand des Petenten zu entnehmen, sondern eine Beschreibung des Regelungsgegenstandes der Rechtsmaterie.

Der Ausschuss geht davon aus, dass auch zukünftig ein behördlicher Kontakt im Rahmen der Berufsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

übung notwendig sein wird. Vor dem Hintergrund, dass Waffensachverständige eine umfangreiche Kenntnis der waffenrechtlichen Vorschriften aufweisen, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten insbesondere auf die korrekte Antragstellung sowie deren Begründung zu achten. Wenn alle Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht zeitnah sowie sachorientiert nachkommen und die Verfahren nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Standards durchgeführt werden, kann eine zügige und reibungslose Bearbeitung von Anträgen erfolgen. Abschließend bringt der Ausschuss seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die dargestellten Erläuterungen zur Klärung beigetragen haben und künftige Anliegen weiterhin sachlich bearbeitet werden sowie eine konstruktive Kommunikation angestrebt wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5    **L2126-20/1271**  
**Ort außerhalb SH**  
**Steuern und Finanzen, Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen**

Der Petent fordert eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von fünf Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent setzt sich für eine bessere Finanzausstattung der Kommunen ein. Die neue Grundsteuerberechnung habe die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen nach seiner Ansicht noch verschärft. Bei gleichzeitig steigender Erwartung an Infrastruktur und soziale Leistungen gehen die Prognosen für die Einnahmen der Kommunen immer weiter zurück. Das Land Schleswig-Holstein solle für eine verlässliche Perspektive sowie einen stabilen und handlungsfähigen Kommunalhaushalt sorgen.

Der Petitionsausschuss betont hinsichtlich des Vorbringens, die neue Grundsteuerberechnung trage zu einer angespannten Haushaltslage bei, dass ein Ziel der Grundsteuerreform ausdrücklich die Aufkommensneutralität war. Die Reform sollte die Gesamteinnahmen der Kommunen nicht erhöhen oder senken. Die verfassungsrechtliche Hebesatzautonomie der Kommunen blieb unangetastet. Die Neuberechnung der kommunalen Grundsteuer hängt maßgeblich von den durch die Städte und Gemeinden festgelegten Hebesätzen ab. Diese bestimmen auch die individuelle Steuerlast sowie die Gesamteinnahmen der Kommunen. Erste Zahlen des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zeigen allerdings, dass die Grundsteuerein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmen im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen sind.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften insgesamt unter Druck stehen. Einer schwachen Konjunktur, unsicheren internationalen Rahmenbedingungen und stark steigenden Sozialausgaben stehen nur moderate Steuerzuwächse gegenüber. Zwar ist die Haushaltslage der Kommunen in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich durchschnittlich noch etwas besser, jedoch hat sie sich bereits in 2024 insbesondere für Kreise und kreisfreie Städte verschlechtert. Dies macht sich besonders bemerkbar durch defizitäre Jahresabschlüsse und einer damit verbundenen sinkenden Liquidität bei den Kreisen sowie stark steigenden Kassenkrediten bei den kreisfreien Städten. Die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden stellt sich sehr unterschiedlich dar.

Defizitäre Haushaltsplanungen werden sich auch zukünftig in Anbetracht der Prognosen und der aktuellen Rahmenbedingungen nicht vermeiden lassen. Alle Beteiligten sind allerdings gleichzeitig gefordert, weiterhin notwendige Investitionen zu tätigen sowie zukünftig den Haushaltsausgleich zu erreichen. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage vieler Kommunen befasst sich das Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden regelmäßig mit der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraumes. So durchläuft derzeit ein Gesetzentwurf zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung (Drucksache 20/3514) den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess. Dieser sieht unter anderem eine Flexibilisierung im Haushaltsrecht sowie eine mittelfristige Neuordnung der Finanzströme vor. Daneben wird den Kommunen in den kommenden zwölf Jahren ein Anteil aus dem Sondervermögen des Bundes für Aufgaben zum Ausbau der Infrastruktur und dem Erreichen der Klimaneutralität nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zur Verfügung stehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen für viele Gebietskörperschaften eine große Herausforderung darstellt. Diese Einschätzung des Petenten wird vom Ausschuss grundsätzlich geteilt. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die kommunale Finanzlage zu stabilisieren. Diese werden auch zukünftig weiter notwendig bleiben. Unabhängig davon gilt, dass öffentliche Mittel stets begrenzt sind und die zentrale Frage regelmäßig in einer sachgerechten und ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen liegt. Kommunen wie auch andere Verwender von Steuermitteln sind daher fortlaufend gehalten, Prioritäten zu setzen und die Umsetzung von Vorhaben sorgfältig abzu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		wägen.  Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
6	<b>L2126-20/1272</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Brand- und Katastrophenschutz,</b> <b>Zivilschutz und Katastrophen-</b> <b>vorsorge</b>	<p>Der Petent fordert die Weiterentwicklung und Stärkung der Katastrophenschutzstrukturen in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent fordert aufgrund der Zunahme von außergewöhnlichen Schadens- und Gefahrenereignissen die Aufstockung der finanziellen Mittel für Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenschutzbehörden. Zudem sollen die digitale Vernetzung gewährleistet und regelmäßige Übungen für die Zivilbevölkerung durchgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die von dem Petenten geforderten Weiterentwicklungen des Katastrophenschutzes bereits in dem 10-Punkte-Plan zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein vom 10. August 2021 enthalten sind. Neben erheblichen Investitionen in Ausstattungsgerätschaften wurde auch eine einheitliche Leitstelleninfrastruktur für die Leitstellen und Lagezentren der nicht polizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr vorangetrieben. Die geschaffene neue Struktur geht über die reine digitale Vernetzung hinaus, sodass taktisch-betriebliche Synergien genutzt werden können. Auch die regelmäßige Durchführung von Übungen sowie die flächendeckende Möglichkeit der Informationsverbreitung in Notfalllagen ist Teilaspekt des Plan. Zudem wird der Plan laufend fortgeschrieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss misst der Stärkung des Katastrophenschutzes angesichts zunehmender Extremwetterereignisse, technischer Risiken und komplexer Gefahrenlagen eine große Bedeutung bei. Dabei hält er es für entscheidend, nicht nur Strukturen, Ausstattung und Einsatzfähigkeit weiterzuentwickeln, sondern auch die Bevölkerung umfassend einzubinden und zu sensibilisieren. Hierzu sind Informationen verständlich zu vermitteln, Vorsorgemaßnahmen inklusiv zu gestalten und möglichst viele Personen aktiv in Prävention und Bewältigung von Krisen einzubeziehen. Neben dem 10-Punkte-Plan sind auf der Internetseite der Landesregierung unter → Themen → Inneres, Sicherheit &amp; Verwaltung → Bevölkerungsschutz weitere umfangreiche, praktische Informationen zu Notfalllagen abrufbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 7    **L2126-20/1290**  
      **Stormarn**  
      **Informationsfreiheit, Einsicht-**  
      **nahme in ein Gutachten**

Der Ausschuss stellt fest, dass bereits umfangreiche Maßnahmen getroffen wurden und laufend weiter angepasst werden. Er bedankt sich bei dem Petenten für das Aufwerfen dieses wichtigen Themas, sieht derzeit jedoch keinen aktuellen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Einsichtnahme in ein Gutachten verweigert wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat seinerseits das Amt Siek um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.

Der Petent kritisiert die Verweigerung der Einsichtnahme in ein Gutachten, das zur sofortigen Schließung des Friedhofes Siek für alle Formen der Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen geführt hat. Er habe seine Zweifel an den Feststellungen aus dem Gutachten angeführt und diesen nachgehen wollen. Die Erteilung einer Ablehnung auf seinen Antrag zur Einsichtnahme könne er nicht nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Zweckverband Friedhof Siek Ende November 2025 neben dem Gutachten auch aktuelle und verständlich aufbereitete Informationen zu den Auswirkungen des Gutachtens auf zukünftige Bestattungen und dem weiteren Vorgehen auf der Internetseite des Amtes Siek veröffentlicht hat (siehe [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de) → Bürger + Gemeinden → Gemeinden + Verbände → Zweckverband Friedhof Siek). Hinsichtlich dieses Aspektes hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.

Die Kritik des Petenten, dass sein Antrag auf Einsichtnahme in das Gutachten abgelehnt wurde, kann der Ausschuss nachvollziehen. Gleichzeitig hat das Amt sachliche und rechtliche Gründe benannt, die eine Ablehnung zu diesem Zeitpunkt rechtfertigten. Innerhalb eines Monats wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes die Veröffentlichung des Gutachtens entschieden, nachdem die notwendigen Schwärzungen eingefügt worden sind. Dem Widerspruch des Petenten wurde kurze Zeit später abgeholfen. Möglicherweise hätte sich ein Hinweis an den Petenten, dass eine Veröffentlichung geplant ist, mildernd auf die Situation ausgewirkt. Das Vorgehen des Amtes ist für den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ausschuss jedoch nachvollziehbar und ohne Beanstandungen.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt der Ausschuss die Eintragungen auf der Internetseite des Amtes über den Zweckverband aus Juli und November 2025. Diese stellen nach seiner Ansicht eine offene und nachvollziehbare Informationsbereitstellung dar, die die Anliegen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich aufgreift und ernst nimmt. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch die anstehenden weiteren Befassungen mit der Thematik Anfang 2026 genauso transparent mitgeteilt werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	<p><b>L2126-20/1308</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Öffentlich-rechtliche Institutionen, Bereitstellung notwendiger Infrastruktur für den Sanitätsdienst der Bundeswehr</b></p>	<p>Die Petentin begehrt die Umstrukturierung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin schätzt die Struktur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr als nicht mehr zeitgemäß ein. Sie befürchtet, dass im Verteidigungsfall nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und mahnt daher eine Umstrukturierung an.</p> <p>Die Bundeswehrverwaltung liegt nach der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Kompetenzverteilung ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes. Dies umfasst insbesondere das Personalwesen sowie die direkte Versorgung der Streitkräfte. Den Ländern kommt hierfür keine Kompetenz zu. Im Rahmen der zivilen Verteidigung ist jedoch eine sanitätsdienstliche Unterstützung der Bundeswehr durch den zivilen Sanitätsdienst unter Einbeziehung zivil-militärischer Zusammenarbeit vorgesehen. Die Planung dieser Zusammenarbeit obliegt hierbei der Bundeswehr. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, sich mit ihrem Anliegen auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	<p><b>L2126-20/1315</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Polizei, Verletzung bei einer Personenkontrolle</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich über den Ablauf einer polizeilichen Personenkontrolle.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der Schilderung des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent äußert Kritik an der Durchführung einer nächtlichen polizeilichen Personenkontrolle und erhebt Vorwürfe eines unverhältnismäßigen polizeilichen Vorgehens. Dabei schildert er insbesondere einen aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Identitätsfeststellungsprozess, den falschen Vorwurf einer Beamtenbeleidigung, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, eine Freiheitsentziehung sowie eine mögliche körperliche Misshandlung. Er betont hingegen, dass er lediglich unbeschwert mit einem Baseballschläger in der Hand spazieren gehen wollte und bei der Ansprache durch die Polizei stets freundlich aufgetreten sei.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Ablauf der Polizeikontrolle Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens ist. Darüber hinaus entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Innenministeriums, dass der Aufenthalt auf dem Polizeirevier der Vorführung des Petenten beim Sozialpsychiatrischen Dienst aufgrund seines auffälligen Verhaltens galt. Dieses Vorhaben erscheint dem Ausschuss nach der Sachverhaltsdarstellung nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist die Polizei bei unklaren Situationen mit Gefahrenpotential dazu berechtigt, eine Person in der Nacht anzuhalten und ihre Personalien zu überprüfen. Dies war durch das Mitführen des Baseballschlägers gegeben. Im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens können widersprüchliche Angaben zu dem Ablauf des Vorfalls nicht eindeutig aufgeklärt werden. Zudem wird der Sachverhalt bereits im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens aufgearbeitet. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Für den Ausschuss lassen sich keine Anzeichen für eine strukturelle Problematik im polizeilichen Vorgehen erkennen. Ein parlamentarischer Handlungsbedarf ist für ihn daher nicht gegeben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

10 **L2126-20/1336**  
**Ort außerhalb SH**  
**Polizei, Einsatz von Gummigeschossen als Munition**

Der Petent fordert, Polizeibeamte im Streifendienst in Schleswig-Holstein nur noch mit Gummigeschossen auszustatten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Der Petent schlägt vor, die Polizei in Schleswig-Holstein hinsichtlich scharfer Munition zu entwaffnen und stattdessen flächendeckend mit Gummigeschossen auszustatten. Seines Erachtens würde dadurch eine friedlichere Atmosphäre geschaffen, da weniger Angst bei der Bevölkerung entstünde und dadurch insbesondere Kriminalität, Hass, Diskriminierung und Faschismus innerhalb der Polizei entgegengewirkt werde. Er bemängelt, dass keine Statistiken zu Einsatzeinheiten mit Waffeneinsatz verfügbar seien.

Der Petitionsausschuss weist die pauschalen Zuschreibungen des Petenten entschieden zurück, die der Polizei insgesamt eine willkürliche oder systematische Anwendung von Gewalt und eine ideologisch extremistische Grundhaltung unterstellen. Sollten im Einzelfall Vorwürfe bekannt werden, die auf pflichtwidriges oder rechtswidriges Verhalten hindeuten, werden diese konsequent, transparent und im Rahmen der bestehenden rechtsstaatlichen Verfahren geprüft und aufgearbeitet. Unabhängig davon können Hinweise oder Beschwerden über polizeiliches Verhalten auch an die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein gerichtet werden.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten über den Einsatz von Gummigeschossen anstelle von scharfer Munition betont der Ausschuss, dass die Landespolizei Schleswig-Holstein bereits über mehrere mildere Einsatzmittel wie Einsatzstock, Pfefferspray oder Distanz-Elektro-Impuls-Geräte verfügt. Je nach Situation und Gesetz wird entschieden, welches Mittel angemessen und verhältnismäßig ist, um sowohl die Sicherheit der Beamten als auch anderer Personen zu gewährleisten. Gummigeschosse könnten zwar im Vergleich zu Schusswaffen seltener schwere oder tödliche Verletzungen verursachen, solche Folgen sind jedoch nicht ausgeschlossen. Der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass Gummigeschosse derzeit nicht genutzt werden und auch in Zukunft weder als Ergänzung noch als Ersatz für Schusswaffen geplant sind.

Entgegen der Aussage des Petenten gibt es mehrere Statistiken über Polizeieinsätze mit tödlichem Ausgang beziehungsweise durch einen Einsatz verletzte Personen. Neben der Polizeilichen Kriminalstatistik gibt es den jährlichen Verfassungsschutzbericht jeweils auf Bundes- und Länderebene. Auch in der Statistik zum polizeilichen Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbeamte in Deutschland können die gewünschten Informationen eingesehen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Notwendigkeit, sich für das Begehren des Petenten einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 11 **L2126-20/1343**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Bauen und Wohnen, Umgang mit**  
**Nachbarwidersprüchen gegen**  
**einen Schweinestall**

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die Petenten beschwerten sich über vom Kreis Schleswig-Flensburg erteilte Baugenehmigungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beigezogen.

Die Petenten wenden sich gegen Baugenehmigungen, die einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb erteilt wurden. Der Kreis Schleswig-Flensburg hatte dem Betrieb Umbauten und Neubauten zur Umstellung von Rinderhaltung auf Bio-Schweinemast in Auslaufhaltung genehmigt. Die Petenten machen geltend, dass mit erheblich erhöhten Geruchsimmissionen zu rechnen sei, die das nachbarliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzen. Sie rügen insbesondere die Immissionsprognosen hinsichtlich der angewandten Berechnungsmethoden als auch die verwendeten Datengrundlagen, die herangezogenen Grenz- und Richtwerte sowie die Annahmen zur Standortbestimmung und zur Bestimmung des maßgeblichen Stands der Technik. Darüber hinaus beanstanden die Petenten den Ablauf des Verfahrens hinsichtlich der Bearbeitungszeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde. Zudem hätten sich die Behörden nicht hinreichend und nicht ordnungsgemäß mit den vorgebrachten Einwänden und Hinweisen auseinandergesetzt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt hat, dass die Grundstücke der Petenten baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Nach den Grundsätzen des Bauplanungsrechts gilt die größtmögliche Schonung des Außenbereichs. Dort sollen nur solche Vorhaben verwirklicht werden, die ausdrücklich bauplanungsrechtlich privilegiert oder in sonstiger Weise mit § 35 Baugesetzbuch vereinbar sind. In der Petition geht es um eine der häufigen Konfliktlagen im ländlichen Raum, wenn ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nun einzig Wohnzwecken dienen, auf privilegierte Vorhaben im Außenbereich treffen.

Das Verwaltungsgericht verweist auf die gefestigte Rechtsprechung, nach der im Außenbereich gegenüber landwirtschaftstypischen Emissionen eine gesteigerte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Duldungspflicht besteht. Diese führt zu einer besonderen Rücksichtnahmepflicht zwischen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Wertung wirke nach der Rechtsprechung auch fort, wenn die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung eines Gebäudes zugunsten einer Wohnnutzung bereits vor längerer Zeit aufgegeben wurde. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die differenzierte Regelungslage für den Außenbereich im Baugesetzbuch, insbesondere zur nachgelagerten Genehmigung von Wohnnutzungen, durch die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft ausgelöst worden ist.

Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Verletzung des nachbarlichen Rücksichtnahmegebots durch Geruchsimmissionen in diesem Fall verneint. Die von den Petenten gegen die zugrunde gelegten Gutachten erhobenen Einwände haben das Gericht nicht zu einer anderen Beurteilung bewegt. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen vorwegzunehmen, abzuändern oder nachzuprüfen.

Das Innenministerium hat sich ausführlich mit den verschiedenen Einwänden der Petenten auseinandergesetzt und diese in den angewendeten rechtlichen Rahmen der Genehmigungsbehörden eingeordnet. Die maßgeblichen Aspekte wurden umfassend geprüft und gegeneinander abgewogen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Petenten von dem Gelten anderer Bestimmungen ausgehen, als es das Gericht und die Genehmigungsbehörde angenommen haben. Die Petenten bringen detailliert zum Ausdruck, welche abweichende Rechtsauffassung sie vertreten. Damit sind in dem Verfahren spezifische Einzelfragen der Gesetzesanwendung strittig, deren Klärung den Gerichten vorbehalten ist. Der Ausschuss kann im vorliegenden Fall weder offensichtliche Rechtsverstöße im Verwaltungshandeln noch willkürliches Behördenverhalten erkennen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Kritik an der Verfahrensdauer, insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Petenten eine Fristverlängerung nicht gewährt wurde, während die Entscheidung selbst mehrere Monate in Anspruch nahm. Nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen sind Verwaltungsverfahren so zügig wie möglich durchzuführen. Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass die Prüfung komplexerer Sachverhalte regelmäßig einen erhöhten Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

erfordert. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Bedeutung einer transparenten Kommunikation von Behörden und staatlichen Stellen hin, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, behördliche Entscheidungen für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen. Entgegen dem Eindruck der Petenten erkennt der Ausschuss in dem Verfahren ein deutliches Interesse des Kreises an einer objektiven Aufklärung der baurechtlichen Gegebenheiten. Dabei steht es dem Kreis selbstverständlich auch zu, seine Rechtsauffassung zu vertreten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Petenten um eine fachliche Bewertung durch eine weitere Stelle gebeten haben, jedoch ist ein solches Vorgehen zum einen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens und zum anderen kann die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung nur in dem dafür vorgesehenen Verwaltungsrechtsweg nach durchlaufenem Vorverfahren geprüft werden. Durch ein Petitionsverfahren kann keine Umgehung des vorgesehenen Verfahrensweges erreicht werden. Der Petitionsausschuss sieht die wesentlichen Aspekte als geprüft an und weist darauf hin, dass das Hauptsacheverfahren vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht noch anhängig ist. Dessen Ausgang bleibt daher abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 12 **L2126-20/1345**  
**Ort außerhalb SH**  
**Steuern und Finanzen, Steuer-**  
**verschwendung bei Schlüssel-**  
**zuweisungen an den Sachsen-**  
**wald**

Der Petent kritisiert einen Sachverhalt über die Verwendung von Steuermitteln für den Sachsenwald aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent bittet um Aufklärung des Sachverhaltes um den Forstgutsbezirk Sachsenwald und die damit verbundenen steuerlichen Zuwendungen. Er kritisiert, obwohl es sich nicht um eine Gemeinde handelte, sei in der Verwaltung nicht aufgefallen, dass dort Schlüsselzuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich empfangen wurden. Zudem konnten die Eigentümer der Flächen Steuern von Gewerbetreibenden erheben. Zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung war zudem die Vornahme der Eingemeindung des Gebietes in die umliegenden Gemeinden sowie die Auflösung des bisherigen gemeindefreien Gebietes noch ausstehend. Die damit verbundenen Kosten werden ebenfalls kritisiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2126-20/1369</b> <b>Segeberg</b> <b>Bauen und Wohnen, Baugenehmigung für einen Gewerbezweck in Ellerau</b>	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Sachverhalt parlamentarisch nach Bekanntwerden unverzüglich und umfassend in mehreren öffentlichen Sitzungen des Finanzausschusses nachgegangen wurde. Die jeweiligen Niederschriften der Sitzungen sind über die Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages abrufbar. Das Innenministerium hat zusätzlich mehrere schriftliche Ausführungen zu dem Sachverhalt abgegeben. Sämtliche mit der Thematik verbundene Dokumente können im Landtagsinformationssystem unter dem Stichwort „Sachsenwald“ eingesehen werden.</p> <p>Zuletzt hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 dem Gesetz zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald mehrheitlich zugestimmt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die kritisierten Vorgänge damit im Sinne der Forderung aus der Petition aufgeklärt und für die Zukunft abgestellt wurden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin bittet um den Stopp eines großen Bauvorhabens in der Gemeinde Ellerau.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin weist auf zu befürchtende negative Folgen durch die Umsetzung eines Bauvorhabens in der Gemeinde Ellerau und Umgebung hin. Ein amerikanisches Großunternehmen baut in einem Gewerbegebiet ein großes Logistikzentrum. Die damit verbundene Zunahme an Verkehren würde sich schwerwiegend auf die ohnehin schon belastete Verkehrssituation auswirken. Daneben befürchtet sie weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie eine erhöhte Lärmbelastigung. Sie möchte erreichen, dass das Bauvorhaben gestoppt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält die vorgebrachten Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben grundsätzlich für nachvollziehbar. Eine Zunahme des Verkehrs stellt für Anwohnerinnen und Anwohner regelmäßig eine spürbare Belastung dar. Zudem ist sich der Ausschuss bewusst, dass das Vorhaben viele Menschen in der Region bewegt und mit entsprechenden Sorgen verbunden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass er sich bereits im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rahmen einer anderen Petition umfangreich mit der Angelegenheit beschäftigt und einen Ortstermin mit anschließender Gesprächsrunde durchgeführt hat. Zwischenzeitlich hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig einen Baustopp beschlossen, der von der unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend umgesetzt wurde. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Einhaltung der Baustilllegungsverfügung regelmäßig von der Bauaufsichtsbehörde überprüft wird.

Darüber hinaus hat die Nachbargemeinde aufgrund der besonderen Betroffenheit von den verkehrlichen Auswirkungen Klage gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht eingereicht. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese vorwegzunehmen. Die gerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

In seiner vorherigen Befassung im Rahmen des anderen Petitionsverfahrens hat der Ausschuss bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er einer kontinuierlichen Kommunikation unter den betroffenen Verwaltungen insbesondere bei Großbauvorhaben eine besondere Bedeutung beimisst. Die maßgeblichen Umstände für eine Entscheidung sollten im Vorfeld umfassend und gründlich betrachtet sowie gegeneinander abgewogen werden, da eine ausgewogene Entscheidung aller Umstände auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen im Nachgang einer möglicherweise rechtswidrig erteilten Baugenehmigung erheblich reduziert. Inwieweit bei der an das Unternehmen erteilten Baugenehmigung tatsächlich alle relevanten Belange den rechtlichen Vorgaben entsprechend miteinander abgewogen wurden, ist durch das Gericht zu überprüfen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

14 **L2126-20/1462**  
**Steinburg**  
**Ordnungsangelegenheiten,**  
**Schutz von Reetdachhäusern bei**  
**Feuerwerk**

Die Petentin beschwert sich über eine unzureichende Gefahrenabwehr für Reetdachhäuser in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit privatem Silvesterfeuerwerk und bittet um Abhilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beteiligt.

Die Petentin schildert eine zunehmende Sorge um ihr Reetdachhaus durch privates Feuerwerk. Der gesetzli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

che Schutzradius von 200 Metern werde oftmals nicht eingehalten. Sie nehme seit Jahren einen Anstieg der Gefahrenlage wahr. Eine Durchsetzung der Regelung erfolge ebenfalls nicht. Die örtliche Polizeidienststelle sei in der Silvesternacht nicht besetzt gewesen. Ihr sei empfohlen worden, sich im Notfall an den Notruf zu wenden. Wenn ihr Reetdach jedoch einmal Feuer gefangen habe, sei ein Löschen des Brandes unmöglich. Sie fordert einen besseren Schutz von Reetdachhäusern durch eine landesweite Regelung zur Regulierung des privaten Feuerwerks.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kritik an der Besetzung der Polizeidienststelle sowie der mangelhaften Durchsetzung der bestehenden Regelungen, dass für die gesamte Polizeidirektion ein Präsenzkonzept aufgrund der erwarteten erhöhten Einsatzbelastung in der Silvesternacht entwickelt wurde. Teil des Konzeptes war die Vorgabe, dass Polizeikräfte im Falle einer hohen Dringlichkeit einen Einsatzort innerhalb von zehn Minuten erreichen können sollten. Zudem war eine verstärkte polizeiliche Präsenz vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde das Einsatzpersonal für den Zeitraum verdoppelt und die Zahl der Streifenfahrten erhöht. Eine Folge dieser Strategie war jedoch, dass die betreffende Polizeidienststelle nicht durchgängig besetzt war. Darüber hinaus wurde die Gefährdungslage kontinuierlich durch die Landespolizei bewertet, um flexibel auf die jeweilige Lage reagieren zu können.

Ein weiterer Bestandteil der verstärkten Streifendienste war die besondere Aufmerksamkeit für brandgefährdete Objekte wie Reetdachhäuser. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass ein umfassender und dauerhafter Objektschutz aller Reetdachhäuser einer Gemeinde in der Silvesternacht nicht realisierbar war. Das Innenministerium betont daher den polizeilichen Appell, in konkret absehbaren Bedrohungs- oder Gefahrenlagen umgehend den Notruf zu wählen.

Bezüglich der sprengstoffrechtlichen Thematik eines möglichen Abgabeverbots für privates Feuerwerk verweist das Sozialministerium auf die seit Jahren geführte und kontrovers diskutierte Debatte in Deutschland. Zwar mehren sich in der Bevölkerung die Forderungen nach Einschränkungen und Verboten, ein gesamtgesellschaftlicher Konsens konnte jedoch bislang nicht erzielt werden. Derzeit existiert keine rechtliche Grundlage für ein landesweites Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk. Laut Sprengstoffgesetz und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz haben ausschließlich die Kommunen die Möglichkeit, regionale Verbote oder Verbotszonen festzulegen. Diese Regelung wurde bewusst so gestaltet, um den regional unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden. Zur Gewährleistung einer besseren Rechtssicherheit für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kommunen stellt das Land eine Handlungshilfe zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss kann die Sorge der Petentin nachvollziehen. Die zunehmend negativen Erfahrungen mit einer unachtsamen Verwendung von Pyrotechnik an Silvester tragen bei Bürgerinnen und Bürger zu einem Verlust des Sicherheitsgefühls bei. Auch das Vertrauen in die öffentliche Sicherheit leidet darunter. Der Wunsch nach veränderten Rahmenbedingungen und stärkeren Schutzmaßnahmen ist für den Ausschuss verständlich. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bund bereits aufgefordert wurde, weitere Ermächtigungsmöglichkeiten und größere Handlungsspielräume für die zuständigen Behörden zu prüfen. Er drückt seine Hoffnung aus, dass die Prüfung rechtzeitig bis zum nächsten Jahreswechsel abgeschlossen sein wird. Zudem regt der Ausschuss an, sich auch an die Kommune zu wenden und gezielt auf die lokalen Problembereiche sowie die Handlungsempfehlung des Landes aufmerksam zu machen. Generell appelliert der Petitionsausschuss an alle Bürgerinnen und Bürger, verantwortungsbewusst mit Feuerwerk umzugehen, sich an die Verbotszonen zu halten und stets auf die Sicherheit von sich und anderen zu achten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

1 **L2119-20/900**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Abfall und Wasser, Abfall und**  
**Wasser; Vorgehen des Wasser-**  
**und Bodenverbandes Angelner**  
**Auen**

Die Petenten beschwerten sich über ein ungemessenes Vorgehen des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten. Das Ministerium hat die zuständige untere Wasserbehörde und Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beteiligt.

Die Petenten teilen mit, dass auf ihrem Grundstück eine Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen instand zu setzen gewesen sei. Die Zusammenarbeit mit dem Verband sei belastend gewesen. So sei der Vorstandsvorsteher von Beginn an äußerst unhöflich aufgetreten. Vereinbarte Termine seien wiederholt nicht wahrgenommen worden. Die Petenten bitten außerdem um die Überprüfung der Kalkulation einer mit dem Kreis vereinbarten Kostenbeteiligung sowie der Auswahl der beteiligten Unternehmen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Verband gemäß dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände lediglich der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Fehlverhalten des Wasser- und Bodenverbandes hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung nicht festgestellt.

Hinsichtlich der zwischen den Petenten und dem Verband vereinbarten Kostenbeteiligung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine Überprüfung der Kalkulation nicht durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden kann. So ist der Vorstandsvorsteher gemäß der Verbandssatzung ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro zu schließen. Die Kalkulation obliegt dabei der verbandlichen Selbstverwaltung. Die mündliche Aushandlung und Festlegung der Kostenbeteiligung zwischen den Petenten und dem Verband sowie der Vertragsschluss zwischen den Parteien erfolgten freiwillig. Die Arbeiten, zu den auch Leistungen des Petenten gehörten, wurden schließlich korrekt vergeben. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften liegen nicht vor.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petenten sich während des Verfahrens durch den Vorstandsvorsteher unter Druck gesetzt gefühlt haben. Eine nach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-20/936</b> <b>Lübeck</b> <b>Umwelt- und Naturschutz, Um-</b> <b>gang mit PFAS, bessere Aufklä-</b> <b>rung</b>	<p>trägliche Überprüfung und Beurteilung von Gesprächsinhalten sind dem Ausschuss jedoch nicht möglich. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er sich stets für eine respektvolle und transparente Kommunikation ausspricht. Er drückt seine Erwartung aus, dass der Verband hierfür zukünftig sensibilisiert ist. Die Frustration der Petenten darüber, dass vereinbarte Termine wiederholt nicht wahrgenommen und auch nicht abgesagt wurden, kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Er hält es für selbstverständlich, dass der Verband Bürgerinnen und Bürger proaktiv über anstehende Verfahrensschritte und auftretende Verzögerungen informiert.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent verweist auf Gesundheitsrisiken durch PFAS und fordert Maßnahmen der Landesregierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Der Petent verweist auf das Risiko für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt durch PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen). Seiner Auffassung nach werde dieses durch die Landesregierung nicht ernstgenommen. Schleswig-Holstein solle sich für eine Entsorgung, eine 4. Reinigungsstufe in allen Kläranlagen, ein sofortiges Verbot vermeidbarer Anwendungen und ein breit angelegtes System an Messungen und Kontrollen einsetzen. Darüber hinaus sei eine bessere Aufklärung der Bevölkerung über die Risiken der PFAS erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei PFAS um eine große Stoffgruppe mit mehreren tausend Substanzen handelt. Aufgrund ihrer wasser-, fett- und schmutzabweisenden Wirkung finden PFAS zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten, zum Beispiel in Funktionskleidung, Löschschäumen oder Antihafbeschichtungen. PFAS haben die Eigenschaft, persistent zu sein, bauen sich also nicht ab. Sie reichern sich an, sind extrem stabil, verteilen sich, haften an Partikeln und kommen daher mittlerweile nahezu überall in der Umwelt vor. Die Wirkungen sind je nach Stoff unterschiedlich, aber im Regelfall humantoxisch, umwelttoxisch und hormonell wirksam. Da es sich um sogenannte Ewigkeitschemikalien handelt, stellt sich ein aufwachsendes Problem dar. Welche Schäden die langlebigen PFAS in der Umwelt auf Dauer anrichten können, ist häufig noch unerforscht. Es ist jedoch unstrittig, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Verbreitung dieser extrem persistenten Verbindungen möglichst schnell reduziert werden muss.

PFAS werden zunehmend in Böden und im Grundwasser an bestimmten Produktionsstätten sowie an Depo- nien festgestellt. Auch an Flughäfen, auf denen Feuer- löschschäume eingesetzt wurden, sind höhere Kon- zentrationen messbar. Da PFAS oberflächenaktiv sind, haften sie wie einige andere Chemikalien, Verschmut- zungen, Viren und Bakterien ebenfalls gut am auf na- türliche Weise an den Küsten und Stränden entstehen- den Meeresschaum. Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung auf ihren Internetseiten über PFAS, ihre Verbreitung und gesundheitliche Risiken informiert. Insbesondere die durch den Petenten problematisierte hohe Konzentration von PFAS in Meeresschaum findet dabei Berücksichtigung. Informationen finden sich un- ter: Themen → Gesundheit & Verbraucherschutz → Badegewässerqualität → PFAS in Meeresschaum an Nord- und Ostsee. Informationen zu PFAS in Lebens- mitteln sind außerdem den jährlichen Berichten zur Lebensmittelsicherheit beim Bundesamt für Verbrau- cherschutz und Lebensmittelsicherheit zu entnehmen. Des Weiteren veröffentlicht das Landeslabor Schles- wig-Holstein jedes Jahr die Untersuchungsergebnisse des Vorjahres.

PFAS-Belastungen in den schleswig-holsteinischen Gewässern sowie Maßnahmen der Landesregierung insbesondere im Bereich von Messungen und Kontrol- len sind im letzten Jahr wiederholt Gegenstand parla- mentarischer Befassung und von Beratungen des Um- welt- und Agrarausschusses gewesen. Um der zuneh- menden und flächendeckenden Belastung der Umwelt mit PFAS begegnen zu können, wurde ein PFAS- Sonderprogramm für Schleswig-Holstein eingerichtet. Ziel ist es, die Verbreitung von PFAS in Boden und Grundwasser in Schleswig-Holstein zu ermitteln, zu überwachen und fortlaufend zu bewerten. Dafür werden 2026 zunächst zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000 Euro sowie im Zeitraum bis 2030 weitere 3,7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Konkrete Maßnahmen des PFAS-Sonderprogramms stellen das Monitoring von PFAS in der Umwelt (Boden und Grundwasser), sowie die Erkundung und Sanie- rung PFAS-kontaminierter Standorte dar. Auf diese Weise sollen die Erkenntnisse zur flächendeckenden PFAS-Belastung vervollständigt und die zeitliche Ent- wicklung untersucht werden. Durch die Erkundung und Sanierung PFAS-belasteter Standorte sollen zudem konkrete Maßnahmen zur Abwehr von punktuellen Gef- ährdungen durch PFAS ergriffen und umgesetzt wer- den. Zusätzlich sollen Pilotvorhaben zur Sanierung von PFAS-Kontaminationen umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in allen Kläranlagen durch das Ministerium als nicht sinnvoll bewertet wird. Ein Ausbau bei großen Anlagen und bei Anlagen, die zu einer relevanten Belastung führen, ist zielführender. Leider können darüber hinaus PFAS mit mobilen Eigenschaften auch die 4. Reinigungsstufe passieren.

Da sich PFAS über Landesgrenzen hinweg ausbreiten, teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung des Ministeriums, dass nationale Verbote und Beschränkungen kaum geeignet sind, dem Problem nachhaltig zu begegnen. Es muss vielmehr das Ziel sein, die Verbreitung von PFAS in der Umwelt und insbesondere die Einträge in Meere insgesamt zu reduzieren. Der Ausschuss begrüßt, dass dieser Prozess auf der europäischen Ebene bereits begonnen hat. 2026 treten Verbote im Bereich von Feuerlöschschaum, Verbraucherprodukten und Spielzeug in Kraft. Der ursprüngliche Plan für ein von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und Schweden initiiertes vollständiges Verbot aller PFAS verzögert sich aufgrund der Menge zu prüfender Stoffe, der Komplexität ihrer Nutzung sowie der Bewertung noch alternativloser essenzieller Verwendungen. Die Europäische Chemikalienagentur plant für das Frühjahr 2026 eine weitere öffentliche Konsultation zu einem angepassten Beschränkungsentwurf. Ein Abschluss des Verfahrens wird für Ende 2026 erwartet. Ein allgemeines PFAS-Verbot wird damit voraussichtlich frühestens im Jahr 2027 oder 2028 beschlossen. Der Landtag unterstützt dieses Regulierungsverfahren der Europäischen Union und die Landesregierung begleitet das Thema auf europäischer Ebene über den Bund. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass im Rahmen des Verbots mit Übergangsfristen von 18 Monaten bis zu 12 Jahren zu rechnen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass PFAS unter anderem für Bauteile oder Produkte verwendet werden, die in den Bereichen Gesundheit, grüne Transformation und Digitalisierung extremen Bedingungen standhalten müssen und für die es derzeit noch keine alternativen Lösungen in ausreichender Qualität gibt.

Der Petitionsausschuss fasst zusammen, dass in Schleswig-Holstein die Verbreitung von PFAS in der Umwelt und die Herausforderung einer Verringerung der Chemikalien thematisiert und ernstgenommen werden. Das Land ergreift eigene und beteiligt sich an nationalen und europäischen Maßnahmen, um die Bevölkerung über das Vorkommen von PFAS zu informieren und deren Eintrag in die Umwelt weitestgehend zu vermeiden. Ausschlaggebend für die Minimierung der Verwendung von PFAS und Förderung umweltfreundlicherer Alternativen ist das Regulierungsverfahren auf europäischer Ebene.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin setzt sich für den Wiederaufbau des Küstenradwanderweges Sütel-Strand an der Ostsee ein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ort außerhalb SH  
Verkehr, Erhalt des Küstenrad-  
wanderwegs**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.638 Personen unterstützte öffentliche Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur intensiv geprüft und beraten. In die Beratung flossen außerdem die Erkenntnisse aus einer öffentlichen Anhörung sowie aus einer nichtöffentlichen Gesprächsrunde und aus vor Ort-Besichtigungen ein. Beteiligt wurden darüber hinaus der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH), die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein sowie die Gemeinde Neukirchen.

Die Petentin setzt sich für den Wiederaufbau des Küstenradwanderweges in der Gemeinde Neukirchen, Ortsteil Sütel, ein. Der Weg wurde infolge der Ostseesturmflut im Oktober 2023 auf einem etwa 100 Meter langen Abschnitt zerstört. Nach Darstellung der Petentin wurde der Weg von zahlreichen Anwohnern und Touristen – insbesondere auch von Kindern – als verkehrssichere Verbindung zu benachbarten Ortschaften sowie für Erholungsausflüge genutzt. Die derzeitige Alternativroute über eine stark befahrene Straße ohne Fuß- und Radweg sei deutlich länger, mit erhöhten Gefahren verbunden und stelle auch aus touristischer Sicht eine erhebliche Verschlechterung dar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ostseesturmflut im Oktober 2023 erhebliche Schäden entlang der Ostseeküste verursacht hat. In zahlreichen Fällen kam es zu Abbrüchen an Steilküsten. Die Bewältigung dieser Schäden hat sowohl Privatpersonen und Anrainergemeinden als auch das Land Schleswig-Holstein vor große Herausforderungen gestellt. In vielen Fällen konnten bereits Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. In einzelnen Fällen, wie in der Gemeinde Neukirchen, stehen jedoch Nutzungs- und Erholungsinteressen der Bevölkerung naturschutzrechtlichen Vorgaben gegenüber.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass ein Vertreter der „Interessengemeinschaft Sütel Strand“ zur Wiederherstellung des Weges bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz beantragt hat. Diese Befreiung ist Voraussetzung für die Bewilligung eines beim LKN.SH gestellten Antrags auf Genehmigung einer Aufschüttung zur Wiederherstellung und Sicherung des Küstenradwanderweges. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Antrag auf Befreiung abgelehnt; über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist bislang noch nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abschließend entschieden worden.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde steht einer Befreiung entgegen, dass es sich bei dem betroffenen Abschnitt um einen Teil der als Biotop kartierten Steilküste handelt. Diese steht gemäß § 30 Absatz 1 und 2 Nummer 6 Bundesnaturschutzgesetz unter gesetzlichem Schutz. Sturmflutbedingte Abbrüche werden als Ausdruck der natürlichen Dynamik einer sogenannten Ausgleichsküste bewertet. Das Umweltministerium bestätigt diese Einschätzung und verweist auf seinen Erlass vom 4. Dezember 2023 über „Maßnahmen bei sturmflutbedingten Schäden – Wiederaufbau und Neubau nach der Ostsee-Sturmflut vom 20. und 21. Oktober 2023“. Danach sind Wiederherstellungsmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen wie Fels- und Steilküsten grundsätzlich vom Wiederaufbau ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Ministerium der Gemeinde Neukirchen alternative Wegeführungen für den bisherigen Küstenradwanderweg zu prüfen, etwa durch eine Rückverlegung des Weges oder eine Führung durch eine angrenzende Ferienhaussiedlung. Eine Wiederherstellung des Weges am bisherigen Standort stelle nach Auffassung des Ministeriums angesichts künftig zu erwartender dynamischer Abbruchprozesse keine nachhaltige Lösung im Sinne eines ökosystembasierten Küstenschutzes dar.

Der betroffene Küstenabschnitt war bereits in den vergangenen Jahren mehrfach von Abbrüchen betroffen. Aus diesem Grund hatte die Gemeinde Neukirchen vor etwa vier Jahren eine Rückverlegung des Weges veranlasst. Nach Einschätzung des Bürgermeisters ist eine weitere Rückverlegung derzeit nicht möglich, da die aktuelle Abbruchkante entlang der Grenze einer in Privateigentum befindlichen Ferienhaussiedlung verläuft.

Den Unmut der Petentin über die derzeit als einzige nutzbare Umfahrung über eine insbesondere in Urlaubszeiten stark befahrene Zufahrtsstraße zu einem Campingplatz kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Auch die weiteren von der Petentin vorgetragenen Gründe, den ehemals direkt entlang der Küste gelegenen Weg mit dem entsprechenden Ausblick aus touristischen Zwecken in der ursprünglichen Form wiederherzustellen, kann der Ausschuss verstehen.

Soweit das Umweltministerium ausführt, dass eine Aufschüttung der Steilküste zur Wiederherstellung des Weges nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu rechtfertigen sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich diese Bewertung auf das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem gesetzlichen Biotopschutz und dem öffentlichen Nutzungsinteresse bezieht. Nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz kann eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz erteilt wer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Ausschuss, dass zwar grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Wiederherstellung des Wanderweges anerkannt wird, dieses jedoch im konkreten Fall gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz des Biototyps Steilküste nicht überwiegt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsprechung den besonderen gesetzlichen Schutz von Steilküstenbiotopen wiederholt bestätigt hat. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Grundstückseigentümern an Steilküsten nach der Rechtsprechung grundsätzlich zugemutet werden kann, natürliche Landverluste hinzunehmen.

Die Bedeutung der Ostseeküste als Ausgleichsküste ist dem Ausschuss bewusst. Die Ostseeküste unterliegt einer natürlichen Dynamik, die sich infolge des Klimawandels voraussichtlich weiter verstärken wird. Abbrüche von Steilufeln tragen zur Stabilisierung von Stränden und Niederungsküsten bei. Die Prüfung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Küstenhochwasserschutz und zur Küstensicherung hat im parlamentarischen Raum daher hohe Priorität. Entsprechende Konzepte und Maßnahmen werden unter anderem im Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein sowie im Fachplan „Küstenschutz Ostseeküste“ koordiniert. Darüber hinaus arbeitet die Landesregierung derzeit an einer Gesamtstrategie „Entwicklung Ostseeküste 2100“ für die Handlungsfelder Küstenschutz, Tourismus und Naturschutz, die in die Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz einfließen soll.

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass die Annahme der Petentin, bei dem betroffenen Küstenabschnitt handele es sich nicht um eine natürliche Steilküste, bislang nicht belegt werden konnte. Der betreffende Bereich ist im Biotopportal des Landes Schleswig-Holstein als natürliche Steilküste ausgewiesen. Weder behördeninterne Unterlagen noch vorgelegte Fotos oder geologische Aufnahmen einer Fachfirma erfüllen bislang die Anforderungen an ein belastbares geologisches Gutachten, das eine Herausnahme aus dem Biotopkataster rechtfertigen würde.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Gemeinde Neukirchen signalisiert hat, zur weiteren Klärung der Sachlage und zur Unterstützung einer möglichen Lösungsfindung in enger Abstimmung mit dem LKN.SH ein erweitertes geologisches Gutachten einzuholen. Den Hinweis der Petentin, dass in anderen Orten teilweise erheblich aufwändigere und kostenträchtigere Wiederaufbau- oder Baumaßnahmen möglich gewesen seien, kann der Ausschuss zwar nachvollziehen. Ein pauschaler Vergleich erscheint ihm jedoch aufgrund der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jeweils unterschiedlichen regionalen, ökologischen und geologischen Gegebenheiten sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Wiederherstellung des Küstenradweges möglich sein könnte, sofern ein geologisches Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem betroffenen Abschnitt nicht um eine natürliche Steilküste und damit nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Insoweit bleibt zunächst das Ergebnis des angekündigten Gutachtens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Petentin für die Wiederherstellung des Küstenradwanderweges und ist zuversichtlich, dass es den beteiligten Akteuren vor Ort – insbesondere der Gemeinde Neukirchen, dem LKN.SH und der Unteren Naturschutzbehörde – gelingen wird, im Dialog geeignete Lösungen zu entwickeln.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/1252**  
**Lübeck**  
**Abfall und Wasser, 4. Reinigungsstufe in Klärwerken**

Der Petent fordert die flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe in Klärwerken im Interesse von Umwelt, Trinkwasser und Gesundheitsvorsorge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent fordert im Rahmen der Umsetzung der neuen Kommunalabwasserrichtlinie der Europäischen Union eine flächendeckende Einführung der 4. Reinigungsstufe in Klärwerken im Interesse von Umwelt, Trinkwasser und Gesundheitsvorsorge. Er schlägt vor, dies mit einer Modellanlage voranzutreiben.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Schutz der schleswig-holsteinischen Gewässer höchsten Stellenwert besitzt. Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, Grundwasser, Feuchtgebiete und unsere Meere sind Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins für uns Menschen. Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass hierbei eine ordnungsgemäße Abwasserbewirtschaftung von besonderer Bedeutung ist.

Hinsichtlich der von dem Petenten benannten EU-Richtlinie stellt der Ausschuss fest, dass diese den Ausbau für alle Kläranlagen vorsieht, die für mehr als 150.000 Einwohnerwerte konzipiert sind oder die 10.000 Einwohnerwerte ausweisen und ein Risiko für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen. Die Methodik dieser Risikobewertung wird derzeit auf Bundesebene entwickelt. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium empfiehlt in dem „Konzept Spurenstoffe“ bereits den Ausbau von Kläranlagen der Größenklasse 3-5 (> 5.000 Einwohnerwerte) in anlassbezogenen Fällen.

Da durch die Implementierung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe hohe Investitions- und Betriebskosten entstehen sowie zusätzliche Ressourcen benötigt werden, teilt der Ausschuss die Auffassung des Ministeriums, dass eine solche gezielte und auf den konkreten Schadstoffeintrag ausgerichtete Umsetzung deutlich effizienter und ressourcenschonender ist.

Der Ausschuss begrüßt, dass Schleswig-Holstein aufgrund von Förderung und vorgeschalteten wissenschaftlich begleitenden Untersuchungen gut vorbereitet in die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie gehen kann. Über die landeseigenen Voruntersuchungen sowie die Spurenstoffbelastung von Gewässern informiert die Landesregierung auf ihren Internetseiten (Themen → Küste, Wasser & Meer → Abwasser). Auch die von dem Petenten zurecht thematisierte Belastung durch einen Eintrag von Arzneimitteln wurde hierbei berücksichtigt. Mit den Erweiterungen der Kläranlage Rendsburg um eine 4. Reinigungsstufe und der Versuchs- und Ausbildungskläranlage Reinfeld stehen in Schleswig-Holstein darüber hinaus bereits eine Pilotanlage sowie eine Einrichtung zur Prüfung besonderer Einleitsituationen oder komplexer Abwasserzusammensetzungen zur Verfügung.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

1 **L2126-20/1250**  
**Flensburg**  
**Steuern und Finanzen, Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts**

Die Petentin beschwert sich über eine Pfändungsmaßnahme eines Finanzamtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin kritisiert eine Pfändungsmaßnahme des Finanzamtes Flensburg anlässlich einer bestehenden Steuerschuld. Diese habe bei der Petentin Probleme bei der Begleichung der regelmäßigen monatlichen Zahlungsverpflichtungen verursacht. Bei der Steuerberechnung seien nicht alle eingereichten Nachweise berücksichtigt worden. Auch sei mit dem Finanzamt kein Gespräch möglich gewesen. Ihr Vorschlag einer Ratenzahlung sei abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass Maßnahmen zur Beitreibung von Steuerrückständen grundsätzlich eine einschneidende Maßnahme für die Betroffenen darstellen. In Bezug auf die Art und Weise der Beitreibung von Steuerrückzahlungen nimmt der Ausschuss wahr, dass diese öfter als Kritikpunkt an ihn herangetragen wird. Daher betont der Ausschuss in diesem Zusammenhang, dass die Finanzämter die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festsetzen und erheben müssen. Für die grundsätzliche Entscheidung über die Vollstreckung von Steuern steht ihnen dabei faktisch kaum Ermessen zu. Vielmehr sind sie aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, Steueransprüche zügig zu vollstrecken. Nur bei der Auswahl der konkreten Vollstreckungsmaßnahmen hat die Erhebungsstelle einen gewissen Ermessensspielraum, wenngleich die verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten der Abgabensordnung gleichrangig nebeneinanderstehen. Die jeweilige Vollstreckungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu treffende Maßnahme. Die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme muss im angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen. Die Kontopfändung erfüllt im vorliegenden Verfahren nach Einschätzung des Finanzministeriums diese Kriterien.

Dabei stellt jede Vollstreckungsmaßnahme grundsätzlich einen Eingriff in die Interessen des Schuldners dar, der im Regelfall jedoch hingenommen werden muss, da andernfalls die Durchführung einer Vollstreckung zum Ausnahmefall werden würde. Auch wenn dem Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschuss und der Finanzverwaltung bewusst ist, dass dadurch eine belastende Situation entsteht, ist die Vollstreckung der Steuerforderungen in der Regel erforderlich. Nach § 258 Abgabenordnung besteht für die Finanzämter die Möglichkeit, einen Vollstreckungsaufschub zu gewähren, wenn die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen unbillig wären. Diese unbillige Härte darf sich jedoch nicht auf die gewöhnlichen Auswirkungen einer Vollstreckung beziehen. Es müssen außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden. Der Ausschuss stellt insoweit fest, dass keine andere als diese gesetzliche Möglichkeit besteht, um eine Ratenzahlungsvereinbarung zu gewähren. Da die Voraussetzungen bei der Petentin nicht vorlagen, war es dem Finanzamt verwehrt, eine Ratenzahlungsvereinbarung einzugehen. Ein persönliches Gespräch habe nach Hinweis des Finanzamtes nicht stattgefunden, weil die Petentin bereits in der Anfrage hierzu keine neuen, entscheidungserheblichen Informationen liefern konnte.

In diesem Zusammenhang greift der Ausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, ein Pfändungsschutzkonto bei der Bank zu beantragen, sodass bei Pfändungsmaßnahmen im Rahmen der Freibeträge eigene Zahlungen weiterhin möglich bleiben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin in der Korrespondenz mit dem Finanzamt auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin an der Nichtbeachtung von eingereichten Unterlagen bei der Steuererklärung stellt der Ausschuss fest, dass die Darstellungen der Petentin und des Finanzamtes über das tatsächliche Vorliegen dieser Unterlagen bei der Behörde voneinander abweichen. Dem Ausschuss ist es mit seinen parlamentarischen Mitteln grundsätzlich nicht möglich, eine Aufklärung der widersprüchlichen Darstellungen vorzunehmen. Jedoch besteht in diesem Fall bereits ein bestandskräftiger Steuerbescheid, bei dem die Nachweise nicht berücksichtigt worden sind. Daher wäre der Einwand der Petentin nur im Rahmen des Einspruchsverfahrens zu klären gewesen und kann sich nunmehr nicht mehr auf die ermittelte Steuerlast auswirken.

Der Ausschuss bedauert, dass es bei der Petentin zu vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten gekommen ist. Dennoch müssen die Anforderungen der Steuergerechtigkeit sowie die Interessen der Allgemeinheit stets bei der Abwägung durch die Finanzämter berücksichtigt werden. Ein Fehlverhalten des Finanzamtes Flensburg konnte nicht festgestellt werden.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

2 **L2126-20/1318**  
**Rendsburg-Eckernförde**

Die Petentin möchte die Streichung von § 16 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein erreichen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Besoldung und Versorgung,  
Kürzung der Mindestversorgung  
bei Beamten**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin kritisiert die Anrechnung der gesetzlichen Rente auf den Bezug von Mindestversorgungsbezügen. Die Regelung des § 16 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein stelle eine Diskriminierung dar. Versorgungsempfänger mit höheren Bezügen würden nicht unter diese Vorschrift fallen. Nach ihrer Ansicht dürfe eine Mindestversorgung vom Wortlaut schon nicht unterschritten werden. Sie fordert die Abschaffung der Regelung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es im Bundesbeamtenrecht eine identische Regelung gibt. Der Zweck der Mindestversorgung ist die Sicherung des Existenzminimums bei Alter und Invalidität. Eine solche Absicherung ist allerdings nur nötig, solange noch keine Rentenzahlung aufgrund einer vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit gewährt wird. Andernfalls würde auch bei einer kurzen Beamtendienstzeit neben einer Rente die volle Mindestversorgung gewährt werden. Daher wurde als Höchstgrenze bei einem Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente der Betrag des erdienten Ruhegehalts festgesetzt.

Die erworbenen Ruhegehaltsansprüche basieren in diesem Fall einerseits auf den im Rahmen der beamtenrechtlichen Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf die Versorgung sowie andererseits auf den Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rente. Hierbei handelt es sich um zwei systematisch voneinander getrennte Alterssicherungssysteme.

Der Ausschuss betont, dass das System der Beamtenversorgung in sich komplexe Regelungen enthält, um einerseits eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu gewährleisten und andererseits den verfassungsrechtlich vorgegebenen Fürsorge- und Alimentationsgrundsätzen zu entsprechen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl an Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in das Beamtentum, das ursprünglich auf dem Leitbild des Lebenszeitbeamten beruht, sind zudem abgestufte Regelungen für das Zusammentreffen unterschiedlicher Alterssicherungssysteme erforderlich.

Insbesondere da die gesetzliche Rente beitragsbezogen ausgestaltet ist und auf individuell erworbenen Ansprüchen beruht, darf sie nicht gekürzt werden, sondern ist in voller Höhe auszuführen. Um innerhalb der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Gruppe der Versorgungsempfänger keine unverhältnismäßigen Ungleichgewichte entstehen zu lassen, erfolgt daher eine Kürzung der beamtenrechtlichen Versorgung.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss zu der Kritik der Petentin wegen der Besserstellung von anderen Versorgungsempfängern über dem Mindestversorgungssatz darauf hin, dass auch bei diesen eine Anrechnung der gesetzlichen Rente vorgenommen wird. Die Anrechnung ergibt sich jedoch aus einer anderen Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Widerspruchsverfahren der Petentin hinsichtlich der grundsätzlichen Anrechnung der Rente auf die Mindestversorgung noch anhängig ist. Sofern die Petentin einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhält, steht ihr die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung zu.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	<b>L2126-20/1354</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Steuern und Finanzen, Abschaffung der Kirchensteuer</b>	<p>Der Petent fordert die Abschaffung der Kirchensteuer.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Aspekte des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass der Staat die Kirchensteuern einzieht. Dies widerspreche dem Neutralitätsgebot des Staates hinsichtlich des Grundrechts auf Religionsfreiheit. Glaubensgemeinschaften sollten sich, wie in anderen europäischen Ländern auch, selbst verwalten. Zudem bemängelt er einen transparenten Nachweis über die Verwendung der Kirchensteuern. Er fordert daher die Abschaffung der Kirchensteuer.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlage der Kirchensteuer aus zwei Ebenen basiert. Zum einen auf den Kirchensteuergesetzen der Länder als staatlichem Rahmenrecht, zum anderen auf den Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen der jeweiligen Kirchen selbst. Grundsätzlich verwalten die Kirchen ihre Kirchensteuern eigenständig. Sie können diese Verwaltung jedoch auf die Finanzämter übertragen, wovon die meisten Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall müssen die Kirchen dem jeweiligen Land die entstehenden Verwaltungskosten erstatten. In Schleswig-Holstein erheben die evangelisch-lutherische Kirche und die Katholische Kirche Kirchensteuern aufgrund eigener Steuergesetze und -verordnungen (§ 1 Kirchensteuergesetz Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Holstein).

Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter erhoben, sind Arbeitgeber in Schleswig-Holstein verpflichtet, die Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern zusammen mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Diese Praxis ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß.

Der Ausschuss betont hinsichtlich des Einwandes des Petenten in Bezug auf die staatliche Neutralität in Religionsangelegenheiten, dass der Staat lediglich als neutrales Verwaltungsinstrument dient und sich keine religiösen Inhalte zu eigen macht. Die Kirchensteuer ist keine eigene staatliche religiöse Abgabe, sondern unterstützt die verfassungsrechtlich garantierte Steuerfreiheit der Religionsgemeinschaften.

Gerade weil die Kirchen sich selbst verwalten, besteht auch keine staatliche Kontrolle über die Mittelverwendung. Die kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaften veröffentlichen regelmäßig Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Finanzberichte. In diesen sind die Verwendung der Einnahmen durch Kirchensteuer transparent dargestellt.

Welchen Regelungen die Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft unterliegt, unterfällt ebenfalls den innerkirchlichen Bestimmungen. Die Mitgliedschaft und somit die Akzeptanz dieser Regelungen geschehen freiwillig.

Der Petitionsausschuss kann sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für die Forderung des Petenten einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2126-20/1362**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Besoldung und Versorgung, Ein-**  
**behalten des Versorgungsaus-**  
**gleichs bei vorzeitigem Ruhe-**  
**stand**

Die Petentin begehrt die Einführung der internen Teilung beim Versorgungsausgleich in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Versorgungsbezüge, die ihr bei der Scheidung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs zugesprochen wurden, erst mit Eintritt in die Regelaltersruhezeit ausbezahlt werden. Sie befinde sich derzeit im vorzeitigen Ruhestand und erhalte diese Beträge aus dem Versor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gungsausgleich nicht. Für Bundesbeamte gebe es eine entsprechende Regelung, bei der auch Personen im vorzeitigen Ruhestand die Versorgungsbezüge aus dem Versorgungsausgleich erhalten würden. Sie möchte eine entsprechende Regelung für Schleswig-Holstein erreichen. Hierfür bittet sie darum, das System der internen Teilung beim Versorgungsausgleich nach Ehescheidung einzuführen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Finanzministeriums, dass bisher kein Bundesland die interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt hat. Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs bei der Ehescheidung in 2009 hat lediglich der Bund für seinen Regelungsbereich dieses System übernommen. Eine aktuelle Umfrage im Bund-Länder-Arbeitskreis für Versorgungsfragen aus dem Frühjahr 2025 hat ergeben, dass derzeit kein Land plant, das geltende Versorgungsrecht umzustellen.

Als Grund hierfür benennt das Ministerium insbesondere den erheblichen Zuwachs an Personalfällen und dem damit insbesondere in finanzieller Hinsicht verbundenen Verwaltungsmehraufwand. Da die Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung entfallen würde, müsste jede ausgleichsberechtigte Person in den Festsetzungsstellen als eigenständiger Versorgungsfall geführt werden. Dies bedeute einen erheblichen Zuwachs an Versorgungsempfängern, die verwaltet werden müssten. Daher spricht sich das Finanzministerium für die Beibehaltung der externen Teilung im Versorgungsausgleich in Schleswig-Holstein aus.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin mit Verweis auf den reibungslosen Ablauf bei Bundesbeamten die Befürchtung des Mehraufwandes nicht teilt, sondern insgesamt von einem Bürokratieabbau ausgeht. Auch kann der Ausschuss das Anliegen der Petentin nachempfinden. Jedoch geht der Ausschuss ebenfalls von einer erheblich steigenden Arbeitsbelastung durch das Verwalten von einer Vielzahl von neuen Versorgungsfällen aus, sollte das System der internen Teilung eingeführt werden. Er schließt sich den Ausführungen des Finanzministeriums an.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass das System der externen Teilung für die Petentin als nachteilig empfunden wird. Ein direkter Vergleich einzelner Vorschriften zwischen Bundes- und Landesbeamten ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der jeweils geltenden Regelungen nicht ohne weiteres möglich. Die Abfragen im Bund-Länder-Arbeitskreis erfolgen regelmäßig in größeren zeitlichen Abständen. Dies wird vom Ausschuss als Hinweis darauf gesehen, die Entwicklungen in den anderen Ländern im Blick zu behalten und gegenüber einer möglichen Anpassung der Rechtslage offen zu bleiben. Für eine zeitnahe Systemänderung des Versorgungsausgleichsrechts in Schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2126-20/1429**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Beihilfe, Verbesserung der Nutzung der Beihilfe App**

Holstein oder einer Vorreiterrolle hierbei ist für den Ausschuss derzeit in der politischen Diskussion keine konkrete Absicht erkennbar. Der Ausschuss kann sich daher nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich über Probleme bei der Nutzung der neuen Beihilfe-App.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargestellten Sachlage und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beschwert sich über Probleme bei der Installation der neuen Beihilfe-App sowie bei der Registrierung. Der Lösungsvorschlag beim Erstkontakt habe keine Abhilfe geschaffen. Danach sei der Supportdienst schlecht erreichbar gewesen und habe sich trotz Ankündigung nicht zurückgemeldet. Um die App installieren zu können sei der Kauf eines neuen Tablets notwendig geworden.

Zum Hintergrund des Wechsels zu einer neuen Beihilfe-App verweist der Petitionsausschuss auf die Informationen des Finanzministeriums an den Finanzausschuss vom 29. Oktober 2025 (Drucksache 20/5500). Darin wird ausgeführt, dass mit der vorherigen App aus technischen Gründen nicht der erwartete Nutzen einer gemeinsamen Plattform für die Antragstellung bei der Beihilfe und der jeweiligen privaten Krankenversicherung erreicht werden konnte. Zudem wurden bei Neuverhandlungen mit dem bisherigen Partnerunternehmen über die Weiterführung des Vertrages erhebliche Mehrkosten angekündigt. Im Ergebnis wurde Dataport beauftragt, eine auf die Beihilfestellen der beteiligten Länder ausgerichtete Beihilfe-App zu entwickeln. Nach einer Übergangsphase Ende 2025 wird seit Anfang 2026 nur noch die neue App eingesetzt. Diese soll noch planmäßig bis 2027 funktional weiter ausgebaut werden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass die Probleme des Petenten auf ein Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände zurückzuführen sind. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Einzelfall. Der Petent war in der Benutzerverwaltung mit zwei unterschiedlichen E-Mail-Adressen erfasst, von denen jedoch keine verifiziert war. Dies wurde zunächst nicht von dem kontaktierten Mitarbeiter erkannt. Im Rahmen der weiteren Supportkommunikation kam es zudem zu einem Missverständnis hinsichtlich der jeweils referenzierten Anfrage, wodurch für den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten nicht eindeutig erkennbar war, auf welchen Vorgang sich die eine Rückmeldung vom Support bezogen hat. Während der Support davon ausging, dass sich der Petent bei weiterem Klärungsbedarf erneut melden würde, wartete der Petent seinerseits auf die vermeintlich ausstehende Rückmeldung. Zudem wird bestätigt, dass der telefonische Support von Dataport in dem betreffenden Zeitraum aufgrund von krankheitsbedingter Personalknappheit nur mit längeren Wartezeiten erreichbar war.

Hinsichtlich der erwähnten Probleme bei der Installation auf dem älteren Tablet des Petenten zeigt der Ausschuss Verständnis für dessen Verärgerung darüber, dass die Neuanschaffung eines Endgeräts mit Aufwand und Kosten verbunden war. Jedoch erfüllen derartige Geräte nach rund zehn Jahren oftmals nicht mehr die aktuellen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen moderner Anwendungen. Die App basiert auf heutigen Sicherheitsstandards und Betriebssystemversionen, die von älteren Geräten nicht mehr ohne weiteres unterstützt werden.

Der Petitionsausschuss bedauert die entstandenen Unannehmlichkeiten bei dem Petenten. Er begrüßt, dass der Support nach Bekanntwerden der Problematik durch Einreichen der Petition zeitnah Kontakt mit dem Petenten aufgenommen und gemeinsam mit ihm die Registrierung inzwischen erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Registrierungsverfahren insgesamt aufgrund von anderen Rückmeldungen aus der Übergangsphase bereits überarbeitet worden ist. Auch die Supportstruktur wurde bei Dataport inzwischen weiter ausgebaut und wird vom Land im Blick behalten.

Der Ausschuss drückt seine Zuversicht darüber aus, dass die Anwendung der neuen Beihilfe-App bei dem Petenten künftig fehlerfrei funktionieren wird. Er geht davon aus, dass das Supportteam nunmehr so aufgestellt ist, dass Anfragen zeitnah und nutzerorientiert bearbeiten werden können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

1	<b>L2126-20/1026</b> <b>Plön</b> <b>Verkehr, Einrichtung von Schulstraßen</b>	Die Petentin setzt sich für sichere Schulwege in Schleswig-Holstein ein.
---	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.622 Personen unterstützt wird, auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte, den Erkenntnissen aus der öffentlichen Anhörung sowie mehreren Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition wird eine erleichterte Umsetzung von Maßnahmen zur Schulwegsicherheit gefordert, um den Gefahrenlagen im Straßenverkehr angemessener zu begegnen. Appelle von Schulleitungen und Polizei, Kinder kurze Wegstrecken selbstständig zurücklegen zu lassen und auf Fahrdienste bis vor die Schule zu verzichten, zeigten bislang kaum Wirkung. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin erweiterte rechtliche Handlungsspielräume. Insbesondere soll der Begriff „Schulstraße“ in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus soll es eine landesweite Informations- und Aufklärungskampagne für Kommunen geben.

Der Ausschuss misst der Sicherheit von Schulkindern im Straßenverkehr die höchste Bedeutung bei. Kinder sind besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer und bedürfen daher eines erhöhten Maßes an Aufmerksamkeit und Schutz. Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, die Schulwegsicherheit zu fördern. Gefährdungen im Straßenverkehr entstehen insbesondere durch unübersichtliche Verkehrssituationen, hohes Verkehrsaufkommen sowie durch rücksichtsloses oder unaufmerksames Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer. Gerade der sogenannte Bringverkehr durch Eltern führt auf Schulwegen vermehrt zu problematischen Situationen. Vor diesem Hintergrund sprechen sich viele Schulen, Schulträger und Eltern für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Schulwegen aus.

Hinsichtlich der Forderung über erleichterte Möglichkeiten zur Anordnung einer Schulstraße entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Verkehrsministeriums den grundsätzlichen Hinweis, dass in der Praxis Schulstraßen in der Regel nicht dauerhaft, sondern typischerweise nur an Schultagen während bestimmter Zeiträume für den Individualverkehr gesperrt werden. Rechtlich setzt die Einrichtung einer Schulstraße eine teilweise Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein voraus. Da Schul-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

straßen in der Regel auf Gemeindestraßen in Betracht kommen, bei denen die Gemeinde die zuständige Straßenbaubehörde ist, handelt es sich dabei um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Vorgaben vom Land sind insoweit nicht möglich. Verantwortlich sind die jeweiligen Straßenbaulasträger.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss wurde noch einmal verdeutlicht, dass die Sicherung von Schulwegen ein komplexes Handlungsfeld darstellt, in dem die unterschiedlichen Interessen, Zuständigkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden müssen. Dabei kann die Einrichtung von Schulstraßen ein mögliches Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Schulen darstellen, erweist sich jedoch nicht in allen Fällen als die geeignetste Lösung. Eine allgemeingültige Standardlösung für alle Schulstandorte gibt es nicht. Vielmehr bedarf es jeweils eines an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Konzeptes, das unter Einbeziehung der beteiligten Akteure – insbesondere Schulen, Eltern, Kommunen und Straßenbaulasträgern – entwickelt werden muss.

Außer der Einrichtung einer Schulstraße gibt es auch zahlreiche alternative oder ergänzende Maßnahmen, die die Sicherheit der Schulkinder verbessern können. In der Anhörung wurden verschiedene organisatorische Konzepte wie Laufbusse, BiciBusse oder Kiss-and-ride-Zonen sowie punktuelle bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen angesprochen. Auch der Einsatz von ausgebildeten Verkehrshelferinnen und Verkehrshelfern kann in Betracht gezogen werden. Verkehrsversuche wurden in diesem Zusammenhang als ein geeignetes Instrument benannt, um neue Maßnahmen zunächst zeitlich befristet zu erproben und dann auf ihre Wirkung hin zu überprüfen. Sie können dazu beitragen, Entscheidungsprozesse vor Ort zu erleichtern und praktische Erfahrungen zu sammeln, bevor dauerhafte Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus besteht für die Kinder selbst eine Bandbreite an Verkehrsschulungsangeboten wie regelmäßige Verkehrserziehungsbauusteine für einen sicheren Schulweg oder die Radfahrausbildung. Die jeweiligen Landesverkehrswachten sind hierfür eine kompetente Anlaufstelle.

In Bezug auf die Forderung einer verbesserten Informationsweitergabe betont das Verkehrsministerium, dass es über das Verfahren zur Einrichtung einer Schulstraße bereits im Januar 2025 ein Gespräch mit verschiedenen betroffenen Akteuren geführt hat. Dabei wurde vereinbart, dass ein Informationsschreiben verfasst und dieses an die Straßenbaulasträger und Straßenverkehrsbehörden in Schleswig-Holstein versendet wird. Der Ausschuss begrüßt, dass dieses Schreiben mit den notwendigen Informationen bereits im April 2025 verteilt wurde. Dieses ist nach Aussage des Verkehrsministeriums mit den angesprochenen Erlassen anderer Bundesländer vergleichbar. Eine verpflichtende Vorgabe für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die flächendeckende Einrichtung von Schulstraßen durch das Land wird von der Landesregierung als nicht zielführend angesehen, da die Einrichtung im Einzelfall Aufgabe der Kommunen sei und andere Maßnahmen für die Verbesserung der Verkehrssituation besser geeignet sein könnten. Mit dem Informationsschreiben werde den Kommunen ein Leitfaden zur Seite gestellt, wie die Umsetzung einer Schulstraße angegangen werden kann.

Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit des Dialogs aller vor Ort beteiligten Akteure. Er bittet das Ministerium, weiterhin proaktiv den Austausch zwischen Land, Kommunen und Schulen zu fördern und die Informationen auf dem aktuellen rechtlichen Stand zu halten.

Nach der Einschätzung des Ministeriums ist die ausdrückliche rechtliche Verankerung des Begriffs der Schulstraße in der Straßenverkehrsordnung derzeit nicht notwendig, da die bestehenden Instrumente für ausreichend flexibel gehalten werden. Zugleich signalisiert das Verkehrsministerium allerdings eine grundsätzliche Offenheit für eine weitere fachliche Diskussion auf Bundesebene. Für den Petitionsausschuss sind die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nachvollziehbar erläutert worden, die zu der Einschätzung des Ministeriums führen. Die wesentliche Herausforderung liegt nach Einschätzung des Ausschusses in fehlenden Kenntnissen über die vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Schulwegsicherheit und deren Umsetzung.

In der Anhörung hat die Petentin anhand eines konkreten Einzelfallbeispiels an der Friedrich-Ebert-Schule in Preetz aufgezeigt, wo die Schulwegsicherheit aus Sicht der Eltern noch verbessert werden sollte und wie manchmal auch formale Vorgaben zu Mindestbreiten für Zebrastreifen oder starre Abstandsregeln sinnvolle Sicherheitsmaßnahmen verhindern. Gleichzeitig seien zusätzliche, aufmerksamkeitssteigernde Markierungen oder Tempobremser rechtlich oft nicht vorgesehen und würden von den zuständigen Stellen abgelehnt. Das Verkehrsministerium hat dazu ausgeführt, dass sich eine Häufung von aufmerksamkeitssteigernden Markierungen ins Gegenteil verkehren kann, weswegen bestimmte Grundsätze bei der Genehmigung solcher Maßnahmen eingehalten werden müssten. Der Ausschuss hofft, dass inzwischen eine umsetzbare Lösung für die noch als unsicher eingestuft Bereiche gefunden werden konnte.

Insgesamt zeigt die Befassung des Ausschusses mit diesem wichtigen Thema, dass zur besseren Sicherung des Schulwegs von Kindern bereits nach der geltenden Rechtslage viele verschiedene Maßnahmen möglich sind, die Herausforderung aber offenbar in der praktischen Umsetzung dieser vor Ort unter Beteiligung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verschiedenen zuständigen Stellen besteht. Schulwegsicherheit kann nicht mit einer einzelnen Maßnahme erreicht werden, sondern bedarf eines abgestimmten Vorgehens durch situationsgerechte, vor Ort entwickelte Lösungen mit den beteiligten Akteuren.

Der Ausschuss betont, dass eine verbesserte Information sowie die Beratung der Schulen und Kommunen und die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen vor Ort entscheidend für die Verbesserung der Sicherheit von Schulwegen sind. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, nicht nur das Verfahren über die Anordnung einer Schulstraße als Information zu verbreiten. Vielmehr unterstützt der Ausschuss die Forderung der Petentin nachdrücklich, eine Sammlung möglicher Maßnahmen zur Schulwegsicherheit zusammenzufassen und den (kommunalen) Entscheidungsträgern zuzuleiten. Hierzu sollte auch die Möglichkeit der Einrichtung von Rotmarkierungen gehören, die von den Kommunen in Schleswig-Holstein derzeit sehr unterschiedlich eingesetzt wird. Des Weiteren sollte klargestellt werden, wie zusätzliche Zebrastreifen eingerichtet werden können. Die Informationen sollten auch mögliche Ansprechpartner, die zur Beratung herangezogen werden können, beinhalten. Der Ausschuss bittet das Ministerium um Rückmeldung, inwieweit eine solche umfassende Information umgesetzt wird.

Außerdem ist es notwendig, die Information so aufzubereiten, dass insbesondere Schulleitungen und Schulträger in die Lage versetzt werden, diese zügig umzusetzen. Das Verkehrsministerium wird außerdem gebeten, sich mit den anderen Bundesländern weiterhin kontinuierlich über die Entwicklungen und Erfahrungen auszutauschen und bewährte Konzepte oder Best-Practice-Modelle in den eigenen Maßnahmenkatalog zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss spricht der Petentin seinen Dank für ihr Engagement und den Einsatz für die Verbesserung der Schulwegsicherheit in Schleswig-Holstein aus. Sie hat mit ihrer Petition einen wichtigen Beitrag zur Lösungsfindung geleistet.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2123-20/1135**  
**Steinburg**  
**Verkehr, Kreisverkehr an der**  
**Kreuzung L 100/Langenkamp in**  
**Horst**

Die Petentin setzt sich für die Errichtung eines Kreisverkehrs in der Gemeinde Horst ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 452 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus herangezogen. Am 28. November 2026 hat sich der Ausschuss vertreten durch den Berichterstatter gemeinsam mit der Petentin im Rahmen eines Ortstermins ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten gemacht. An dem Termin haben Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr sowie der Bürgermeister des Amtes Horst-Herzhorn teilgenommen.

Die Petentin möchte erreichen, dass an einem Knotenpunkt in der Gemeinde Horst, an dem die Elmshorner Straße (L 100), der Langenkamp sowie der Eekenkamp aufeinandertreffen, ein Kreisverkehr eingerichtet wird. Das Verkehrsaufkommen nehme an dieser Stelle jedoch kontinuierlich zu. Aufgrund fortschreitender Bebauung sei mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen. Es komme immer wieder vor, dass Verkehrsteilnehmer, die sowohl zu Fuß als auch mit dem Rad oder dem Auto unterwegs seien, ordnungswidrig die Straße überqueren. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr habe die Installation einer Lichtzeichenanlage bislang abgelehnt. Ein Kreisverkehr könne die Gefahrenstelle entschärfen.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch nach mehr Sicherheit und der Minimierung des Risikos von Unfällen im Straßenverkehr nachvollziehen. Ihm sind die grundsätzlichen Vorteile von Kreisverkehren beispielsweise in Bezug auf die Verkehrssicherheit oder die Effizienz des Verkehrsflusses bewusst. Er betont jedoch, dass die Einrichtung eines Kreisverkehrs das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfordert. Unter anderem sind die Verkehrsbelastung, vorhandene Verkehrsströme oder der Umfang der Fußgänger- und Fahrradquerungen zu berücksichtigen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in dem betroffenen Bereich eine durch die Gemeinde Horst in Auftrag gegebene verkehrstechnische Untersuchung stattgefunden hat. Hierbei wurden sowohl die aktuelle Verkehrssituation als auch eine Analyse der zukünftigen Entwicklung mit einbezogen. Im Ergebnis wurde für den maßgebenden Verkehrsstrom, also für die Linksabbieger aus dem Eekenkamp, eine mittlere Wartezeit von 23,6 Sekunden in der Zeit, in der die Verkehrsdichte besonders hoch ist, ermittelt. Dieser Wert wird auch für die Zukunft als ausreichend leistungsfähig eingeschätzt. Ein Übersteigen des Grenzwertes liegt erst bei einer Wartezeit von 45 Sekunden vor.

Hinsichtlich der von der Petentin angeführten Gefahrensituationen stellt das Verkehrsministerium fest, dass laut Auskunft der Gemeinde Horst auf dem Streckenabschnitt der L 100 aktuell keine Unfallhäufung vorliegt. Der Ausschuss merkt an, dass alleine Fehlverhalten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Verkehrsteilnehmern, das möglicherweise Gefährdungssituationen hervorrufen könnte, nicht zwangsläufig zu verkehrlichen Maßnahmen führt. Faktoren wie die Verkehrsmenge, potentielle Konfliktpunkte, der Verkehrsfluss oder messbare Unfallschwerpunkte finden bei der Prüfung etwaiger notwendiger Änderungen Berücksichtigung. Der Ausschuss unterstreicht, dass auch bei der Einrichtung eines Kreisverkehrs mit Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich ungefähr 270 Meter ortseinwärts eine Lichtsignalanlage befindet, die Fußgängern ein sicheres Überqueren der Elmshorner Straße in Richtung des Einkaufszentrums ermöglicht. Diese ist auch für Radfahrer problemlos erreichbar. Darüber hinaus befindet sich entlang des Einkaufszentrums auf der Westseite der L 100 kein Gehweg, sodass hier nicht mit gehäuften Fußgängerquerungen zu rechnen ist. Die verkehrliche Voraussetzung beispielsweise für eine Querungshilfe ist erst bei einer Anzahl von mehr als 50 Fußgängerquerungen pro Stunde gegeben. Diese Anzahl wird bei Weitem nicht erreicht.

Der Ausschuss stimmt dem Verkehrsministerium – auch unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage – zu, dass der Erhalt des Straßennetzes vorrangig zu berücksichtigen ist und Neu-, Um- und Ausbauprojekte auf das Nötigste beschränkt werden müssen. Da an dem Knotenpunkt in Horst kein Unfallschwerpunkt vorliegt, der beseitigt werden muss, und die Leistungsfähigkeit als ausreichend erachtet wird, sieht auch der Petitionsausschuss vor dem dargestellten Hintergrund momentan keinen Handlungsbedarf. Im Rahmen des durchgeführten Ortstermins ist dem Ausschuss allerdings bekannt gegeben worden, dass im Süden der Gemeinde Horst ein neues Baugebiet größeren Umfangs angedacht ist. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die dann veränderten Umstände gegebenenfalls zu einer neuen Bewertung der Situation führen können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2131-20/1165**  
**Stormarn**  
**Verkehr, Radweg in Bargfeld-  
Stegen**

Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit eines Antrages der Gemeinde Bargfeld-Stegen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium hat seinerseits den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) sowie den Kreis Stormarn als

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zuständige Straßenverkehrsbehörde an der Sachverhaltsaufklärung beteiligt.

Der Petent beanstandet, dass der Gemeinde Bargfeld-Stegen zu einem 2018 beim LBV gestellten Antrag noch keine Entscheidung vorliege. Mit dem Antrag wolle die Gemeinde erreichen, dass entweder ein Gehweg entlang der Hauptstraße für die Nutzung als gemeinsamer Geh- und Radweg zugelassen oder alternativ ein eigener Radweg entlang der Hauptstraße angelegt werde. In 2017 sei die Hauptstraße von einer Landesstraße zu einer Bundesstraße heraufgestuft worden. Darauffolgend seien die Verkehrszeichen, die einen parallel verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweg kennzeichneten, entfernt worden. Seitdem müssen Erwachsene sowie Kinder ab acht Jahren mit dem Fahrrad die vielbefahrene Bundesstraße befahren. Dies sei gefährlich, auch weil der Schwerlastverkehr seit der Heraufstufung stark zugenommen habe.

Der Petitionsausschuss betont, situationsgerechte Verkehrsregeln, gut ausgebaute Infrastruktur und umsichtiges Verhalten schützen nicht nur alle Verkehrsteilnehmenden, sondern sorgen auch für einen reibungslosen Verkehrsfluss. Zudem geben sie ein Gefühl von Sicherheit. Eine an den Bedarf angepasste Verkehrsregelung durch passende Beschilderung trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei.

Den Hinweisen der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass die Verkehrsschilder, die ursprünglich einen gemeinsamen Geh- und Radweg an der Hauptstraße kennzeichneten, entgegen der Annahme des Petenten nicht als Folge der Straßenumstufung entfernt wurden. Die Änderung der Beschilderung war Folge der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht an der damaligen L 82. Nach einer Verkehrsschau in 2014 erfolgte nahezu im gesamten Amtsbereich eine Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Bargtheide-Land bereits im Februar 2019 einen Antrag auf Errichtung eines Radweges beziehungsweise auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, der Ausweisung des Gehweges als gemeinsamen Geh- und Radweg, beim LBV gestellt hat. Der LBV hat damals die Verwaltung an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn verwiesen. Nach einer erneuten Anfrage des Amtes beim LBV im Folgejahr wurde wiederum auf die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises hingewiesen. Für den Ausschuss erschließt sich aus den vorliegenden Informationen nicht, warum sich die Amtsverwaltung nach den Hinweisen des LBV nicht zeitnah an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises gewandt hat. Durch dieses Versäumnis sind mehrere Jahre vergangen, in denen eine unsichere Radsituation vorlag und das Anliegen nicht vorangebracht wurde. In einem Gespräch im Jahr 2022 zwischen der Gemeinde Bargfeld-Stegen, dem Amt Bargtheide-Land sowie der Straßenverkehrsbehörde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Kreises Stormarn wurde die Freigabe des Gehweges für den Radverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit als realistisch eingeschätzt. Daraufhin sagte der Kreis die nähere Prüfung zu. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass diese aus nicht erkennbaren Gründen unterblieben ist. Aufgrund personeller Veränderungen können die Gründe für die Untätigkeit nicht mehr aufgeklärt werden. Die nunmehr zuständige Sachbearbeitung arbeitet seit Bekanntwerden jedoch an einer zügigen Umsetzung.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Verwaltungsverfahren zur angestrebten Verkehrsbeschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde nun fast abgeschlossen ist. Für die unsichere Verkehrssituation kann eine Anordnung über einen gemeinsamen Geh- und Radweg erfolgen. Er geht von einer zügigen Umsetzung der Anordnung aus. Insgesamt teilt der Ausschuss die Kritik des Petenten an der zu langen Verfahrensdauer. Entgegen der Annahme des Petenten, der LBV sei für die lange Bearbeitungszeit verantwortlich, stellt der Ausschuss jedoch fest, dass sich die Verzögerung neben Umstrukturierungen bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises unter anderem auch auf Abstimmungsprozesse und fehlerhafte Kommunikation zwischen mehreren Behörden zurückführen lässt. Für ihn ist verständlich, dass diese Art der Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung sowohl bei seinen Mitgliedern als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für Unmut sorgt. Deshalb bittet der Petitionsausschuss das Verkehrsministerium, den LBV sowie nachgeordnete Behörden für die Relevanz effizienter Abstimmungsprozesse, eindeutiger Zuständigkeiten und einer verlässlichen internen und externen Kommunikation zu sensibilisieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2131-20/1166**  
**Lübeck**  
**Verkehr, Verkehrsunterführung**  
**unter der Bahnstrecke in Lübeck**

Der Petent regt den Bau einer Verkehrsunterführung unter einer Bahnstrecke in Lübeck an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat seinerseits die Hansestadt Lübeck beteiligt.

Der Petent möchte erreichen, dass der Bahnübergang in der Ratzeburger Allee in Lübeck durch eine Verkehrsunterführung ersetzt wird. Er weist darauf hin,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass sich an diesem Bahnübergang regelmäßig der Verkehr staut und dadurch Rettungswagen auf ihrem Weg in das Universitätsklinikum an einer direkten Zufahrt gehindert würden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass sowohl die Bahnstrecke Lübeck – Bad Kleinen als auch die Ratzeburger Allee stark frequentiert werden und es durch die Sicherung des Bahnüberganges teilweise zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrsflusses kommt. Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt er, dass durch den Ausbau der Bahnstrecke Lübeck – Schwerin, die Umsetzung des Großprojektes Feste Fehmarnbelt-Querung, die Weiterentwicklung des Lübecker Hafens sowie die Ausweitung des Schienenpersonennahverkehrs eine Zunahme des Zugverkehrs im betroffenen Kreuzungspunkt zu erwarten ist. Der Ausschuss betont, die Infrastruktur müsse deshalb so gestaltet sein, dass der Straßenverkehr so gering wie möglich beeinträchtigt wird und Rettungsfahrzeuge ohne unnötige Verzögerung passieren können. Dafür sind je nach örtlichen Gegebenheiten Überführungen, Unterführungen oder intelligente Bahnübergangssicherungsanlagen geeignet.

Hinsichtlich der vom Petenten problematisierten Auswirkungen des Bahnüberganges auf eilbedürftige Krankentransporte von Rettungswagen und Notarztwagen teilt das Ministerium mit, dass die Schließzeiten bei Zügen von Lübeck kommend 168 Sekunden, bei Zügen von Bad Kleinen kommend weniger als 90 Sekunden betragen. Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Hilferfristerreichung, wonach geeignete Rettungsmittel einen Einsatzort innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung erreichen sollen, ergeben sich nicht. Rettungsdienste nutzen bei Bedarf alternativ die Anfahrt über die Berliner Allee, Maria-Göppert-Straße und den Hochschulstadtteil. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Sicht der Stadt Lübeck insgesamt für den Rettungsdienstverkehr keine Problemlage darstellt. Dessen ungeachtet hat die Hansestadt Lübeck eine Machbarkeitsuntersuchung mit dem Ziel durchgeführt, die Auswirkungen des Bahnüberganges auf den Straßenverkehr und im Speziellen auf den Krankenhausverkehr zu verringern. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden bereits 2018/2020 Optimierungsmöglichkeiten am Bahnübergang wie Verkürzungen von Rotzeiten und Schrankenschließzeiten geprüft sowie die Umgebungsverkehrssituation und Geschwindigkeitsberechnungen einbezogen. Im Ergebnis empfiehlt die Studie aufgrund der sehr hohen Anzahl von Verkehrsteilnehmenden langfristig Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens oder eine niveaufreie Lösung wie eine Über- oder Unterführung anzustreben. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck wäre eine kreuzungsfreie Lösung mit einem großen Eingriff in den Stadtraum, hohen baulichem Aufwand sowie umfangreichen Anpassungsmaßnahmen auf Straßen- als auch auf Schienen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seite verbunden. Als Interimslösung empfiehlt die Studie, die Installation einer Übergangs- und Straßensicherungsanlage, die Ampeln und Straßenkreuzungen mit den Schranken und Lichtsignalen des Bahnübergangs koordiniert. Durch die zusätzliche Verbindung mit einem neuen deckenden Signal auf der DB-Strecke 1122 und dem Verschieben des Signales auf der DB-Strecke 1131 sei diese Lösung geeignet, um die Rückstauwahrscheinlichkeit des Straßenverkehrs zu reduzieren

Der Petitionsausschuss erkennt die besondere Problematik aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, die bei der Umsetzung einer kreuzungsfreien Variante einen großen Eingriff in den Stadtraum und baulichen Aufwand wie lange Rampen erfordern würden. Von der Hansestadt Lübeck wird die Umsetzung einer solchen Maßnahme im Rahmen der derzeit anstehenden Projekte daher als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich die Planungen der Hansestadt Lübeck für den Radschnellweg in der Ratzeburger Allee mit den Planungen der DB Netz AG für die Bahnlinie Lübeck Hauptbahnhof – Strasburg abgestimmt wurden. Im Ergebnis werden künftig die Schließzeiten bei Zügen von Lübeck kommend von 168 Sekunden auf 135 Sekunden verkürzt. Zudem werden längere Güterzüge, die bisher teilweise auf dem Bahnübergang zum Halten gekommen sind, weil das nächste Signal gesperrt war, künftig vor dem Bahnübergang halten und diesen nicht mehr bis zu 15 Minuten blockieren. Durch die Vermeidung dieser langen Schließzeiten, kann nach Auffassung der Hansestadt auf die Installation einer Übergangs- und Straßensicherungsanlage verzichtet werden.

Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass durch diese Maßnahmen eine Optimierung der Verkehrssituation erreicht wird. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5     **L2131-20/1175**  
       **Rendsburg-Eckernförde**  
       **Verkehr, Beschilderung der**  
       **Radwege am Nord-Ost-See Kanal**

Der Petent setzt sich für eine bessere Hinweisbeschilderung an Fahrradwegen ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat die Touristische Arbeitsgemeinschaft Nord-Ostsee-Kanal e.V. (TAG-NOK) beteiligt.

Der Petent sieht Verbesserungsbedarf bei der Hinweisbeschilderung von Fahrradwegen. Er weist insbesondere auf fehlende beziehungsweise missverständliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinweise im Baustellenbereich der Levensauer Hochbrücken am Nord-Ostsee-Kanal hin. Aus Sicht des Petenten seien hier Zuständigkeiten nicht klar geregelt und es gebe Abstimmungsdefizite. Fahrradfahrer würden nicht rechtzeitig auf Sperrungen hingewiesen und es würden große Umwege als Umleitungsstrecken empfohlen. Bessere Alternativen seien nicht ausgewiesen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine eindeutige und verlässliche Radverkehrswegweisung zu den wichtigsten Anforderungen an ein funktionierendes Radwegenetz zählt. Die Optimierung der Hinweisbeschilderung an Fahrradwegen ist deshalb einer der Schwerpunkte des Landes bei der Umsetzung der Radstrategie 2030 „Ab aufs Rad“. Digitale Informationsmöglichkeiten können eine Ergänzung darstellen, die Hinweisbeschilderung jedoch nicht ersetzen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Einbindung aller beteiligten Akteure sowohl beim Radwegeausbau als auch bei der dazugehörenden Hinweisbeschilderung umfangreich und aufwändig, jedoch unbedingt notwendig ist. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Koordination. Alle Kreise und kreisfreien Städte sowie rund 222 Kommunen sind in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzt und nutzen den Informationsaustausch zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Bereich der Radverkehrsarbeit.

Der Erlass „Radverkehrswegweisung in Schleswig-Holstein“ vom 30. Mai 2023 regelt eine landesweit einheitliche, eindeutige und verlässliche Hinweisbeschilderung von Radwegen. Hierbei handelt es sich um eine nicht-amtliche-Beschilderung, so dass eine Umsetzung vom Land nicht zwingend gefordert werden kann. Als Hilfestellung für die praktische Umsetzung werden in einem Handbuch Vorgaben konkretisiert. Informationen hierzu bietet die Internetseite der Landesregierung: Verkehr & Infrastruktur → Radverkehr → Radverkehrswegweisung in Schleswig-Holstein. Als Träger von Radrouten sind in der Regel die Kreise und Kommunen für die Hinweisbeschilderung zuständig.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass die touristische Vermarktung der „Nord-Ostsee-Kanal-Route“ durch die TAG-NOK erfolgt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Baustellensperrungen am Nord-Ostsee-Kanal aufgrund unterschiedlicher Bauträger für die touristische Wegweisung herausfordernd sind. So wurde in dem vom Petenten benannten Bereich der Levensauer Hochbrücken laut Auskunft der TAG-NOK keine behördliche Umleitung angeordnet, weil der Betriebsweg kein ausgewiesener Radweg sei und die Nutzung durch den Radverkehr lediglich geduldet werde. Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal hat deshalb keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

behördlich angeordnete Umleitung eingerichtet, sondern eine großräumige Umleitungsempfehlung ausgesprochen und beschildert. Aus den Hinweisen der TAG-NOK ist ersichtlich, dass baustellenbedingte Sperrungen von Betriebswegen am Nord-Ostsee-Kanal aufgrund unterschiedlicher Beteiligter und Bauträger nicht einheitlich geregelt werden. So ist für die Wegsperrung aufgrund der Baustelle an der Rader Hochbrücke in Höhe Borgstedt eine offizielle Umleitungswegweisung erfolgt. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass auf den Betriebswegen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine Beschilderung gefordert werden kann, jedoch regt er im Sinne einer bürgerfreundlichen Außenwirkung eine einheitliche und zuverlässige Ausschilderung an. Der Erlass zur Radverkehrswegweisung sieht insbesondere bei langfristigen Streckensperrungen eine Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr vor. Die Umleitungsstrecke sollte ein nicht zu großer Umweg sein und sich qualitativ an die eigentliche Radstrecke anlehnen.

In Bezug auf die anlässlich der Bauarbeiten im Bereich der Levensauer Hochbrücken gewählte Umleitungsstrecke begrüßt der Ausschuss, dass zur Vorbereitung entgegen der Annahme des Petenten Abstimmungen über Umleitungsmöglichkeiten stattgefunden haben und unterschiedliche Zuständigkeiten berücksichtigt wurden. Die sich daraus ergebende Umleitungsempfehlung des Wasserstraßen-Neubauamtes über die Südseite des Nord-Ostsee-Kanals resultiert aus schlechten Fahrbahnen und fehlenden Radwegen auf möglichen Strecken der nördlichen Kanalseite. Die vom Petenten empfohlene Alternativroute über die Rathmannsdorfer Schleuse konnte nicht als Umleitung empfohlen werden, weil dieser Weg teilweise über Privatbesitz führt. Woher das vom Petenten erwähnte schlecht leserliche weitere Schild stammt, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht ermittelt werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich hierbei um ein nichtamtliches Hinweisschild handeln könnte.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die TAG-NOK den Kreis Rendsburg-Eckernförde als zuständigen Träger der Radverkehrswegweisung über die fehlerhafte Beschilderung in der Gemeinde Altenholz informiert und eine Umleitungsbeschilderung angeregt hat. Er begrüßt ausdrücklich, dass die TAG-NOK regelmäßig mit den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Kontakt steht und Informationen zu Baustellen und Umleitungen auf ihrer Homepage: NOK-SH → News & Service → Baustellen & Umleitungen veröffentlicht und Informationen der Bundesverwaltung einbindet. Eine Verlinkung zu den Informationen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über Fährausfälle sei nach Auskunft der TAG-NOK derzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass sich durch eine bereits in Planung befindliche Überarbeitung der „NOK-Route“ durch die TAG-NOK Verbesserungen der Hinweisbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6 **L2131-20/1185**  
**Stormarn**  
**Verkehr, Maßnahmen zur Ver-**  
**kehrsberuhigung in Grande**

schilderung ergeben werden. Die erfolgreiche Umsetzung einer einheitlichen verlässlichen Hinweisbeschilderung erfordert, dass alle Anrainergemeinden, zuständigen Behörden und beteiligten Arbeitsgemeinschaften konstruktiv daran mitwirken. Der Ausschuss bittet das Verkehrsministerium deshalb diesen Beschluss an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, den Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die Touristische Arbeitsgemeinschaft Nord-Ostsee-Kanal weiterzuleiten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent begehrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung für einen Straßenabschnitt in Grande.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat seinerseits den Kreis Stormarn und den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beteiligt.

Der Petent setzt sich für verkehrssichernde Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Grande – einem Teilstück der Landesstraße 64 – ein. Er möchte innerorts auf der Möllner Landstraße eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h erreichen. Alternativ fordert er, eine entsprechende Geschwindigkeitsreduzierung zumindest für einen Teilabschnitt der Möllner Landstraße 2 bis zur Ortsausfahrt Richtung Witzhave oder mindestens eine zeitweise Geschwindigkeitsreduzierung einzurichten. Er kritisiert, dass die Gemeinde Grande und die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn trotz seiner Hinweise auf die Gefährdungslagen und Anträge bisher keine verkehrssichernden Maßnahmen umgesetzt hätten

Der Ausschuss kann den Wunsch nach mehr Sicherheit und der Minimierung des Risikos von Unfällen im Straßenverkehr nachvollziehen. Ihm sind die grundsätzlichen Vorteile von Tempo-30-Zonen wie geringeres Unfallrisiko und reduzierte Unfallfolgen, insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer bewusst. Er betont jedoch, dass eine solche Verkehrsmaßnahme rechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen umgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der von dem Petenten angeführten Gefahrensituationen entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, dass die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn die innerörtliche Verkehrssituation im Bereich der Möllner Straße geprüft und bewertet hat. Unter anderem haben wiederholt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Geschwindigkeitskontrollen stattgefunden. Dabei wurde ein unauffälliges bis durchschnittliches Niveau an Geschwindigkeitsverstößen festgestellt und das Fahrverhalten insgesamt als überwiegend diszipliniert eingestuft.

Den Einwand des Petenten, es würden regelmäßig nur Geschwindigkeitsmessungen der aus Trittau kommen Fahrtrichtung durchgeführt, kann der Ausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachprüfen. Er nimmt jedoch aus einer polizeilichen Unfallauswertung von Januar 2021 bis Juni 2025 zur Kenntnis, dass sich in dieser Zeit lediglich ein Verkehrsunfall, ohne Personenschaden, im Streckenverlauf der Möllner Straße ereignet hat. Zudem hat im Juni 2024 eine Ortsbesichtigung der Straßenverkehrsbehörde stattgefunden, bei der keine Auffälligkeiten oder besondere Gefahrenlagen festgestellt wurden, die die Einrichtung einer Tempo-30-Zone rechtfertigen oder erfordern würden.

Im Ergebnis seiner Beratung schließt sich der Ausschuss der Einschätzung des Verkehrsministeriums an, dass keine Fehler im Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn festgestellt wurden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Behörde dem Petenten die Ablehnung seiner Forderung auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone sowohl schriftlich als auch telefonisch mitgeteilt und begründet hat.

Für den Petitionsausschuss ist verständlich, dass der Petent sich eine andere Entscheidung von der Straßenverkehrsbehörde sowie Unterstützung von seiner Wohnortgemeinde erhofft hat. Obwohl derzeit keine besondere Gefahrenlage im Sinne der Straßenverkehrsordnung festgestellt werden konnte, die die Einrichtung einer Tempo-30-Zone rechtfertigen würde, können sich Verkehrssituationen durch neue Gegebenheiten auch ändern. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Situation weiterhin beobachten und regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen veranlassen wird. Er empfiehlt der Behörde, hierbei insbesondere den geradlinigen Straßenverlauf in der Möllner Landstraße aus Witzhave kommend mehr im Blick zu haben und bittet das Ministerium um Weiterleitung des Beschlusses an die Straßenverkehrsbehörde.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2123-20/1222**  
**Lübeck**  
**Jobcenter, Rechtmäßigkeit der**  
**Rückforderung eines Darlehens**  
**für Mietkaution**

Die Petentin begehrt eine grundsätzliche Untersagung der Geltendmachung von verjährten Forderungen durch das Jobcenter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin begehrt, dass Jobcentern untersagt wird, von Leistungsempfängern Forderungen zum Beispiel zu Darlehen für Mietkautionen zu stellen, wenn diese bereits verjährt sind. Sie ist der Ansicht, in ihrem Fall sei fälschlicherweise davon ausgegangen worden, dass die Verjährungsfrist 30 Jahre betrage. Sie habe daher viele Mahnungen zu Unrecht erhalten. Es sei nicht hinnehmbar, dass sie eine Feststellungsklage einreichen müsse, um zu ihrem Recht zu kommen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der Ansicht der Petentin die Verjährung von Ansprüchen, die im gesetzlichen Sinne gültig und durchsetzbar sind, nicht automatisch eintritt. Die Einrede der Verjährung muss als solche geltend gemacht werden. Einrede bedeutet, dass die Verjährung grundsätzlich nicht von Amts oder von Gerichts wegen berücksichtigt wird, sondern von einem Schuldner geltend gemacht werden muss. Nach Aussage des Ministeriums bedeutet dies für alle Behörden im Rahmen eines wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, dass auch eine verjährte Forderung, gegen die keine Einrede erhoben wurde, grundsätzlich realisiert werden soll. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass eine generelle Untersagung der Geltendmachung verjährter Forderungen durch die Jobcenter nicht in Betracht kommt.

Im Fall der Petentin begrüßt der Petitionsausschuss, dass das für sie zuständige Jobcenter die Petition als Antrag auf Erlass von Ansprüchen nach § 44 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Bürgergeld, Grundversicherung für Arbeitsuchende) ausgelegt hat und diesem Antrag aus sachlichen Gründen stattgegeben worden ist. Damit muss die Petentin die bislang noch offene Forderung nicht mehr begleichen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der entsprechende Bescheid zwischenzeitlich an die Petentin ergangen ist.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

8 **L2123-20/1239**  
**Nordfriesland**  
**Verkehr, Busverspätung**

Die Petentin beschwert sich über die Folgen einer Verspätung im öffentlichen Nahverkehr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie auf der Strecke von Schwesing Ost nach Husum Bahnhof aufgrund der fünfminütigen Verspätung eines Busses der Autokraft und des Nichtanfahrens der Endhaltestelle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihren Anschlusszug nach Hamburg nicht mehr erreicht und einen dortigen Termin nicht wahrnehmen können. Auf ihre telefonische Beschwerde beim Service NAH.SH sei ihr gesagt worden, dass diese weitergeleitet würde. Trotz Nennung ihrer Mobilfunknummer sei jedoch keine Rückmeldung erfolgt.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Buslinie 155 bei der Fahrt von Schleswig nach Schwesing Ost, wo die Petentin zugestiegen ist, 24 Haltestellen anfährt. Es ist nachvollziehbar, dass es bei einer solchen Strecke abhängig von der jeweiligen Verkehrssituation zu Verspätungen kommen kann. Die von der Petentin angegebene Verspätung von fünf Minuten ist nach Ansicht des Ausschusses nicht als ungewöhnlich groß anzusehen. Es kann Umstände geben, die dazu führen, dass Haltestellen nicht angefahren werden können, beispielsweise bei Unfällen oder aus Sicherheitsgründen. Warum der genannte Bus an diesem Tag nicht bis zur Endhaltestelle durchgefahren ist, ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Der Ausschuss bedauert, dass die Verspätung angesichts der zeitlich engen Reiseplanung der Petentin dazu geführt hat, dass sie den Anschlusszug nicht mehr rechtzeitig erreichen und dadurch ihren Termin in Hamburg nicht mehr wahrnehmen konnte. Jedoch weist er darauf hin, dass die Autokraft GmbH ein privatrechtliches Busverkehrsunternehmen ist. Die fachliche Aufsicht über den Betrieb der Buslinien erfolgt durch die örtlichen Verkehrs-Aufgabenträger wie die Landkreise, die kreisfreien Städte oder Verkehrsverbünde wie NAH.SH. Diese Aufgabenträger üben die Kontrolle bezüglich der vereinbarten Verkehrsleistungen aus, so auch über Verspätungen.

Der Petitionsausschuss versteht den Ärger der Petentin über die nicht erfolgte Reaktion auf ihre Beschwerde. Der Ausschuss bittet die Petentin um Verständnis, dass angesichts der oftmals hohen Anfragezahlen bei gleichzeitigem Personalmangel oder Krankheitsausfällen eine Priorisierung bei der Bearbeitung von Beschwerden vorgenommen werden muss und kritische beziehungsweise kurzfristig zu lösende Problematiken Vorrang haben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über den telefonischen Kontakt hinaus noch die Möglichkeit besteht, per E-Mail ([info@n-sh.de](mailto:info@n-sh.de)) Kontakt aufzunehmen oder alternativ das im Internet bereitstehende Kontaktformular (<https://www.nah.sh/de/kontakt/>) zu nutzen, um direkt online eine Nachricht einzusenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Verkehr, Verbesserung der Ver-  
kehrssituation am Ortsausgang  
in Siblin**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petenten möchten erreichen, dass in Ahrensböök im Ortsteil Siblin die erfolgte Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h und die Demontage des Warnschildes „Schulweg“ wieder zurückgenommen werden. Diese Maßnahmen würden das Gefahrenpotenzial für Anwohner und insbesondere für schulpflichtige Kinder erheblich erhöhen. Es gebe keinen Geh- und Radweg sowie keinen optisch gekennzeichneten Sicherheitsstreifen am Straßenrand. Die vorhandene Bushaltestelle werde vorrangig vom Schulbus angefahren. Der dortige Bewuchs werde nur zweimal jährlich gemäht und sei teilweise so hoch, dass die Kinder sehr dicht an der Fahrbahn stehen müssten. Geschwindigkeitsübertretungen seien vor und nach der Änderung an der Tagesordnung. Darüber hinaus schlagen die Petenten vor, das Gefährdungsrisiko durch eine Vorverlegung des Ortsschildes weiter zu verringern.

Der Ausschuss kann verstehen, dass die vollzogenen Verkehrsmaßnahmen zu Irritationen geführt haben, weil diese vermeintlich zu einem erhöhten Risiko für die Anwohner geführt haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dem betroffenen Bereich eine Verkehrsschau vorgenommen wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h und das Gefahrenzeichen „Kinder“ sowie das Zusatzzeichen „Schulweg“ nicht erfüllt werden. Gefahrenzeichen dürfen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass bei einer Straße ohne einen Fußgänger- oder Radweg außerhalb einer Ortschaft jeder Verkehrsteilnehmer davon ausgehen muss, dass mit Fuß- oder Radverkehr auf der Fahrbahn zu rechnen ist, und dementsprechend ein Anpassen des Fahrverhaltens erfolgen muss. Bei der vorhandenen Bushaltestellenbeschilderung ist darüber hinaus für jeden Verkehrsteilnehmer ersichtlich, dass hier Querungen der Straße stattfinden können. Auch angesichts der ermittelten nur sehr geringfügigen durchschnittlichen Fahrgastzahlen für die Bushaltestellen, die über mehrere Monate gar nicht für den Aus- oder Einstieg genutzt wurden, ist für den Ausschuss die Entfernung der Gefahrenzeichen nachvollziehbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Das Ministerium hat plausibel dargelegt, dass keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 70 km/h rechtfertigen. Insbesondere gab es in den Jahren 2024 und 2025 keine Unfälle, die auf eine nicht angepasste Geschwindigkeit zurückgeführt werden können. Auch hat die im Juli 2025 durchgeführte beidseitige Geschwindigkeitsmessung ergeben, dass weniger als 4 Prozent der erfassten Fahrzeuge die neue zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten haben. Auch der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund keine erhebliche Übersteigerung des Allgemeinrisikos erkennen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Vorverlegung eines Ortsschildes nicht nur verkehrsrechtliche Folgen hat, sondern auch Pflichten für die betroffene Gemeinde mit sich bringt. Eine Vorverlegung kann zu Haftungs- und Rechtsfolgen beispielsweise bei Unfällen infolge von mangelhafter Sicherung führen. Gegebenenfalls müssen Gehwege eingerichtet, Straßenbeleuchtung installiert oder der winterliche Räum- und Streudienst ausgeweitet werden. Auch kann eine Vorverlegung höhere Anforderungen an den Lärmschutz bedeuten. Dementsprechend können zusätzliche Kosten für die Gemeinde entstehen. Diese sind nach Ansicht des Ausschusses insbesondere aufgrund des nicht erheblich gesteigerten Allgemeinrisikos nicht zu rechtfertigen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss sich nicht für das Anliegen der Petenten einsetzen. Er kann jedoch nachvollziehen, dass die Petenten besonders für ihre Kinder eine möglichst sichere Verkehrssituation vorfinden möchten. Daher begrüßt er, dass der Kreis Ostholstein den betroffenen Straßenabschnitt weiter beobachten und bei Auffälligkeiten unverzüglich tätig werden wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2123-20/1304**  
**Neumünster**  
**Datenschutz, unberechtigte Datenweitergabe durch das Jobcenter, Herausgabe eines Gutachtens**

Der Petent beschwert sich über seiner Ansicht nach datenschutzrechtlich relevantes Fehlverhalten des für ihn zuständigen Jobcenters.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Der Petent moniert die ohne seine vorherige Zustimmung erfolgte Weitergabe eines ärztlichen Gutachtens durch das Jobcenter Neumünster an die Deutsche Rentenversicherung Nord. Hierin sieht er einen datenschutzrechtlichen Verstoß. Die im Anschluss von der Rentenversicherung an das Jobcenter gesendete gutachterliche Stellungnahme sei ihm nicht zugänglich gemacht worden. Er wünscht eine Aushändigung dieser Stellungnahme. Darüber hinaus möchte er wissen, welche Folgen die Herausgabe seiner persönlichen Befunde an Dritte ohne seine Zustimmung in Bezug auf seine Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) hat.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sich der Petent mit seinem Anliegen auch an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gewandt hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord ihm bereits die gutachterliche Stellungnahme und eine Kopie der zusammenfassenden Leistungsbeurteilung übersandt hat. Diese hat die Rentenversicherung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse erstellt und an das für den Petenten zuständige Jobcenter weitergeleitet. Das Sozialministerium hat hiervon eine Zweitschrift erhalten.

Hinsichtlich der Frage des Petenten nach den Folgen der Herausgabe seiner persönlichen Befunde an Dritte unterstreicht der Ausschuss zunächst, dass die sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme nicht vom Jobcenter, sondern durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit rechtmäßig an die Rentenversicherung weitergeleitet wurde. Der von dem Petenten vermutete datenschutzrechtliche Verstoß hat sich bei der Prüfung seines Anliegens nicht bestätigt. Die beteiligten Behörden haben gemäß ihren rechtlichen Befugnissen gehandelt.

Sofern der Petent negative Auswirkungen durch die Weitergabe der sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme an die Rentenversicherung befürchtet, ist festzuhalten, dass die Ermittlung der Erwerbsfähigkeit eine zentrale Voraussetzung für die Festlegung eines Anspruchs auf Sozialleistungen ist. Betroffene Personen können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, aber gegebenenfalls auch beispielsweise Erwerbsminderungsrente oder Sozialhilfe erhalten. Diese Leistungen werden von unterschiedlichen Trägern erbracht. Auf der Grundlage der festgestellten Arbeitsfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit können dann bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen entsprechende Leistungen bewilligt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2126-20/1310</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kommunales, Einschreiten gegen Heckenbewuchs</b>	<p>Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass keine Anhaltspunkte für datenschutzrechtlich relevante Verstöße im Rahmen der Ermittlung der Arbeitsfähigkeit des Petenten zu verzeichnen sind. Seinem Ansinnen nach Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme wurde bereits entsprochen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Heckenbewuchs, der einen Fußgängerweg erheblich verkleinere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium hat seinerseits die Stadt Eutin beteiligt.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass sich ein Gehweg in Eutin aufgrund eines mächtigen Heckenbewuchses erheblich verkleinert habe. Seine Versuche, beim zuständigen Ordnungsamt oder dem Bürgermeister ein Einschreiten zu erreichen, seien erfolglos geblieben. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Vorgang trotz des Hinweises des Petenten bedauerlicherweise über längere Zeit von der Stadt Eutin nicht bearbeitet wurde. Nach dem erneuten Hinweis auf die Situation durch den Eingang der Petition wurde der Handlungsbedarf in der Angelegenheit jedoch umgehend erkannt und umgesetzt. Die Verkehrssicherheit war an der betroffenen Stelle beeinträchtigt und konnte inzwischen durch den Heckenbeschnitt erfolgreich wiederhergestellt werden. Der Ausschuss begrüßt, dass das Anliegen des Petenten in seinem Sinne erreicht werden konnte.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
12	<b>L2123-20/1321</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Abfall und Wasser</b>	<p>Der Petent begehrt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Frestedt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von vier Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petent schlägt vor, aus Sicherheitsaspekten in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hauptstraße in Frestedt eine Tempo-30-Zone einzurichten. Es handle sich hier um eine viel befahrene Durchgangsstraße, in der die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h oft nicht eingehalten werde. Schneller fahrende Fahrzeuge würden insbesondere in einem Kurvenbereich häufig auf die Gegenfahrbahn geraten. Um dies zu vermeiden, schlägt der Petent vor, die zulässige Geschwindigkeit auf einem Streckenabschnitt der Hauptstraße auf 30 km/h zu begrenzen.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 Straßenverkehrsordnung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Anordnung einer Tempo-30-Zone darf sich beispielsweise weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Gefahrzeichen dürfen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dies gilt jedoch unter anderem nicht für die Anordnung von Tempo-30-Zonen nach § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung. Dieser besagt, dass die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen können. Dementsprechend müssen vor der Einrichtung einer Tempo-30-Zone die maßgeblichen Voraussetzungen geprüft werden.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass der Kreis Dithmarschen die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die von dem Petenten genannte Straße ist. Dort liegt noch kein Antrag des Petenten oder von Dritten auf Prüfung der Verkehrsverhältnisse vor. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde bereits Geschwindigkeitsmessungen an der Hauptstraße in Frestedt in Auftrag gegeben hat und das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung dem Petenten von dort mitgeteilt wird. Ihm steht es frei, zu gegebener Zeit gegen das Prüfungsergebnis Widerspruch einzulegen oder das Ergebnis durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Fachaufsicht prüfen zu lassen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2123-20/1338</b> <b>Neumünster</b> <b>Datenschutz, Anforderung von</b> <b>Unterlagen für die Gewährung</b> <b>von Arbeitslosengeld</b>	<p>Der Petent moniert die Anforderung von Kundendaten durch das zuständige Jobcenter und den Verlust seiner eingereichten Unterlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat das für den Petenten zuständige Jobcenter im Rahmen seiner Prüfung beteiligt.</p> <p>Der Petent trägt vor, das Jobcenter fordere von ihm zur Prüfung des Leistungsanspruchs alle Kontoauszüge mit Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage des ausgefüllten Formulars „Anlage EKS“. Dieses muss von Selbstständigen und Freiberuflern beim Jobcenter eingereicht werden, um ihre Einkommensverhältnisse aus einer selbstständigen Tätigkeit darzulegen. Dass das Jobcenter die Kundenrechnungen verlange, verstößt seiner Ansicht nach gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Der Petent möchte wissen, ob er zur Übermittlung der geforderten Daten an das Jobcenter verpflichtet ist und welche strafrechtlichen Folgen die Herausgabe von Kundendaten für ihn haben könnte. Darüber hinaus kritisiert er, Unterlagen wiederholt einreichen zu müssen, da diese im Jobcenter verloren gehen würden.</p> <p>Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung keinen Rechtsverstoß vonseiten des Jobcenters ermittelt. Es stellt fest, dass die Offenlegung der gewerblichen Rechnungen und die Einsichtnahme des Jobcenters in diese datenschutzrechtlich gemäß Artikel 6 Absatz 1c Datenschutz-Grundverordnung gerechtfertigt war. Im vorliegenden Fall wurden die verlangten Unterlagen durch den zuständigen Sachbearbeiter in Anwesenheit des Petenten eingesehen, jedoch nicht in der eAkte gespeichert. Auch der Petitionsausschuss kann hier keinen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung erkennen. Strafrechtliche Folgen für den Petenten sind aufgrund der Rechtmäßigkeit der Vorlage beim Jobcenter nicht ersichtlich.</p> <p>Nach Artikel 5 Datenschutz-Grundverordnung müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Erhebung muss dem Zweck angemessen und notwendig für die Zweckerreichung sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sein. Der vom Ministerium angeführte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur in bestimmten Fällen rechtmäßig ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Verarbeitung wie vorliegend zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Das Jobcenter ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Einkommensverhältnisse eines Antragstellers zu prüfen. Es muss sicherstellen, dass eine Bedürftigkeit vorliegt, die zum Bezug von Leistungen berechtigt. Um die tatsächlichen Einkünfte feststellen zu können, hat das Jobcenter das Recht, jederzeit relevante Unterlagen wie Rechnungen, Kontoauszüge, Steuerbescheide und Buchhaltungsunterlagen anzufordern. Dabei muss es Kenntnis über leistungserhebliche Tatsachen erlangen können, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Personen, die Sozialleistungen beantragt haben, gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) alle relevanten Informationen zu ihren Einkünften und Verhältnissen mitteilen müssen. Sie sind verpflichtet, dem Träger der Grundsicherung die für die Leistungsgewährung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. So hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 2020 (Aktenzeichen: B 14 AS 10/19 R) festgestellt, dass Jobcenter den Bezug existenzsichernder Leistungen zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen von der Vorlage unter anderem von Kontoauszügen abhängig machen dürfen, jedenfalls soweit die Einnahmeseite betroffen ist. Das verpflichtet die Antragsteller grundsätzlich zur Vorlage der Kontoauszüge.

Zu den von dem Petenten monierten im Jobcenter nicht auffindbaren Unterlagen ist dem Ausschuss mitgeteilt worden, dass sich der Petent bislang dort nicht hierüber beschwert hat. Es ist nur bekannt, dass der Petent wiederholt Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, sodass diese nachgefordert werden mussten. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, dies mit seinen parlamentarischen Mitteln aufzuklären. Er legt dem Petenten nahe, die Möglichkeit des Scannens von Dokumenten in der Eingangszone des zuständigen Jobcenters oder digitale Zugänge wie die Jobcenter App zu nutzen. In diesen Fällen erhält er eine Quittung, mit der er belegen kann, dass die Unterlagen abgegeben wurden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

1 L2123-20/923

Kiel

Soziales, Eingliederungshilfe,  
Schulbegleitung

Die Petentin möchte die Beschleunigung des Verfahrens zur Bewilligung einer Schulbegleitung für ihren Sohn erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin begehrt eine Schulbegleitung für ihren 12-jährigen Sohn. Sie moniert die Dauer der Bearbeitung ihres Antrags durch das Jugendamt sowie die Kommunikation des Jugendamtes mit ihr. Obwohl auch die Schule eine Begleitung nach dem Wechsel des Sohnes auf eine weitergehende Schule direkt nach den Sommerferien 2024 befürwortet habe, sei erst für November 2024 ein Termin für ein Fachforum in Aussicht gestellt worden. Aufgrund der psychischen Belastungen ihres Sohnes hält sie diesen Termin für zu spät. Die Petentin moniert, dass das Jugendamt bis zum Zeitpunkt der Petition nicht auf ihren Antrag reagiert habe, und möchte eine Beschleunigung des Verfahrens erreichen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) antragsabhängig sind. Für die Bewilligung einer Schulbegleitung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst setzt die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung immer eine medizinisch einschlägige Diagnose voraus. Nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch muss die seelische Gesundheit der betroffenen Person mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stellungnahme eines Facharztes einzuholen. Diese Stellungnahme hat konkreten Bedingungen zu genügen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach der Diagnosestellung durch einen Facharzt im Juni 2024 ein Antrag auf Schulbegleitung durch die Petentin bei der Stadt Kiel erfolgt ist. Das Jugendamt hat entschieden, nach dem anstehenden Schulwechsel im September 2024 zunächst die Eingewöhnungsphase abzuwarten. Es wurde die Möglichkeit gesehen, eine angemessene Betreuung bereits durch einen Wechsel

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in die Integrationsklasse zu erreichen. Dies ist nach Aussage des Ministeriums vom Jugendamt mit den Schulen kommuniziert worden. Der Ausschuss ist auch darüber informiert, dass der ursprünglich für Ende November vorgesehene Termin durch die Schule auf Anfang Dezember verschoben wurde. Mitte Januar hat schließlich ein Fachteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes entschieden, dass die Schulbegleitung für den Sohn der Petentin eine im Rahmen des § 35a Sozialgesetzbuch Achten Buch notwendige und geeignete Maßnahme ist, sodass eine passende Schulbegleitung gesucht werden konnte. Dies erfolgte zeitnah.

Das Sozialministerium hat als Rechtsaufsicht im Rahmen seiner Prüfung der Angelegenheit kein rechtliches Fehlverhalten des Jugendamtes festgestellt. Nach Aussage des Ministeriums hat sich die Petentin hinsichtlich der ihrer Ansicht nach zu langen Verfahrensdauer nicht direkt an das Jugendamt gewandt und sich auch bei Kontakten mit diesem nicht hierzu geäußert. Der Petitionsausschuss hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass die Petentin in die Kommunikation des Jugendamtes mit der Schule von beiden Seiten nicht ausreichend eingebunden und über die Gründe für die Vorgehensweise nicht informiert worden ist. Dies ist sehr bedauerlich angesichts der verständlichen Sorgen der Petentin um ihren Sohn und dessen erheblichen Abwesenheitszeiten sowie drastischen Äußerungen zu seiner eigenen Situation. Es wäre wünschenswert und der Situation angemessen gewesen, wenn ihr die Entscheidungen und vorzunehmenden Schritte verständlich dargelegt worden und in Abstimmung mit ihr erfolgt wären. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin den Eindruck gewonnen hat, dass die Bearbeitung ihres Antrags auf Schulbegleitung zu viel Zeit in Anspruch genommen hat. Insbesondere die fachlichen Gründe, den anstehenden Schulwechsel abzuwarten, der auch für nicht erkrankte Kinder oftmals eine Herausforderung und eine Zeit der Unsicherheit ist, hätten mit der Petentin und ihrem Sohn ausführlich besprochen werden müssen. Der Petitionsausschuss betont, wie wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürger ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Jugendamt nach Bekanntwerden der Petition auf die Petentin zugegangen ist, um die Situation in einem Gespräch aufzuklären und die Ursachen für ihren Eindruck zu ermitteln. Nach Auskunft des Jugendamtes ist eine Aussprache erfolgt.

Im Dezember 2024 hat die Petentin berichtet, dass ihr Sohn nach dem Sommer 2024 auf die weiterführende Schule in eine I-Klasse gewechselt sei. Dort nehme er am Unterricht teil, habe aber auch Tage, an denen er nicht in die Schule gehe. In der neuen Klasse werde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihm mehr Verständnis entgegengebracht als in der Grundschule. Im Januar 2025 hat die Petentin mitgeteilt, dass bei ihrem Sohn in einem zweiten Test Autismus mit einer auditiven Wahrnehmungsstörung bestätigt worden sei. Ihm solle vollumfänglicher Nachteilsausgleich zugesichert werden. Die Schule gehe schon jetzt auf seine Bedürfnisse ein. So dürfe er sich beispielsweise bei Kopfschmerzen in einen anderen Raum begeben. Es habe sich ein Begleiter bei ihrem Sohn vorgestellt und sei von diesem akzeptiert worden. Der Begleiter sei zunächst bis August 2025 für ihren Sohn zuständig, da er danach eine Ausbildung beginnen werde.

Auf weitere Nachfrage des Petitionsausschusses beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hinsichtlich der aktuellen Situation des Sohnes der Petentin wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Schwierigkeiten im Bereich der Schulpräsenz ein regulärer Schulbesuch derzeit nicht möglich ist. Der Sohn benötigt besondere pädagogische Förderung und besucht seit November 2025 ein besonderes Beschulungsangebot an einem Förderzentrum. Während der Maßnahme bleibt der Sohn Schüler der Schule, die er vorher besucht habe. Schulrechtliche Befugnisse werden durch das Förderzentrum ausgeübt. Nach Abschluss der Maßnahme wird gemeinsam mit beiden Schulen geprüft, ob eine Wiedereingliederung in die zuständige Schule erfolgen kann.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahme bis zum 1. Februar 2026 befristet ist. Eine Verlängerung ist möglich. Er geht davon aus, dass dem Sohn der Petentin bei einer Rückkehr alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die er für einen erfolgreichen regulären Schulbesuch benötigt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/1086**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Rente und Pflege, Normenkontrollklage, gerechtere Lastenverteilung des Rentensystems**

Der Petent fordert von der schleswig-holsteinischen Landesregierung die Erhebung einer abstrakten Normenkontrollklage, um eine Änderung des Rentenrechts zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent möchte eine Änderung des aktuellen Rentenrechts erreichen, da dies nach seiner Auffassung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegen mehrere Grundrechte verstößt. Zu diesem Zweck soll die schleswig-holsteinische Landesregierung aufgefordert werden, sich mit einer abstrakten Normenkontrollklage an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Im bisherigen System werden die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt. Diesem Prinzip liegt der Generationenvertrag zugrunde, wonach die heutige Generation mit der Einzahlung in die Rentenkassen die Renten der vorausgegangenen Generation leistet. Zudem richtet sich die Höhe einer jeweiligen Altersrente vor allem nach den während der Versicherungszeit erbrachten Beiträgen. Dieses System stelle nach Ansicht des Petenten einen ungerechten Anreiz dar, sich die Kosten und Mühen eigener Kinder zu sparen und zugleich im Alter durch die Kinder anderer versorgt zu werden. Als Lösung schlägt der Petent eine durch Steuern finanzierte einheitliche Rente für alle, höhere Steuern für kinderlose Menschen sowie ein die tatsächlichen Kosten deckendes Kindergeld vor.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Rentenrecht auf einer Umgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in Westdeutschland durch die Rentenreform von 1957 basiert. Diese wurde notwendig, weil das bisherige Kapitaldeckungsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend zerstört war, was zu niedrigen Renten und einer weit verbreiteten Altersarmut führte. Die Umgestaltung des Rentenrechts sei nach Hinweis des Ministeriums alternativlos gewesen. Nur so habe der vorhandenen Altersarmut der damaligen Rentnergeneration begegnet werden können.

Die Wirkungsweise der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch das Versicherungsprinzip geprägt. Ihre Mitglieder sind gegen das Risiko versichert, bei Erwerbsminderung oder im Alter ihr Arbeitseinkommen zu verlieren. Bei Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt die Leistung in Form einer Versichertenrente. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge, die sich mit einem einheitlichen Prozentsatz an der Höhe des Bruttoarbeitseinkommens bemessen.

Soweit der Petent zur Änderung des Rentenrechts einen Antrag auf Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht fordert, weist der Ausschuss darauf hin, dass zwar jede Landesregierung einen solchen Antrag stellen kann, dieser aber nur dann zulässig ist, wenn die Landesregierung die betreffende Norm wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz für nichtig hält. Verstöße gegen geltendes Verfassungsrecht werden durch die geltenden Bestimmungen zur Finanzierung der Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung aber nicht gesehen.

Dem Petenten ist jedoch in seiner Analyse zuzustimmen, dass das Rentensystem aufgrund des demografi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schen Wandels unter großem Druck steht. Dieser ist – wie auch in anderen Industrienationen – auf seit Jahren sinkende Geburtenzahlen sowie eine glücklicherweise höhere Lebenserwartung zurückzuführen. Immer weniger Beitragszahler stehen immer mehr Rentnern gegenüber. Eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen den Generationen wird damit zur Herausforderung. Das Ziel einer Lebensstandardsicherung alleine durch die gesetzliche Rente ist daher in der Rentenpolitik bereits seit 2001 aufgegeben worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung an, dass grundlegende Reformen des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig sind. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss das Erfordernis, die bestehenden komplexen Herausforderungen des Rentensystems einer breiten gesamtgesellschaftlichen Diskussion zuzuführen, in der die vielen miteinander verflochtenen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Faktoren sorgfältig berücksichtigt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundestag im Dezember 2025 Gesetze zur Stabilisierung des Rentenniveaus, der Ausweitung der Mütterrente, der Schaffung von Anreizen für eine längere Lebensarbeitszeit und der Stärkung der betriebliche Altersvorsorge verabschiedete. Vorschläge für weitere Reformen werden aktuell durch eine Rentenkommission entwickelt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass diese Maßnahmen nicht den Vorstellungen des Petenten entsprechend.

Der Petitionsausschuss befürwortet das Ziel des Petenten, Familien angemessen zu unterstützen. Die individuelle Entscheidung für oder gegen Kinder wird von verschiedensten Aspekten beeinflusst. Daher sind auch vielfältige Maßnahmen notwendig, um die Rahmenbedingungen stetig weiter zu verbessern. Der Ausschuss unterstreicht, dass familien- und bildungspolitische Themen in Schleswig-Holstein wiederholt Gegenstand parlamentarischer Beratungen sind und auch zukünftig sein werden.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, sich für den begehrten Antrag auf Normenkontrolle vor dem dargestellten Hintergrund nicht aussprechen zu können. Hinsichtlich der konkreten Reformvorschläge des Petenten unterstreicht der Ausschuss, dass sowohl die Ausgestaltung des Rentenrechts als auch die Bemessung der Höhe des Kindergeldes in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen. Auf Bundesebene befinden sich, wie vorab dargestellt, bereits unterschiedlichste Maßnahmen in diesen Bereichen in der Umsetzung oder werden aktuell diskutiert. Diese Befassung bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin setzt sich für einen Sozialrabatt in Schleswig-Holstein auf das Deutschlandticket ein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## **Stormarn**

### **Verkehr, Sozialrabatt im öffentlichen Personennahverkehr**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin regt an, in Schleswig-Holstein einen Sozialrabatt auf das Deutschlandticket für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen einzuführen. Das reguläre Deutschlandticket sei mit den gewährten Geldern für Transportmittel nach dem Leistungskatalog für Sozialleistungen nicht finanzierbar. Zusätzlich fehlen eingestellte Abonnementvarianten wie das Ticket für bestimmte Zonen sowie für Senioren. Sie betont, ein Sozialrabatt würde ihre Situation verbessern und verweist zur möglichen Handhabung auf die Zuschussgewährung in Berlin und Hamburg.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die steigenden Lebenshaltungskosten für einen großen Teil der Bevölkerung problematisch sind. In besonderem Maße gilt dies für Menschen mit wenigen finanziellen Mitteln, die durch die Preisentwicklung der letzten zwei Jahre erheblich belastet werden. Er kann nachvollziehen, dass Mobilität mit dem öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich einen wichtigen Aspekt für einen selbstbestimmten Alltag und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt. Der Petitionsausschuss betont, dass das Deutschlandticket bereits heute in erheblichem Umfang durch Zuschüsse von Bund und Land subventioniert wird. Dadurch soll ermöglicht werden, den öffentlichen Personennahverkehr auch mit geringen finanziellen Mitteln zu nutzen.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die unterschiedliche Handhabung von Sozialrabatten in Hamburg und Schleswig-Holstein, wie die Ermäßigung auf das Deutschlandticket für Berechtigte mit Wohnsitz in Hamburg von aktuell 35,50 Euro, insbesondere im gemeinsamen Lebens- und Verkehrsraum der Metropolregion Hamburg, von Betroffenen besonders wahrgenommen werden.

Der Ausschuss kann sich vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen derzeit nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen. Ihm ist jedoch bekannt, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sich im Januar 2026 zu einer Petition zum Thema „Deutschlandticket mit sozialverträglichem Preis fortsetzen“ mehrheitlich für die Fortführung des Deutschlandtickets zu einem sozialverträglichen Preis ausgesprochen und eine entsprechende

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2131-20/1202</b> <b>Steinburg</b> <b>Aufenthaltsrecht, Förderpro-</b> <b>gramm für freiwillige Ausreise</b> <b>nach Moldau</b>	<p>Beschlussempfehlung an den Bundestag verabschiedet hat. Diese Petition wird mit dem Ziel der Sicherstellung sozialverträglicher Teilhabe an Mobilität für finanziell Bedürftige dem Bundesverkehrsministerium und dem Bundesfinanzministerium zur Information überwiesen. Auch die Landesparlamente erhalten diesen Beschluss des Petitionsausschusses des Bundes zur Kenntnis. Der Schleswig-Holsteinische Petitionsausschuss erwartet daher weiterhin Diskussionen über die Fortsetzung und Ausgestaltung des Deutschlandtickets im parlamentarischen Raum. Er bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregung.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin ist Staatsangehörige der Republik Moldau und bittet um Unterstützung für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Ausländerbehörde des Kreises Steinburg beteiligt.</p> <p>Die aus der Republik Moldau stammende Petentin ist im Mai 2022 mit ihren Kindern und Enkelkindern aus der Ukraine in die Bundesrepublik eingereist. Sie bittet um Prüfung, ob es für sie eine Bleibeperspektive in Deutschland geben könne, damit sie mit ihren Kindern, die ukrainische Staatsangehörige seien, zusammenbleiben könne.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik mehrfach zwischen der Ukraine und der Republik Moldau hin und her gereist ist, einen Aufenthaltstitel hatte sie in der Ukraine nicht inne. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der ihr zugestandene Schutzstatus als Vertriebene begründet war. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der im Februar 2025 gestellte Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Die Petentin ist seit Mai 2025 vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde hat nach Prüfung möglicher Bleiberechte kein Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für einen Verbleib in Deutschland festgestellt. Der Petentin wurde eine Grenzübertrittsbescheinigung für ihre freiwillige Ausreise ausgestellt.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für ein Verbleiben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2131-20/1208</b> <b>Stormarn</b> <b>Personenstandssache, Ausweis-</b> <b>dokument für eine staatenlose</b> <b>Person</b>	<p>der Petentin in der Bundesrepublik einzusetzen. Eine Nachfrage des Petitionsausschusses beim Ministerium hat ergeben, dass die Petentin laut Auskunft ihrer Angehörigen zwischenzeitlich die Bundesrepublik verlassen haben soll.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihre aus dem Ausland stammende Mutter ein Identitätsdokument erhält.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihre 1999 aus Algerien eingereiste Mutter ein Identitätsdokument insbesondere zu Reisezwecken erhält. Die Zuwanderungsbehörde Kiel habe die Ausstellung eines ausländischen Reiseausweises abgelehnt. Aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten und Missverständnissen bei der damaligen Einreise seien fehlerhafte Daten wie insbesondere das falsche Geburtsdatum registriert worden. Nachweise zu Identitätsangaben seien nicht verfügbar. Die Mutter sei in ihren Reisemöglichkeiten eingeschränkt. Diese unklare Situation stelle eine erhebliche Belastung für sie dar. Die Petentin begehrt daher aufgrund des vorliegenden Härtefalls eine Lösung für die Situation der Mutter.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 5 Aufenthaltsverordnung ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann, wenn diese keinen Pass besitzen oder diesen nicht auf zumutbare Weise erhalten können. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Mutter der Petentin damals nach eigenen Angaben aus Algerien in die Bundesrepublik eingereist ist, ohne im Besitz eines gültigen Nationalpasses oder sonstiger Personaldokumente zu sein. Inzwischen hat die Mutter zwar eine Niederlassungserlaubnis, jedoch ist ihre Identität weiterhin ungeklärt.</p> <p>Den Hinweisen der Stellungnahme des Sozialministeriums entnimmt der Ausschuss, dass die Ausstellung eines Reiseausweises von der Zuwanderungsbehörde abgelehnt wurde, weil die Voraussetzungen des § 5 Aufenthaltsverordnung als nicht erfüllt angesehen wurden. Die Mutter habe nicht hinreichend nachweisen können, sich um die Klärung ihrer Identität bemüht zu haben. Der Ausschuss hat Kenntnis darüber, dass die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung durch Urteil des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Verwaltungsgerichts Schleswig bestätigt wurde. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p> <p>Soweit die Petentin das falsch erfasste Geburtsdatum der Mutter erläutert, entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, die Mutter habe erstmalig 2011 darauf hingewiesen, dass sie nicht 1965, sondern 1979 geboren sei. Bis dahin wurde das offiziell erfasste Geburtsjahr von der Mutter selbst in Anträgen verwendet und ist auch einem Dokument mit religiösem Bezug zu entnehmen. Aufgrund fehlender Identitätsdokumente der Mutter kann der Ausschuss den Hinweis der Petentin, diese unterschiedlichen Angaben würden auf Missverständnissen oder Verständigungsschwierigkeiten beruhen, nicht aufklären.</p> <p>Der Ausschuss würdigt die schwierige persönliche Situation und hofft, dass es der Mutter der Petentin gelingt, mit den Hinweisen aus der Stellungnahme den Versuch zur Beschaffung der nötigen Passdokumente zu unternehmen. Mit der Vorlage des Nachweises, dass es der Mutter trotz zumutbarer Bemühungen nicht gelungen ist, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen, kann sie einen Reiseausweis für Staatenlose bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde beantragen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Überprüfung der strukturellen und organisatorischen Vorgänge im Jugendamt Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent ist der Ansicht, dass im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 35a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) das Jugendamt der Stadt Lübeck gravierende Pflichtverletzungen begangen hat. Vor diesem Hintergrund begehrt er eine Überprüfung der dortigen strukturellen und organisatorischen Vorgänge. Er betont, es gehe ihm nicht um persönliche Sanktionen gegen einzelne Mitarbeitende des Jugendamtes. Sein Anliegen richte sich gegen strukturelle Versäumnisse und das Ausbleiben</p>

6 **L2123-20/1212**  
**Lübeck**  
**Kinder- und Jugendhilfe, Einleitung eines Hilfeplanverfahrens**

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gesetzlich gebotener Verfahren zum Schutz des Kindeswohls.

Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass Jugendämter die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kommunen sind. Sie sind grundsätzlich für die Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landesjugendamts als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Dem Landesjugendamt steht keine Aufsicht über die kommunalen Jugendämter zu. Seine Aufgaben beschränken sich mit Blick auf die Jugendämter im Wesentlichen auf beratende und fördernde Tätigkeiten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Dies unterstreicht das Jugendförderungsgesetz durch die Formulierung, dass die örtlichen Träger ihre Aufgaben und Angelegenheiten in eigener Verantwortung wahrnehmen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten können die Aufsichtsbehörden lediglich Rechtsverstöße monieren. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns findet nicht statt.

Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist auch der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind im vorliegenden Verfahren nicht zu erkennen.

Ebenso wie das Landesjugendamt hat auch der Petitionsausschuss keine inhaltliche Weisungs- oder Kontrollbefugnis gegenüber dem Jugendamt.

Soweit der Petent Pflichtverletzungen im Rahmen der Erstellung eines Hilfeplans beklagt, stellt der Ausschuss klar, dass die Hilfeplanung sicherstellen soll, dass Kinder, Jugendliche und Eltern die für ihre jeweilige Situation passende Unterstützung erhalten. Im Zentrum dieses Prozesses steht die Bedarfsermittlung. Sie stellt die erste Stufe, die Feststellung der Leistungen eine weitere Stufe des Gesamtplanverfahrens dar. Nach § 118 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) hat der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinde-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

rung und Gesundheit orientiert. Dementsprechend erfolgt die Bedarfsermittlung nicht willkürlich, sondern strukturiert und nachvollziehbar.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Feststellung der zu gewährenden Leistungen insbesondere dann einen erhöhten Zeitaufwand erfordern, wenn die Zusammenarbeit der Beteiligten nicht konfliktfrei verläuft. Nach den dem Ausschuss vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass dies im vorliegenden Fall zutraf. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Ablehnung von Sozialleistungen allein aus finanziellen Erwägungen rechtswidrig ist. Eine Versagung kommt nur in Betracht, wenn die zuständige Behörde darlegt und nachweist, dass der geltend gemachte Bedarf nicht notwendig oder unverhältnismäßig ist.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass das Kind des Petenten inzwischen durch eine Schulbegleitung aus dem Integrationspool betreut wird. Zudem wurde als Folge der Bedarfsklärung mit Beginn zum 18. September 2025 eine sozialpädagogische Familienhilfe eingerichtet. Der Ausschuss begrüßt, dass die Familie die angebotenen Hilfen annimmt und dass fortlaufend geprüft wird, ob dem Kind weitere Unterstützungsleistungen, gegebenenfalls auch in Form einer Einzelbetreuung, zu gewähren sind. Er geht davon aus, dass dem Kind auch künftig die notwendige Unterstützung in angemessenem Umfang zuteilwird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2123-20/1230**  
**Steinburg**  
**Kinder- und Jugendhilfe, strukturelle Probleme in der stationären Jugendhilfe**

Der Petent kritisiert die gesetzlichen Grundlagen sowie deren praktische Umsetzung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petent moniert ohne Nennung konkreter Vorfälle seiner Ansicht nach gravierende strukturelle Missstände im Bereich des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere die Jugendhilfe betreffend. Um den von ihm wahrgenommenen Missständen entgegenzuwirken, fordert er die Einführung einer gesetzlichen Rückführungspflicht sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Fremdunterbringung, die Einrichtung einer unabhängigen landesrechtlichen Kontrollinstanz über die Jugendämter und Ju-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gendhilfeeinrichtungen sowie verpflichtende Dienstweisungen an Jugendämter, Familiengerichte und Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein. Es sei gesetzlich klarzustellen, dass das Elternrecht unantastbar sei, solange keine konkrete, gegenwärtige und erhebliche Kindeswohlgefährdung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Fachgutachten zweifelsfrei bewiesen sei. Darüber hinaus sieht der Petent finanzielle Fehlanreize bei der stationären Unterbringung und nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbares Verhalten von Gerichten, die sich teilweise auf die Verwaltungspraxis der Jugendämter berufen würden. Der Petent vermutet im genannten Sozialgesetzbuch einen Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Zitiergebot. Er begehrt eine umfassende Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit und gegebenenfalls eine Anpassung sämtlicher Normen des Sozialgesetzbuch Achten Buch.

Eine Überprüfung des nur allgemein formulierten Vorwurfs des Petenten bezüglich angeblicher gravierender struktureller Missstände ist dem Petitionsausschuss nicht möglich. So geht aus der Petition nicht hervor, worauf der Petent seine Äußerung stützt, dass Rückführungen von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien von Jugendämtern nicht aktiv gefördert werden. In jedem einzelnen Fall muss – wie es derzeit auch praktiziert wird – im Vorwege einer Rückführung geprüft werden, ob weiterhin eine individuelle Gefährdungslage besteht und ob die aktuelle Erziehungsfähigkeit der Eltern den Schutzbedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen entspricht. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass diese der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt werden. Der Ausschuss unterstützt nicht die Forderung des Petenten nach einer pauschalen, einzelfallunabhängigen Rückführung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen. Die Rechte der Eltern finden dort ihre Grenzen, wo das Kindeswohl gefährdet ist.

Zur Kritik des Petenten in Bezug auf vermeintliche Fehlanreize bei stationären Unterbringungen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine solche Unterbringung an klare und sorgfältig zu prüfende Voraussetzungen gebunden ist und die Bedürfnisse und das Wohl der Kinder beziehungsweise der Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Verweildauern müssen regelmäßig überprüft und sachlich begründet werden. Darüber hinaus werden entsprechende Entscheidungen nicht von den Einrichtungen, sondern vom Jugendamt getroffen. Eltern, Betroffene und gegebenenfalls Vormünder sind an der Entscheidung, ob eine Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls in die Familie erfolgen kann, beteiligt.

Bezüglich des vom Petenten monierten Verhaltens von Gerichten und seiner Forderung nach verpflichtenden Dienstweisungen an diese betont der Petitionsausschuss ebenso wie das vom Sozialministerium um Bei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trag gebetene Justizministerium, dass die richterliche Unabhängigkeit wesentlicher Teil der unseren Rechtsstaat kennzeichnenden Gewaltenteilung ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten nach der Einrichtung einer unabhängigen landesrechtlichen Kontrollinstanz stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Sozialministerium die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt und in diesem Rahmen die gesetzeskonforme Ausführung der Verwaltungstätigkeit der Jugendämter prüft. In der Stellungnahme des Ministeriums wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt, dass Jugendämter keiner übergeordneten Fach- und Dienstaufsicht des Landes unterliegen und die Einrichtung einer über die reine Rechtsaufsicht hinausgehenden weiteren landesrechtlichen Kontrollinstanz gegen das Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung verstoßen würde.

Soweit der Petent im Rahmen des genannten Sozialgesetzbuches Verstöße gegen das Zitiergebot vermutet, nimmt der Ausschuss die Feststellung des Sozialministeriums zur Kenntnis, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bereits in Kraft getretener Gesetze dem Bundesverfassungsgericht obliegt. Der Ausschuss unterstreicht abschließend, dass das Sozialgesetzbuch Aches Buch eine Regelung des Bundes ist, deren Gestaltung in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages fällt. Überprüfungen und Änderungen fallen in die Regelungskompetenz des Bundes. Es steht dem Petenten frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 8 **L2123-20/1287**  
**Pinneberg**  
**Aufenthaltsrecht, Erteilung einer**  
**Aufenthaltsgenehmigung zu**  
**Ausbildungszwecken, Verhalten**  
**der Zuwanderungsbehörde**

Die Petentin begehrt Unterstützung bei der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Ausbildung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die Petentin möchte erreichen, dass sie eine Aufenthaltsgenehmigung erhält, um in Deutschland eine Ausbildung im Bereich der Pflege absolvieren zu können. Die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg verweigere ihr jedoch die notwendige Aufenthaltsgenehmigung und wolle sie zwingen, in ihre Heimat Mexiko zurückzukehren und von dort aus über die deutsche Botschaft ein entsprechendes Verfahren anzustrengen. Sie habe bereits einen Arbeitgeber gefunden, der sie in ihrem Bemühen unterstütze. Ferner kritisiert die Petentin den ihrer Ansicht nach unangemessenen Umgang mit ihr durch einen Mitarbeiter der genannten Ausländerbehörde.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Aufenthaltsgesetz ein deutsches Bundesgesetz ist, das unter anderem regelt, unter welchen Bedingungen ausländische Personen nach Deutschland einreisen, sich hier aufhalten oder arbeiten dürfen. Im Gesetz ist festgelegt, dass für längerfristige Aufenthalte grundsätzlich ein Visum für das Bundesgebiet erforderlich ist, das vor der Einreise erteilt werden muss. Dem Ausschuss ist bekannt, dass für mexikanische Staatsbürger für einen touristischen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einen Verbleib bis zu 90 Tagen keine Visumpflicht besteht. Diese Möglichkeit hat die Petentin genutzt.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die Petentin nicht eingereist sei, um eine schon im Vorwege vereinbarte Berufsausbildung aufzunehmen, sondern um sich in Deutschland einen Ausbildungsplatz zu suchen. Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Petentin diese Aussage missverstanden hat. Sie bedeutet nicht, dass die Petentin nicht bereits von ihrem Heimatland aus einen Ausbildungsplatz gesucht hat, sondern dass bei der Einreise noch kein unterschriebener Vertrag für die Aufnahme einer Ausbildung vorgelegen hat. Einen solchen wollte sie erklärtermaßen nach der Einreise in Deutschland unterschreiben. Ein gültiger Ausbildungsvertrag lag demnach bei der Einreise noch nicht vor.

Eine Aufenthaltserlaubnis, die für die Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt werden kann, kommt für die Petentin bedauerlicherweise aufgrund ihres Alters nicht infrage. Das Ministerium verweist diesbezüglich auf die im Aufenthaltsgesetz festgelegte Altersgrenze von 35 Jahren, die die Petentin überschreitet. Darüber hinaus könnte ein solches Visum ohnehin nicht für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>von der Petentin angestrebte Pflegehelfer-Ausbildung ausgestellt werden. Möglich wäre die Beantragung eines Visums zur Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt. Diese Beantragung ist aber nicht aus Deutschland heraus möglich. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass die Ausländerbehörde rechtskonform gehandelt hat.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin an der Gesprächsführung des Mitarbeiters der Ausländerbehörde unterstreicht der Petitionsausschuss, dass er im Nachhinein den Ablauf des Telefonats nicht aufklären und beurteilen kann. Die ihm vorliegende E-Mail des kritisierten Sachbearbeiters, die von der Petentin als unhöflich empfunden wird, legt jedoch korrekt die rechtliche Situation dar. Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Ausreise nach Ablauf des Visums ist auch nach Ansicht des Ausschusses nicht als Drohung, sondern als Darstellung der Sachlage zu werten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die persönlich belastende Situation der Petentin sowie ihren Wunsch, in Deutschland eine Ausbildung zu beginnen und sich hier ein Leben aufbauen zu können. Er bedauert, ihr angesichts der eindeutigen Rechtslage nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	<b>L2119-20/1326</b> <b>Flensburg</b> <b>Rente und Pflege, Umgang und</b> <b>Bearbeitung von Anträgen bei</b> <b>der Rentenversicherung</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Deutschen Rentenversicherung Nord.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen um Zuerkennung einer Rehabilitationsmaßnahme durch die Deutsche Rentenversicherung Nord. Eine von seiner behandelnden Ärztin vorgeschlagene Maßnahme sei ohne ausreichende Begründung abgelehnt worden. Der Petent beklagt, dass sein Gesundheitszustand allein nach Aktenlage beurteilt worden sei. Nach seiner Ansicht könnten Klageverfahren vor dem Sozialgericht vermieden werden, wenn die Rentenversicherung zu einer fundierteren Entscheidungsfindung angehalten werden würde. Darüber hinaus sei ihm unverständlich, weshalb eine Zustellung von Bescheiden nicht über das Online-Kundenportal</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Rentenversicherung erfolgen könne.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die durch den Petenten in seinem ursprünglichen Antrag sowie nach dessen Ablehnung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dargestellten gesundheitlichen Beschwerden durch den Sozialmedizinischen Dienst der Rentenversicherung wiederholt geprüft wurden. Hierbei hat dieser Befundberichte behandelnder Ärzte eingeholt. Im Widerspruchsbescheid wurden die Ablehnungsgründe aus sozialmedizinischer Sicht ausführlich auf drei Seiten dargestellt. Die Begründung der Rentenversicherung, dass vor einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zunächst die kassenärztliche Versorgung auszuschöpfen sei, ist nach Auffassung des Ministeriums als Fach- und Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass für diese grundsätzliche Einschätzung keine persönliche Begutachtung erforderlich ist. Konkrete und nachprüfbar Kritik an der Entscheidungsfindung des Sozialmedizinischen Dienstes ist der Petition nicht zu entnehmen. Dem Vorwurf einer unzureichenden Begründung kann der Ausschuss daher nicht folgen.

Hinsichtlich der Zustellung des Widerspruchsbekandes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der ursprüngliche Ablehnungsbekend bereits über das Kundenportal übermittelt wurde und digital auch Widerspruch erhoben werden konnte. Gegenwärtig wird daran gearbeitet, dass zukünftig auch Widerspruchsbekende über das Kundenportal zugestellt werden können.

Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in Anspruch zu nehmen. Sollte sich so keine Besserung seines Gesundheitszustandes erreichen lassen, besteht die Möglichkeit eines erneuten Antrages für eine Rehabilitationsmaßnahme. Der Ausschuss weist diesbezüglich darauf hin, dass eine Überprüfung der sozialmedizinischen Einschätzung des Sozialmedizinischen Dienstes nur in einem sozialgerichtlichen Verfahren möglich ist und nicht durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen kann. Der Petent müsste daher bei einem erneuten Antragsverfahren fristgerecht gegen mögliche ablehnende Bekende Widerspruch und Klage einreichen. Bei voneinander abweichenden Rechtseinschätzungen ist eine abschließende Klärung der Sach- und Rechtslage nur durch die Gerichte zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

10 **L2119-20/1327**  
**Lübeck**  
**Soziales, Eingliederungshilfe,**

Der wohnungslose Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Hilfe bei der Wohnungssuche bei Obdachlosigkeit**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent führt aus, bereits seit Jahren wohnungslos zu sein. Trotz vieler Bewerbungen, der Nutzung von Beratungsangeboten und der Unterstützung durch die Eingliederungshilfe sei es ihm nicht gelungen, eine Wohnung zu finden. Dies führt der Petent darauf zurück, dass er nur über einen Wohnberechtigungsschein ohne Dringlichkeit verfüge. Dadurch würden andere Gruppen in Lübeck bei der Vergabe von Wohnungen ihm gegenüber bevorzugt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Wohnen unumstritten die Grundvoraussetzung für ein menschenwürdiges Leben und gesellschaftliche Teilhabe ist. Wohnungslosigkeit ist mit hohen individuellen Risiken wie extremen physischen oder psychischen Gesundheitsgefahren, einem Gewaltopferisiko, sozialer Ausgrenzung und dem Verlust des Zugangs zu Sozialleistungen oder Bankkonten verbunden. Der Ausschuss unterstützt daher nachdrücklich das Ziel des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit, Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 vollständig zu überwinden.

Ein zentrales Element dabei ist die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Bundes- und Landesmittel werden hier für die Schaffung von bezahlbarem, zweckgebundenem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Mieterinnen und Mieter mit einem Wohnberechtigungsschein – wie der Petent – können eine so geförderte Wohnung mieten. Einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Die Benennungsrechte gemäß § 26 Gesetz über die soziale Wohnraumförderung erlauben Städten jedoch, bei der Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen dem Eigentümer mindestens drei geeignete Bewerber mit Wohnberechtigungsschein vorzuschlagen. Der Eigentümer wählt aus diesen Vorschlägen aus. Auf dieses interne Verfahren der Hansestadt hat das Land keinen Einfluss. Um durch die Wohnkontaktstelle über freie Wohnungen informiert zu werden, besteht für den Petenten die Möglichkeit eine Postadresse in einer der Einrichtungen der Obdachlosenhilfe Lübeck einzurichten.

Der Ausschuss bedauert, dass der Petent bisher keine Wohnung gefunden hat. Er weist jedoch darauf hin, dass vonseiten des Landes kein Zugriff auf Wohnraum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2119-20/1330</b> <b>Lübeck</b> <b>Soziales, Bearbeitung von An- trägen auf Grundsicherung</b>	<p>besteht. Eine konkrete Begleitung bei der Wohnungssuche erfolgt durch die Hansestadt Lübeck. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens verschiedene Unterstützungsangebote benannt wurden. Soweit für den Petenten sein Leben durch seine derzeitige Unterbringung bedroht ist und sozialrechtliche Unterbringungsmöglichkeiten aktuell nicht zur Verfügung stehen, kann der Petent außerdem die von der Hansestadt Lübeck bereitgestellten Notunterkünfte in Anspruch nehmen. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass es dem Petenten mithilfe dieser Unterstützungsangebote gelingt, zeitnah eine Wohnung zu finden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise des Fachbereichs Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Hansestadt Lübeck beteiligt.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass der Fachbereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck die Zahlung bewilligter Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Krankenkassenbeiträgen ohne Begründung eingestellt habe. Die Zustände bei der Grundsicherung Lübeck seien unhaltbar. Die Bearbeitung von Anträgen dauere viel zu lang und der Bereich sei für die Antragstellenden nicht erreichbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) aus Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungssystemen und Steuern finanziert werden. Vor einer Gewährung von Leistungen muss selbstverständlich das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs geprüft werden. Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist die Ermittlung einer möglichen Hilfebedürftigkeit nicht möglich. Die Zahlung bewilligter Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt grundsätzlich für zwölf Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Den dem Ausschuss vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass bei der Bearbeitung des Folgeantrags der Petentin zur Weiterbewilligung der Leistungen berechnete Zweifel an dem Vorliegen der Bedürftigkeit aufgekommen sind. Da die Petentin bei der notwendigen ausführlichen Sachver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>haltsaufklärung ihrer gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist, kann die Bearbeitungsdauer des Antrages nach Auffassung des Ausschusses nicht allein der Stadt Lübeck angelastet werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin ihren Antrag mittlerweile zurückgezogen und angekündigt hat, Deutschland wieder verlassen zu wollen.</p> <p>Hinsichtlich der grundsätzlichen Beschwerde über die Arbeitsweise des Fachbereichs Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck kann der Ausschuss gut nachvollziehen, dass die Antragstellenden auf eine schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen angewiesen sind. Es ist bedauerlich, dass es aufgrund einer angespannten Personalsituation im Fachbereich teilweise zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung entscheidet die Hansestadt jedoch in eigener Zuständigkeit über Fragen der personellen Ausstattung zur Aufgabendurchführung. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Antragstellenden den Verfahrensablauf durch frühzeitige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und ihre Mitwirkung beschleunigen können.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
12	<b>L2123-20/1356</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Rechtspflege, Beschwerde über</b> <b>eine Rechtsanwältin</b>	<p>Die Petentin führt Beschwerde gegen eine Abteilungsleitung im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über eine Abteilungsleitung im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge. Sie werfen ihr Inkompetenz und illegales Handeln vor, ohne konkrete Vorfälle zu benennen, und fordern ihre sofortige Entfernung aus dem Amt sowie die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vorwürfe gegen die beschwerte Abteilungsleitung nicht auf das aktuelle Arbeitsverhältnis beziehen. Sie betreffen einen Beschäftigungszeitraum, in dem diese beim Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt war. Eine Überprüfung ist dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwehrt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petition an den zuständigen Petitionsausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzugeben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2119-20/1389</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe, Vorge-</b> <b>hen des Jugendamts bei Kin-</b> <b>deswohlgefährdung</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise des für ihren Sohn zuständigen Jugendamtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass das für ihren Sohn zuständige Jugendamt Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Kindsvaters nicht angemessen nachgehe. Darüber hinaus habe eine Mitarbeiterin des Jugendamts falsche Angaben in offiziellen Schreiben und Berichten getätigt. Eine durch die Petentin eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde sei nur unzureichend beantwortet worden. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, das Handeln des Jugendamtes zu überprüfen und ein rechtskonformes Vorgehen des Amtes in ihrem Fall sicherzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Jugendamt in seinen der Petentin übermittelten Antwortschreiben umfassend auf ihre bereits dort vorgetragenen verschiedenen Beschwerden eingegangen ist und fachliche Einschätzungen der mit dem Fall betreuten Mitarbeiterin eingeordnet hat. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Jugendamt sich dabei nur zu solchen Beschwerden äußern kann, die in seine Zuständigkeit fallen. So hatte das Jugendamt hinsichtlich thematisierter begleiteter Umgänge Entscheidungen des Familiengerichts umzusetzen und kann auch grundsätzlich keinen Einfluss auf dessen Entscheidungsfindung nehmen. Die Hinweise der Petentin wurden, insbesondere vor dem Hintergrund der bekannten Polizeieinsätze im Haushalt des Kindsvaters, durch das Jugendamt geprüft. Eine Kindeswohlgefährdung wurde jedoch im Rahmen der erfolgten Umgangskontakte nicht festgestellt. Ferner hat das Jugendamt dem Antrag der Petentin auf Akteneinsicht sowie ihrem Wunsch nach einem Wechsel der zuständigen Sachbearbeitung entsprochen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Aufgaben gemäß Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten können die Aufsichtsbehörden lediglich Rechtsverstöße monieren. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns findet nicht statt. Artikel 28 Grundgesetz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist auch der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat das Ministerium in seiner Funktion als Rechtsaufsicht im vorliegenden Verfahren nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass es Missverständnisse hinsichtlich der vom Jugendamt unterbreiteten Gesprächsangebote gegeben hat, die von der Petentin nicht als solche verstanden wurden. Er geht davon aus, dass vonseiten des Jugendamtes eine Gesprächsbereitschaft weiterhin besteht. Nach Auffassung des Ausschusses stellt dies ein sinnvolles Vorgehen dar, um Differenzen und Missverständnisse zu erörtern und nach Möglichkeit auszuräumen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

14 **L2123-20/1421**  
**Ostholstein**  
**Aufenthaltsrecht, Aussetzung**  
**der Abschiebung einer Irakerin**

Die Petentin begehrt ein Bleiberecht in Deutschland.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin bittet um Überprüfung ihres aufenthaltsrechtlichen Status und die Aussetzung ihrer Abschiebung in den Irak. Ihre diversen schweren Erkrankungen würden eine angemessene und dauerhafte medizinische Behandlung erfordern. Eine Rückführung in den Irak bedeute ein erhebliches Risiko für ihre Gesundheit und ihr Leben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nach Ablehnung ihres Asylantrags und des Asylfolgeantrags sowie diesbezüglich abgewiesenen Klagen aktuell vollziehbar ausreisepflichtig ist. Sie verfügt über keinen aufenthaltsrechtlichen Status. Ihm ist bekannt, dass die Petentin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt hat, der abgelehnt wurde. Hiergegen hat die Petentin Widerspruch eingelegt, der bislang noch nicht beschieden wurde.

§ 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz regelt, dass einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auch muss sie ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern oder es muss bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass sie ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern wird. Darüber hinaus müssen Betroffene über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass die Petentin derzeit diese geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt. Zwar hält sich die Petentin bereits deutlich länger als sechs Jahre in Deutschland auf. Jedoch liegt der zuständigen Ausländerbehörde kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Form eines Zertifikates zu dem erforderlichen Niveau A2 vor. Auch dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass die Petentin während ihres Aufenthalts in Deutschland einen solchen Sprachkurs erfolgreich absolviert hat. Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sie seit ihrer Einreise nach Deutschland durchgängig im Leistungsbezug gewesen ist. Das Ministerium geht davon aus, dass auch zukünftig keine Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit zu erwarten ist.

Die Petentin hat in ihrer Petition keine Hinderungsgründe für die Teilnahme an der geforderten Sprachprüfung oder die Unmöglichkeit einer Arbeitsaufnahme dargelegt. Gemäß § 25b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird von den Voraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts sowie der nachgewiesenen Sprachkenntnisse abgesehen, wenn die betroffene Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Inwieweit die Petentin entsprechende Argumente und Belege im laufenden Widerspruchsverfahren eingebracht hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass der von der Petentin eingereichte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung bezüglich ihrer Ausreisepflicht entfaltet. Das zuständige Verwaltungsgericht kann jedoch auf Antrag eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Ebenso wie das Ministerium hat der Ausschuss keine Kenntnis darüber, ob die Petentin einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Auch liegen dem Ausschuss keine Informationen darüber vor, ob die Petentin unter Angabe ihrer gesundheitlichen Einschränkungen einen Antrag nach § 25 Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt hat. Hiernach kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2119-20/1449</b> <b>Lübeck</b> <b>Soziales, Nichtbearbeitung eines</b> <b>Antrags durch die Sozialbehörde</b>	<p>Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin angesichts ihrer gesundheitlichen Probleme nicht in ihr Heimatland zurückkehren möchte. Das Auswärtige Amt beschreibt das gesundheitliche Versorgungsniveau in weiten Landesteilen als weder technisch noch personell ausreichend. Nach Aussage des Auswärtigen Amtes sind im Irak nicht alle Medikamente durchgehend erhältlich beziehungsweise ist ein sicherer Ursprung der Medikamente nicht garantiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der Empfehlung des Ministeriums an die Petentin an, kurzfristig Kontakt zur zuständige Ausländerbehörde aufzunehmen und mit dieser mögliche Bleibeperspektiven zu erörtern.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsdauer seines Sozialhilfeantrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Hansestadt Lübeck beteiligt.</p> <p>Der Petent beklagt, dass sein an die Hansestadt Lübeck gerichteter Antrag auf Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch diese nicht bearbeitet werde. Der Petitionsausschuss wird aufgefordert, auf die Stadt einzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) aus Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungssystemen und Steuern finanziert werden. Vor einer Gewährung von Leistungen muss selbstverständlich das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs geprüft werden. Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist die Ermittlung einer möglichen Hilfebedürftigkeit nicht möglich. Den dem Ausschuss vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass der Petent seiner gesetzlich geforderten Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben waren nicht ausreichend, um einen Leistungsanspruch feststellen zu können. Diese</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Einschätzung der Hansestadt Lübeck wurde auch durch das vom Petenten im einstweiligen Rechtschutzverfahren angerufene Sozialgericht bestätigt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher, zeitnah die entscheidungserheblichen Informationen einzureichen und dabei auch einen Nachweis zu erbringen, dass Lübeck sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des Sozialgesetzbuches ist.

Der Petitionsausschuss kann, insbesondere bei wirtschaftlicher Not, gut nachvollziehen, dass Antragsteller eine schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen wünschen. Es ist bedauerlich, dass es aufgrund einer angespannten Personalsituation im Fachbereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck teilweise zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung entscheidet die Hansestadt jedoch in eigener Zuständigkeit über Fragen der personellen Ausstattung zur Aufgabendurchführung.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz**

1 **L2119-20/1273**

**Ort außerhalb SH**

**Landwirtschaft und Jagd, nachhaltige Landwirtschaft und regionale Ernährung**

Der Petent fordert Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein zur Stärkung der Ernährungssouveränität und ökologischer Ziele.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Vor dem Hintergrund der Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Klimawandel, steigender Kosten und regulatorischer Unsicherheiten fordert der Petent gezielte Förderprogramme für nachhaltige Produktion, einen Ausbau von Bildungsangeboten für Landwirte, Unterstützung bei der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft und eine bessere Vernetzung regionaler Erzeuger mit dem Handel.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den vom Petenten zutreffend benannten Herausforderungen für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein bereits durch verschiedene Maßnahmen begegnet wird. Der Ausschuss unterstreicht, dass der fortschreitende Klimawandel es erforderlich macht, sich an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, zugleich die Treibhausgasemissionen weiter zu reduzieren und noch klimaschonender Nahrungsmittel zu produzieren. Das Land unterstützt Landwirtinnen und Landwirte dabei durch das 2023 gegründete Kompetenzzentrum für klimaeffiziente Landwirtschaft. Dieses bündelt Expertise und Förderangebote. Gefördert wird unter anderem auch der Umstieg in den Ökolandbau. Im regulatorischen Bereich setzt sich das Land beispielsweise für eine Vereinfachung der Genehmigungsfähigkeit ein.

Neben der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe nimmt das Land ebenfalls die Konsumenten in den Blick. So werden Kantinen, Mensen und Gastronomiebetriebe ebenso wie Kommunen, Kita-Träger und weitere öffentliche Einrichtungen mit dem Ziel beraten, den Zugang zu Bio-Lebensmitteln zu erleichtern, Hemmnisse abzubauen und so den Bio-Anteil spürbar zu steigern. Die digitale Plattform „Gutes vom Hof.SH“ unterstützt die Vermarktung von regionalen Erzeugnissen. Daneben verfolgt die Bildungsoffensive für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherbildung das Ziel, durch verschiedenste Bildungsangebote jungen Menschen die gesamte Lebensmittelkette von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Verarbeitung bis zum Konsum erlebbar zu machen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2    **L2119-20/1276**  
**Ort außerhalb SH**  
**Wälder und Forsten, Klimastabile**  
**Wälder und Forstwirtschaft**

Der Petitionsausschuss unterstützt, dass mit diesen Maßnahmen eine breite Perspektive eingenommen wird, um der Komplexität der bestehenden Herausforderungen gerecht zu werden. Hierzu finden der regulatorische Rahmen, die Interessen der Landwirte sowie die Verantwortung der Konsumenten Berücksichtigung. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Maßnahmen laufend an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent fordert eine landesweite Strategie zum Aufbau klimastabiler Wälder.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Aufgrund der Bedrohung durch Klimawandel und Schädlingsbefall fordert der Petent eine landesweite Strategie zum Aufbau klimastabiler Wälder. Diese solle eine Förderung standortgerechter Baumarten, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, den Schutz und die Wiederaufforstung geschädigter Flächen sowie die Forschung zu widerstandsfähigen Pflanzensorten umfassen. Darüber hinaus solle die Digitalisierung der Schadensmeldungen sowie die Schulung der Waldarbeiter nachhaltige Forstwirtschaft und den Naturschutz unterstützen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen zu den Schritten zählen, die seitens der Landesregierung bereits unternommen werden, um die Widerstandsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wälder gegenüber Klimawandel, Schädlingsbefall und Extremwetterereignissen zu erhöhen. Eine Waldstrategie Schleswig-Holstein, die verschiedene Maßnahmen bündelt und als Leitlinie für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fungieren soll, wird gegenwärtig ausgearbeitet.

Durch den konsequenten Waldumbau und das große Engagement vieler Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist Schleswig-Holstein hinsichtlich des Waldschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bereits auf einem guten Weg. So ist dem „Waldzustandsbericht 2025“ der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ein stabilerer Zustand der Wälder gegenüber dem Vorjahr zu entnehmen. Nach Jahren mit Trockenheit

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

und Stürmen zeigen sich die Wälder robuster. Der Bericht kann trotz bestehender Herausforderungen unter anderem eine leichte Verbesserung des Gesamtzustandes der Wälder, geringe Ausfälle an Bäumen und eine Erhöhung des Nährstoffgehaltes der Waldböden feststellen. Der „Waldzustandsbericht 2025“ ist auf den Internetseiten der Landesregierung abrufbar.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten somit bereits entsprochen wird und schließt die Beratung der Petition ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Sonstiges**

1 **L2119-20/1374**  
**Segeberg**  
**Gesundheit, Erhalt des freien**  
**Malerateliers für psychisch**  
**Kranke in Rickling**

Die Petentin setzt sich für den Erhalt des freien Malerateliers für psychisch kranke Menschen im Psychiatrischen Krankenhaus Rickling ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein um eine Stellungnahme gebeten.

Die Petentin setzt sich für den Erhalt des freien Malerateliers für psychisch erkrankte Menschen im Psychiatrischen Krankenhaus Rickling ein. Sie betont, dass dieses eine niedrighschwellige Teilhabe am kulturellen Leben ermögliche, Selbstständigkeit fördere und Isolation verhindere. Eine Schließung des Angebotes würde den erreichten Fortschritt vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefährden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Sorge der Petentin unbegründet ist. Das Angebot des Malerateliers im Landesverein in Rickling bleibt erhalten. Eine Schließung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Die Klinik teilt mit, dass das Angebot im Rahmen der Gesamtleistungen des Landesvereins für Menschen mit psychischen Erkrankungen lediglich neu positioniert und in andere Räumlichkeiten überführt wurde. Die benötigten Materialien werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weiterhin zur Verfügung gestellt, um ihren künstlerischen Fähigkeiten im Rahmen eines „therapiefreien Malens“ Ausdruck zu verleihen.

Darüber hinaus besteht bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, auch therapeutische Angebote im Rahmen der Psychiatrischen Institutsambulanz und/oder der klinischen Versorgung in Anspruch zu nehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin somit bereits entsprochen wird, und schließt die Beratung der Petition ab.